

Stenographisches Protokoll

der

24. Sitzung am 5. October 1868.

Inhalt:

Petitionen.

Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Bošnjak wegen Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt.

Bericht des Volksschul-Ausschusses über die Petitionen der Unterlehrer Steiermarks um Verbesserung ihrer materiellen Lage.

Schlussanträge des Finanz-Ausschusses zu den Voranschlägen der Jahre 1868 und 1869.

Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend den Vergleichsvorschlag des k. k. Finanzministeriums in der Aequivalenten-Frage.

Bericht des Ausschusses für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten mit einem Gesetze wegen Einhebung von Zinskreuzern in Marburg.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses mit dem Antrage auf ein Gesetz zur Regelung der Ausübung des Wahlrechtes in mit Landgemeinden verbundenen Städten und Märkten.

Mittheilung über den Stand der Arbeiten des Verfassungs-Ausschusses.

Bericht des Volksschul-Ausschusses über das Schulaufsichtsgesetz. (Special-Debatte S. 13 bis Ende.)

Bericht desselben Ausschusses über eine Petition.

Bericht desselben Ausschusses über den Antrag des Abg. Grafen Lamberg auf Veranstaltung einer Lehrmittel- und Lehrresultate-Ausstellung.

5 Beilagen: Nr. 134; 6; 122; 128; 133.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr von Buol-Bernburg und Dr. Neckermann.

Von Seite der Regierung anwesend: k. k. Statthalter Freiherr v. Mecséry und k. k. Statthaltereirath N. v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die zur Beschlussfähigkeit vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und

ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Freiherr v. Buol-Bernburg liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Bemerkung gemacht? (Niemand meldet sich.) Es ist als genehmigt anzusehen.

Aufgelegt wurden:

Der Schlussantrag des Finanz-Ausschusses in Betreff des Voranschlages der steierm. Landesfonde für das Jahr 1869; ferner

ein Jahresbericht des allgemeinen I. Krankenhauses in Graz über das Jahr 1867.

Ich erlaube mir mitzutheilen, daß die stenographischen Berichte und die übrigen Drucksorten, welche noch ausständig sind, den Herren in ihre betreffenden Domicilien werden nachgeschickt werden, insoferne dieselben nicht noch während der Dauer der Session zur Vertheilung gelangen.

Folgende Petitionen wurden mir übergeben:

Durch den Abg. Lohninger eine Petition der Gemeinden Frostoweß und Modrasche gegen die Trennung Steiermarks und um Einführung des deutschen Sprachunterrichtes;

durch den Abg. Dr. Langer eine Collectiv-Petition von 40 Gemeinde-Vorstehern und 20 Gemeindevertretungs-Mitgliedern des Bezirkes Pettau, womit gegen die angeregte Trennung der Untersteiermark und Vereinigung derselben zu einem selbständigen Verwaltungsgebiete mit nationaler Verwaltung protestirt wird;

durch den Abg. Dr. v. Wasserfall eine Petition des Bezirks-Ausschusses Marburg mit der Bitte, zur Kenntniß des h. Landtages zu bringen, daß die Petition der Gemeinde Jahring wegen Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt gefälscht sei;

durch den Abg. Lohninger eine Petition der Gemeinden Frostoweß und Modrasche im Bezirke Win-

dichseits, worin erklärt wird, daß von einzelnen Mitgliedern der Gemeinde eine Zustimmungserklärung zu Dr. Bošnjak's Ansichten erschlichen wurde, und daß die Gemeinden gegen die Trennung der Untersteiermark sind. (Rufe! Hört!)

Alle diese Petitionen werden dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Se. Excellenz der Herr Statthalter wünscht das Wort.

(Interpellations-Beantwortung.)

Statthalter Freiherr von **Mesčery**: Der Herr Abg. Dr. Bošnjak hat in der 13. Sitzung des steiermärkischen Landtages eine Interpellation eingebracht und am Schlusse derselben an die Regierung folgende Fragen gestellt:

„Was gedenkt die hohe Regierung zur praktischen Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt auf dem slovenischen Gebiete des Landes zu thun, und wäre hochselbe insbesondere geneigt, den Beamten und öffentlich beglaubigten Schriftenverfassern die Erlernung der slovenischen Sprache und schriftliche Amtirung in selber binnen einer zu bestimmenden Frist, bei sonstiger Dienstentlassung, aufzutragen; die slovenischen Gerichte mit sprachkundigen Beamten aber unverzüglich zu besetzen?“

Ich habe die Ehre, diese Interpellation im Nachstehenden zu beantworten, und werde mit der Darstellung der sprachlichen Verhältnisse in den Schulen Steiermarks beginnen, sodann auf die Amtirung der politischen, Finanz- und Justizbeamten in slovenischer Sprache und Schrift übergehen.

In den Jahren 1861 und 1862 haben sämtliche slovenische Gemeinden Untersteiermarks bei ihrer Einvernehmung den Wunsch ausgesprochen, daß in ihren Volksschulen nebst dem Slovenischen auch die Anfangsgründe der deutschen Sprache gelehrt würden. (Rufe: Hört!)

Einige Gemeinden fügten noch bei, daß sie die Schulen gar nicht mehr dotiren wollen, falls aus denselben das Deutsche verdrängt würde.

Später, insbesondere im Jahre 1866, kamen wieder mehrfache Klagen über Vernachlässigung des deutschen Unterrichtes in den Landschulen des slovenischen Theiles Steiermarks vor, und es wurden mir bei meiner Amtreise in Untersteiermark im Jahre 1866 beinahe von allen Gemeindevorstellungen laute Beschwerden hierüber ausgesprochen. (Rufe: Hört!) Es wurden daher unterm 19. December 1866, Z. 3021/Pr. sämtliche Vorsteher der Bezirke mit slovenischer Bevölkerung aufgefordert, sich von dem Zustande sämtlicher Volksschulen des unterliegenden Bezirkes die genaueste Kenntniß zu verschaffen, die Vorstellungen aller zu jeder solchen Schule eingeschulten Gemeinden über ihre Wünsche in Betreff der Unterrichtssprache, namentlich über das Maß der dem deutschen Unterricht je nach den einzelnen

Schulclassen zu widmenden Zeit eingehendst zu vernehmen, und deren bezügliche Äußerungen vorzulegen. — Laut der vorgelegten Einvernehmungsprotokolle haben nun im Laufe des Jahres 1867 165 Gemeinden erklärt, daß für die slovenische Bevölkerung bei dem steten Verkehre mit der deutschen und zum Behufe der Erlangung einer höheren Ausbildung die Kenntniß der deutschen Sprache von sehr großem Nutzen sei und daß darum in ihren Schulen die Kinder nicht bloß deutsch lesen und schreiben, sondern auch deutsch sprechen lernen sollen. (Rufe: Hört!)

Ich fürchte, das hohe Haus durch namentliche Aufzählung aller dieser Gemeinden zu ermüden, und beschränke mich daher, ihrer Zahl und ihrer im Wesentlichen gleichen Äußerungen zu erwähnen.

Mehrere von ihnen hoben sogar ausdrücklich hervor, daß sie sich in der neueren Zeit zur Beitragsleistung für die Erweiterung ihrer Schulen und für die Aufbesserung der Lehrersgehälter nur unter der ausdrücklichen Bedingung herbeigelassen hätten, daß dem deutschen Sprachunterrichte eine größere Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Für den ausschließlichen slovenischen Unterricht haben sich nur die nachstehenden, fünf Schulen eingeschulten slovenischen Gemeinden ausgesprochen (Rufe: fünf!): St. Peter, St. Georgen, Strameßen, Leskovec und St. Rochus.

Außerdem haben drei Schulgemeinden den Wunsch ausgesprochen, daß es bei dem bisherigen, sehr beschränkten Unterrichte im Deutschen zu verbleiben hätte.

Ueber die eben dargelegten sprachlichen Verhältnisse an den Volksschulen Untersteiermarks sowie über die Anwendung der slovenischen Sprache an den Mittelschulen Steiermarks und an der Universität zu Graz muß ich mir erlauben, mich auf eine Beantwortung der vom Abgeordneten Herrn Dr. Razlag in der Landtagsession 1866 gestellten Interpellation zu beziehen.

Die vorliegende Interpellation des Hrn. Dr. Bošnjak berührt auch die Anstände, welche die Regierung gegen die Anwendung der slovenischen Orthographie bei Eigennamen erhebt.

Aus Anlaß, daß im Lavanter Diöcesan-Schematismus pro 1866 beinahe alle Familiennamen der Geistlichkeit vollständig slovenisirt waren, während sie im gleichen Schematismus pro 1865 noch in der Orthographie der deutschen Geschäftssprache geschrieben waren, wurde an den Herrn Fürstbischof von Lavant das Ersuchen gerichtet, zu veranlassen, daß die Namen im Schematismus pro 1868 und künftig wiederum in der mit den Taufmatriken übereinstimmenden Schreibweise aufgenommen werden, (Rufe: Bravo, Bravo!) wobei es keinem Anstande unterliege, daß der Name

in der slovenischen Sprache eingeschlossen dazugeschrieben werde. Zu diesem Anfsinnen wurde die Statthaltereie auch durch den Umstand veranlaßt, daß der Diöcesan-Schematismus, zum amtlichen Gebrauch bestimmt, in den meisten Fällen den Anhaltspunkt für die Bezeichnung der Personen im amtlichen Verkehr bildet. Es wurde hiebei bemerkt, daß nur den competenten politischen Behörden das Recht zustehe, die Vornahme von Berichtigungen, Namensänderungen u. s. w. in den Tauf-, Trau- und Sterbmatrizen zu gestatten, sowie überhaupt die Bewilligung von Namensänderungen zu ertheilen; ferner, daß die willkürliche Aenderung der Familiennamen in einiger Zeit Verwicklungen in der Geltendmachung von Privatrechten und in Herstellung des Beweises der Personen-Identität zur Folge haben dürfte (Zustimmung), da sich auch in der That in vielen Fällen nicht nur eine veränderte Schreibweise, sondern eine ganz wesentliche Namensänderung herausstellte.

Ich komme nunmehr in meiner Darstellung zur Amtirung der politischen Behörden in slovenischer Sprache.

Bereits unterm 19. August 1867, Z. 2175 wurde an 22 Bezirksvorsteher in den slovenischen Theilen Untersteiermarks nachstehende Verordnung hinausgegeben:

Der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 6. August l. J., Z. 3968, angeordnet, daß von den politischen Behörden Eingaben in slovenischer Sprache nicht nur anstandslos angenommen werden, sondern auch in erster Instanz in derselben Sprache beantwortet werden; daß Vorladungen, amtliche Aufträge oder Schreiben an Personen, welche nur der slovenischen Sprache mächtig sind, auch nur in dieser erlassen, Protokolle mit solchen Personen, oder mit jenen Parteien, welche es ausdrücklich verlangen, nur in slovenischer Sprache aufgenommen werden, und daß überhaupt von Seite der politischen Behörden gegenüber der slovenischen Bevölkerung ein Vorgang eingehalten werde, welcher alle berechtigten Klagen hintanzuhalten geeignet ist. Zugleich wurde die Personal-Landescommission zur Vornahme der entsprechenden Personal-Veränderungen angewiesen, falls in der Zusammenfassung des Personals ein Hinderniß gegen die genaue Durchführung vorstehender Verordnung gelegen wäre.

Daß den in Rede stehenden Wünschen der slovenischen Bevölkerung anlässlich der mit 31. August 1868 durchgeführten politischen Organisirung möglichst Rechnung getragen wurde, hatte ich bereits die Ehre, anlässlich der Adressdebatte zu bemerken.

Anlangend die Beamten der Finanzbehörden bin ich in der Lage, dem Herrn Interpellanten zu erklären, daß bei Besetzungen von Stellen des Finanzdienstes im slovenischen Theile Steiermarks mit einer einzigen

Ausnahme nur auf solche Bewerber Rücksicht genommen wurde, welche der slovenischen Sprache mächtig sind.

Es kam auch keine Klage über Anstände vor, welche wegen mangelnder Kenntniß der ortsüblichen Sprache im Verkehr der Steuerämter mit dem Publikum sich ergeben hätten.

Schließlich erlaube ich mir, rücksichtlich der Amtirung in slovenischer Sprache bei den Gerichtsbehörden des Steiermarks Nachstehendes zu bemerken:

Nachdem das Justizministerium durch bestimmte Erlässe aus den Jahren 1862, 1865 und 1866 den Bestrebungen der slovenischen Bevölkerung bezüglich des Gebrauches der slovenischen Sprache bei den Gerichten möglichst Rechnung zu tragen bemüht war, wurde bei den kürzlich erfolgten Besetzungen der bezirksgerichtlichen Dienstposten, sowie bei der Besetzung von Advocaten- und Notarstellen auf die Kenntniß der slovenischen Sprache besondere Rücksicht genommen. Uebrigens bin ich in der Lage, zu erklären, daß das Justizministerium neuestens Erhebungen darüber eingeleitet hat, ob ein erweiterter Gebrauch der slovenischen Sprache bei den Gerichten in Steiermark dermal bereits ausführbar sei, für welchen Fall die entsprechenden Anordnungen werden erlassen werden.

Aus dieser Darstellung wolle der hohe Landtag entnehmen, daß die Regierung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung aufrichtig bemüht war, den Wünschen der Bevölkerung des südlichen Theiles der Steiermark in Bezug auf den Gebrauch der slovenischen Sprache in Amt und Schule entgegenzukommen und daß, wenn hiedurch den von den Herren Interpellanten gestellten Forderungen nicht ganz entsprochen wurde, der Grund weniger in dem Mangel an gutem Willen der Regierung als in den mit den thatsächlichen Verhältnissen der südlichen Steiermark und den Wünschen und wahren Bedürfnissen eines großen Theiles der slovenischen Bevölkerung nicht ganz im Einklang stehenden Vorgehren derselben zu suchen sei (Beifall). Die Regierung wird übrigens stets bereit sein, gerechten Forderungen der Gleichberechtigung nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze entgegen zu kommen (Beifall).

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Ich habe bereits vorgestern als Berichterstatter des Schulausschusses die Bitte gestellt, daß zwei Petitionen, welche mit dem Präliminar für das Jahr 1869 im Zusammenhange stehen, noch vor Annahme des Schlusstrages des Finanz-Ausschusses erledigt werden, und erlaube mir hiermit diese Bitte zu wiederholen.

Landeshauptmann: Ich glaube nicht, daß dagegen von irgend einer Seite ein Anstand erhoben werden wird.

Berichterstatter **Dr. Fleck** (von der Tribune): Ich habe zu erstatten den **Mündlichen Bericht des Volksschul-Ausschusses** über die Petitionen der Unterlehrer Steiermarks um Verbesserung ihrer materiellen Lage.

Hohes Haus! Es wurde eine Reihe von Petitionen von Unterlehrern des Landes überreicht, welche alle die Bitte um Verbesserung der materiellen Lage der Lehrer enthalten. An diese Petitionen schließen sich eine Menge Eingaben von Bezirksvertretungen an, welche dem Landtage die gleiche an sie gerichtete Bitte vortragen. Diese Petitionen wurden dem Volksschul-Ausschusse zugewiesen.

Der Volksschul-Ausschuß mußte angesichts der großen Zahl dieser Petitionen in Ueberlegung ziehen, in wie fern es möglich wäre, im jetzigen Stadium der Volksschulgesetzgebung für die Unterlehrer etwas zu thun, und ob es nicht an der Zeit sei, Anträge, welche bereits in einer früheren Session dem h. Hause vorgebracht, aber damals abgelehnt worden waren, zu wiederholen.

Schon in einer der früheren Sessionen wurden nämlich zwei Anträge eingebracht, welche dahin zielten, eine Summe zu votiren, um in einzelnen Fällen Subventionen für Volksschullehrer gewähren zu können; damals wurden die Anträge abgelehnt. Allein die Gründe, welche damals für die Ablehnung sprachen, sind nach der Meinung Ihres Schulausschusses dermalen nicht mehr maßgebend; die Verhältnisse haben sich seit der Zeit geändert. Damals wurde als Hauptgrund für die Ablehnung der Umstand angeführt, die Gemeinden seien noch nicht constituirt, der Einfluß der Gemeinden auf die Schulen sei noch nicht festgestellt; man habe keinen Ueberblick über das Bedürfnis und über die Nothlage der Lehrer, welche allenfalls durch solche Subvention unterstützt werden könnten; man könne sich daher auch noch kein klares Bild über die Höhe der Ziffer machen, welche der Landtag votiren muß, damit überhaupt irgend Jemandem geholfen sei. Nun sind die Gemeinden, so wie die Bezirksvertretungen, welche damals noch gar nicht bestanden, constituirt; Informationen, welche man damals nicht erlangen konnte, oder doch höchstens durch die Pfarrämter, welche Informationen aber dem dormaligen Landtage nicht verlässlich genug schienen, um als Unterlage von Subventionen zu dienen, kann der Landes-Ausschuß sich jetzt in verlässlicher Weise verschaffen. Außerdem sind seit der Zeit die Schulconcurrenz-Ausschüsse eingeführt worden, und auch diese sind in der Lage, über die einzelnen Schulen und über die Lehrer und deren Bedürfnisse Auskunft zu geben. Zudem hat seit her der Landes-Ausschuß sämtliche Bezugs-Passionen der Schullehrer zusammengestellt, und ich für meine Person habe es als Berichterstatter des Volksschul-Ausschusses als meine Pflicht erachtet, diejenigen Zusammenstellungen machen zu

lassen, welche ein klares Bild über die Höhe jener Ziffer geben sollen, die Ihnen der Schulausschuß zur Bewilligung vorzuschlagen hätte.

Der Schulausschuß war der Meinung, daß solche Subventionen allerdings nicht an alle Lehrer zu gewähren seien, sondern daß gewisse Kategorien dabei außer Rechnung bleiben müßten.

Dazu gehören erstens die Oberlehrer aus dem Grunde, weil deren Dotirung nach den Verordnungen und Reglements überall eine fassionsmäßige sein soll und, wo sie keine solche ist, es Sache der jetzt bestehenden und der künftig zu constituirenden Schulbehörden ist, ihnen eine solche zu verschaffen. Der Volksschul-Ausschuß meinte dem h. Hause nur die Unterlehrer zur Subventionirung vorschlagen zu sollen, besonders da eben diese es sind, welche diese Petitionen überreicht haben und deren Unterstützung von den Bezirksvertretungen dem Landtage empfohlen wurde.

Zweitens glaubte der Schulausschuß die Unterlehrer in den Städten ausschließen zu sollen, weil das Bürgerthum eben eine besondere Pflicht habe, die Schule zu unterstützen und für ihre Bedürfnisse zu sorgen, und wenn es seine Aufgabe begreift, auf eine weitere Unterstützung von Landeswegen keinen Anspruch machen dürfe. (Rufe: Sehr gut!)

Ich habe früher bemerkt, daß ich, um den Intentionen des Volksschul-Ausschusses zu entsprechen, eine Zusammenstellung über die Anzahl und die Gehalte der Unterlehrer machen ließ; nach dieser Zusammenstellung, welche nach den amtlichen, buchhalterisch geprüften Passionen gemacht ist, befinden sich in der oberen Steiermark, im Rayon des ehemaligen Brucker-Kreises, 39 Unterlehrer auf dem Lande mit einem fatirten Gesamtbezuge von 5753 fl.; in Mittelsteier, in dem ehemaligen Grazer-Kreise, 90 solche Unterlehrer mit einem fatirten Bezuge von 15.479 fl.; in Untersteier, dem ehemaligen Marburger-Kreise, 58 solche Unterlehrer mit einem fatirten Bezuge von 7378 fl.; zusammen befinden sich daher im Lande Steiermark an Unterlehrern, deren Subvention Ihnen der Ausschuß empfiehlt, 187 mit einem fatirten Bezuge von 28.610 fl. Hierbei muß ich aber bemerken, daß nach dem Inhalte der Passionen diese 28.610 fl. nicht vielleicht bare Bezüge sind, sondern daß in dieser Ziffer die sämtlichen Natural-Verpflegungsgebühren der Unterlehrer inbegriffen sind; es muß nämlich allen Unterlehrern, mit Ausnahme der in den Städten, von dem ersten Lehrer die Kost in natura gegeben werden, und dieser hat dann das Recht, das Entgelt für diese Kost in die Fassion einrechnen zu lassen.

Die 28.610 fl. sind daher nicht jene baren Bezüge, welche zum Maßstabe weiterer Erörterung genommen werden könnten. Nach dem Inhalte der Passionen und nach dem,

was jedem Mitgliede des Volksschul-Ausschusses aus eigenem Wissen bekannt ist, muß eine solche Natural-Verpflegung doch mindestens auf 100 fl. gerechnet werden, und der Inhalt der Pessionen zeigt auch, daß diese Ziffer wirklich als Durchschnittsziffer angesehen werden kann. Ist das der Fall, so ergibt sich folgendes: Die 39 Lehrer der oberen Steiermark beanspruchen zufolge der eben mitgetheilten Daten eine Natural-Verpflegung von 3900 fl., die von Mittel-Steiermark von 9000 fl. und die von Unter-Steiermark von 5800 fl.; zieht man diese Beträge für Natural-Verpflegung von der Summe von 28.610 fl. ab, so ergeben sich die Geldbezüge dieser Unterlehrer im Ganzen mit 9910 fl.; theilt man nun diese Ziffer durch die Gesamtzahl der Lehrer, so findet man, daß durchschnittlich auf einen Lehrer an Geldbezügen nicht mehr als 50 fl. kommen. Wenn man nun diese Einkünfte mit den anderer Bevölkerungsschichten, selbst denen der dienenden Classen gegenüberstellt, so ergibt sich von selbst die Ziffer, welche der Landtag bewilligen mußte, um Jedem dieser Unterlehrer einen Geldbezug von 100 fl. zu gewähren. Der Gesamtbetrag von Subvention wäre 9910 fl. oder in runder Summe 10.000 fl.

Der Volksschul-Ausschuß schlägt daher dem hohen Landtage vor, den Betrag von 10.000 fl. als Extraordinarium in das Präliminar für das Jahr 1869 einzustellen, mit einer Weisung an den Landes-Ausschuß, nach welchen Grundfätzen er bei Gewährung der Subvention zu Werke gehen soll.

In dieser Weisung soll insbesondere auch enthalten sein, daß vor der Subventionirung noch die Dotationsverhältnisse der Schullehrer zu erheben seien; denn das ist dem Volksschul-Ausschusse wohl klar, daß die amtlich constatirten Pessionen denn doch nicht in jedem einzelnen Falle der Wirklichkeit entsprechen. Früher hätte man allerdings nur die Pfarrämter gehabt, um solche Erhebungen zu machen, jetzt kann man sich der Schulconcurrentz- und der Bezirks-Ausschüsse zu diesem Zwecke bedienen, und die Gründe, welche seinerzeit für die Ablehnung jener Anträge gesprochen haben, sind, wie ich schon des näheren auseinandergesetzt habe, bereits größtentheils in Wegfall gekommen.

Ich beantrage daher im Namen des Volksschul-Ausschusses, der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei in dem Voranschlage für das Jahr 1869, im Capitel V, Titel 3 im Erforderniß als sechste Post einzustellen:

„Für Subventionen von Unterlehrern im Extraordinarium ein Betrag von 10.000 fl., und es sei der Landes-Ausschuß anzuweisen, hievon an die geringst dotirten nicht-städtischen Unterlehrer nach Erhebung der Dotationsverhältnisse Subventionen bis zum Betrage von 100 fl. und in Fällen besonderer Nothlage auch Gna-

„dengaben an selbstständige Lehrer organisirter Volksschulen zu gewähren.“

Der letzte Beisatz wurde von dem Volksschul-Ausschusse darum beigefügt, weil es sich mitunter zeigt, daß auch bei organisirten Schulen in Gemeinden, welchen die nöthigen Mittel fehlen, die Lehrer wirklich in eine große Nothlage gerathen. Ich kann nur bestätigen, daß auch der Landes-Ausschuß mehrere Male in der Lage war, Bitten von Volksschullehrern um Gnadengaben, wahrhaftig mit schwerem Herzen aus dem Grunde abzuweisen, weil kein Credit hiefür im Präliminare enthalten war.

Ich empfehle dem hohen Hause den Ausschusßantrag zur Annahme.

Abg. Dr. Ritter v. Conrad (G.-G.-B.): Wir werden im letzten Augenblicke unseres Lebens als Landtag dieses Jahres überrascht durch einen Antrag auf Bewilligung einer Subvention von 10.000 fl. Nach meinem Dafürhalten ist es nicht mehr möglich diesen Antrag derjenigen Behandlung zu unterziehen, welche mir die geschäftsordnungsmäßige zu sein scheint.

Der Antrag ist zwar aus dem Schoße des Schulausschusses hervorgegangen, involvirt aber eine sehr wichtige Finanz-Frage. Das hohe Haus hat aus seinen besten und erfahrensten Männern den Finanz-Ausschuß zusammengestellt und hat es nöthig befunden, diesen Ausschuß mit einer großen Zahl von Mitgliedern zu besetzen wie keinen andern. Dieser Ausschuß hatte alle Ausgaben gründlich in Erwägung zu ziehen und daß er es gethan hat, das beweist die lange Dauer seiner Verhandlungen. Der eben in Berathung stehende Antrag wurde diesem Ausschusse nicht mehr zur Behandlung und Berathung zugewiesen, und ich glaube daher, daß man die Ansicht aussprechen kann, es sei nicht mehr möglich, diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung in dem hohen Hause zu unterziehen.

Meine Herren! Die genaue Einhaltung der Form, welche bisher in dieser Hinsicht bei der Berathung von Anträgen üblich war, erscheint mir als die Garantie für die gründliche Behandlung der Geschäfte, für die gewissenhafte Verfügung mit den Geldern des Landes, die aus dem Säckel der Steuerträger fließen. Durchbrechen Sie diese Form, meine Herren! so zerstören Sie das Bollwerk, welches den Landtag gegen jeden Angriff von außen, gegen jeden Angriff auf seine Vertrauenswürdigkeit, auf die Gründlichkeit seiner Berathungen, umgibt. Kein Zweck, und sei es auch der edelste wie er es gewiß hier ist, kann ein Mittel rechtfertigen und heiligen, das eine solche Gefahr mit sich bringt. In der letzten Stunde des Landtags eine Summe von 10.000 fl. zu votiren, halte ich für ein um so größeres Wagniß, als der uns heute vorliegende Finanz-Abschluß eine unbedeckte Summe von 135.000 fl. ausweist; ich halte es für ein um so größere-

res Wagniß, als es sich heute nicht bloß darum handelt, diese Summe ein für allemal zu bewilligen, sondern als damit ein Schritt geschehen soll, dessen Consequenzen wir heute gar nicht zu beurtheilen im Stande sind, der erste Schritt auf einem neuen Wege.

Meine Herren! Das Vertrauen ist ein Factor, dessen Sie nicht entbehren können; welches Vertrauen aber soll das Land in ein Budget haben, das in seiner letzten Stunde die Einreichung einer Post von 10.000 fl. verträgt? Entweder, so wird man und vielleicht mit Grund sagen, ist dieses Budget so elastisch, daß man in dasselbe 10.000 fl. einfügen kann, wenn man will, dann ist es ein Budget, welches überhaupt kein Vertrauen verdient; oder es wird sich bei Notirung einer Summe um die Bedeckung gar nicht gekümmert. Beides ist gleich schlimm in den Augen des Publikums, in den Augen des Volkes und der Steuerträger des Landes, um deren Interesse wir uns bei der Verfügung über die Steuergelder kümmern müssen.

Ich will nicht dem Vorwurf begegnen, es sei auch für die Bürgerschulen über den Antrag eines einzelnen Abgeordneten, ohne Vorberatung seitens des Finanz-Ausschusses, die Summe von 5000 fl. votirt worden; das ist eine ganz andere Frage. Die Bürgerschulen sind solche, die das Land errichtet, die Volksschulen dagegen bestehen bereits, und die Gemeinden müssen sie erhalten und erhalten sie. Ich will aber gerade aus diesem Argumente einen Grund für meine Anschauungen nehmen. Die Bürgerschulen sind bloß nützlich; wir haben ihre Nützlichkeit so sehr gewürdigt, daß wir für ihre Errichtung eine bestimmte Summe votirt haben! Die Volksschulen sind nicht bloß nützlich, sie sind nothwendig. Wenn Sie also die Bürgerschulen auf sich nehmen, und heute auch für die Volksschule etwas zu thun beschließen, so sprechen Sie einen Grundsatz aus, in dessen folgerichtiger Consequenz Sie Alles leisten müssen, was nothwendig ist, um sämtliche Schulen überhaupt zu erhalten und sie auf jenen Stand zu bringen, auf den sie durch die neuen Schulgesetze gebracht werden sollen.

Die Sache hat aber noch einen andern Gesichtspunkt, und ich fürchte, daß sie vielleicht von dem aus in weiteren Kreisen betrachtet werden dürfte; mitten in die Notirung über das Volksschulgesetz fällt dieser Antrag: es sieht aus, meine Herren, als fürchteten Sie für das Schicksal dieses Gesetzes, als fürchteten Sie, mit dem Volksschulgesetze den Gemeinden, welchen damit bedeutend höhere Lasten aufgelegt werden, ein Danaer-Geschenk zu bereiten, und als sähen Sie sich im letzten Augenblicke veranlaßt, dieses Danaer-Geschenk mit einem Geldgeschenke zu begleiten. Das, meine Herren, muß um jeden Preis vermieden werden; wir müssen das Schulgesetz als solches betrachten, wir müssen mit diesem Gesetze vor das Land hintreten, in der sichern Ueber-

zeugung, demselben ein freudig aufgenommenes Geschenk zu machen; wir müssen voraussetzen, daß dieses Schulgesetz von dem öffentlichen Vertrauen getragen werde; denn ist dies der Fall, dann werden die Gemeinden etwas für die Schule thun. Diesen Zeitpunkt sollen wir abwarten, und dann wird sich zeigen, in wie weit es nothwendig ist, den Gemeinden unter die Arme zu greifen. Der Herr Referent hat selbst gesagt, es seien die Erhebungen nicht reif, man sei nicht in der Lage zu wissen, wie sich die Sache gestalten wird, man habe aber die passenden Organe, um diese Erhebungen zu pflegen. Warten wir, meine Herren, bis wir die Resultate dieser Erhebungen vor uns haben, bis es möglich sein wird, ein geordnetes Bild des gesammten Schulwesens zu bekommen, wie es sich in Folge der Einwirkungen des neuen Schulgesetzes gestalten wird.

Das Hauptgewicht lege ich aber, wie gesagt, auf den Umstand, daß ich es für sehr gefährlich halte, in der letzten Sitzung des Landtages ohne Vernehmung des Finanz-Ausschusses, dessen Ausspruch für uns unter allen Umständen bei den wichtigeren Posten maßgebend war, auf eine nach meiner Anschauung geschäftsordnungswidrige Weise eine Summe von 10.000 fl. in ein ohnehin gewaltig überlastetes Budget einzustellen.

Ich werde daher nicht nur gegen den vorliegenden Antrag stimmen, sondern mich der Abstimmung enthalten, und stelle den Antrag:

„Es sei über den Antrag des Volksschul-Ausschusses „auf Bewilligung von 10.000 fl. zur Subvention für „Volksschullehrer zur Tagesordnung überzugehen.“

Abg. **Wannisch**: (Bruch): Ich will mir erlauben, einige Bemerkungen des Herrn Vorredners hervorzuheben, welche mich zum entgegengesetzten Schlusse führen, als zu welchem er gelangt ist.

Der Herr Vorredner hat gesagt, die Volksschule sei nothwendig, die Bürgerschule sei nützlich. Daraus folgere ich: Ist es schon nützlich gewesen, daß wir für die Errichtung von Bürgerschulen 5000 fl. votirt haben, so dürfte es, nachdem die Volksschule nothwendig ist, nicht nur nützlich sondern auch nothwendig sein, der Volksschule die beantragte Dotation zu geben.

Es wurde bereits in diesem hohen Hause anerkannt, und ich selbst habe auch die Ehre gehabt, es zu betonen, daß die Gemeinden, welche Volksschulen zu erhalten haben, diesen Anstalten gegenüber, die ich als die Bedingungen der Existenz und der Fortentwicklung des ganzen Familien- und höheren Gemeindelebens halte, rathlos gegenüber stehen. Es fehlen ihnen die Mittel; sie sind mit Anforderungen aller Art derart in Anspruch genommen, daß sie dermalen bei der Höhe der ihnen aufgebürdeten Abgaben unmöglich jene

Opfer bringen können, welche zur Bestreitung der Anforderungen einer ordentlichen Schule nothwendig sind.

Der Herr Berichterstatter hat auch nicht darauf angetragen, daß für alle Unterlehrer der Volksschulen Subventionen votirt werden, sondern hat ganz richtig die Lehrer jener Communen ausgenommen, welche nach ihrem Organismus, nach der höheren Stellung, die sie in der staatlichen Gesellschaft einnehmen, leichter in der Lage sind, die Kosten für gute Unterrichtsanstalten aus eigenen Mitteln zu decken. Der Herr Berichterstatter hat nur von den eigentlichen Land-schulen gesprochen; in den Landgemeinden sind oft jene Elemente nicht vorhanden, welche für ein höheres geistiges Streben nothwendig sind, und die Bevölkerung wird daher nie selbstständig zu einem Aufschwung gelangen, da die Opfer, welche sie hierfür bringen müßte, für ihre Kräfte zu hoch und zu empfindlich wären. Will man aber den Zweck, will man die Aufklärung des Volkes, so darf man auch die Mittel nicht scheuen, und hat man anerkannt, daß die Volksschule nothwendig ist, so muß man consequent auch anerkennen, daß sie zu dotiren ist, und daß die Kräfte des Landes in Anspruch genommen werden müssen, sobald die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen.

Ein anderes Bedenken hat der verehrte Herr Vorredner darin gefunden, daß durch den Vorgang wie er heute vom Schulausschusse beliebt wird, die Geschäftsordnung in Frage gestellt wird, und daß dadurch das Vertrauen in die finanzielle Gebahrung der Landes-Vertretung erschüttert werden könnte. Meine Herren! ich brauche darüber wohl nicht viel zu sagen; ich will den betreffenden Organen kein überflüssiges Lob spenden; aber so viel muß ich constatiren, daß der Landes-Ausschuß die Finanzen der Steiermark, unseres geliebten Vaterlandes, mit einem Erfolge verwaltet hat, daß das Volk nur das Gleiche für die Zukunft wünschen kann.

Meine Herren! sehen Sie auf das Finanz-Gesetz hin, welches gerade der Finanz-Ausschuß, dem der Herr Vorredner ja die maßgebendste Stimme in Finanzsachen zuerkennt, uns heute vorlegt. Der Finanz-Ausschuß hat uns unbedenklich und rückhaltslos den Antrag gestellt, zur Deckung des Abganges eine Landesumlage von 35% zu votiren, und hat constatirt, daß trotz dieser Umlage der Abgang für das heutige Jahr 138.000 fl. beträgt; er hat nicht gefürchtet, daß das Vertrauen in die finanzielle Gebahrung des Landes dadurch erschüttert wird; es wird aber mit Buthilfenahme der geeigneten Mittel das Auskommen dennoch gefunden werden können. Seitdem ich in das öffentliche Leben eingetreten bin, bewege ich mich mitten unter dem Volke, — denn wenn ich auch in einer Stadt wohne, so kann man diese Stadt wohl nur als eine Landstadt ansehen — und ich habe da erfahren, daß die Land-

bevölkerung in die finanzielle Gebahrung des Landes durchaus kein Mißtrauen setzt. Daß die Erfordernisse des Landes durch die votirten Landesumlagen nicht ihre vollständige Deckung finden, das hat bis jetzt nie beunruhigt, umsoweniger als man weiß, daß die Summe des Erfordernisses oft größer angelegt wird, um das Auslangen desto sicherer zu finden.

Wenn wir die vom Herrn Berichterstatter beantragte Biffer annehmen, so wird der Abgang von 138.000 fl. auf 148.000 fl. steigen — eine Differenz, welche bei der Höhe des Gesamt-Abganges gewiß nicht entscheidend sein kann.

Ich habe bereits selbst im Verlaufe dieser Session einen auf die Verbesserung des Volksschulwesens abzielenden Antrag eingebracht, und ich kann mich daher nur freuen, weil derselbe schon jetzt nicht ohne Folge geblieben ist. Ich empfehle Ihnen daher nochmals den Antrag des Schulausschusses mit Rücksicht auf den hohen Zweck, der durch denselben erreicht werden soll, auf's wärmste.

Abg. Dr. v. Conrad: Ich werde mir nur ein paar Worte der Entgegnung erlauben.

Der Herr Vorvotant wirft sich wesentlich auf jene Gründe, die ich mit Beziehung auf die Bürgerschulen geltend gemacht habe, und auf ähnliche Motive, die sich auf die Sache selbst beziehen. Das war mir aber, wie ich erwähnt habe, das minder Wesentliche. Mir war die Form die Hauptsache, und auf diese möchte ich in diesem Punkte ein großes Gewicht legen.

Ich weiß nicht, ob das Princip dem hohen Landtage zu empfehlen ist: weil das Budget von heuer ein unbedecktes Deficit von 138.000 fl. ausweist, so sei es gleichgiltig noch eine Summe von 10.000 fl. dazugeben; das erinnert mich sehr an jene ungelige Finanzwirtschaft unter dem Absolutismus, deren Beseitigung wir den constitutionellen Formen verdanken, an deren strenger Festhaltung dem Landtage mehr als irgend Jemandem gelegen sein muß.

Ein besonderes Gewicht lege ich auf den Umstand, daß, wenn wir heute bereits aus freien Stücken den Gemeinden mit einer Summe von 10.000 fl. zu Hilfe kommen, wir sicher das Resultat erreichen werden, daß die Gemeinden künftig gar nichts für die Schule thun werden. Denn es ist gerade der Indifferentismus der Landbevölkerung für die Schule uns Allen leider schon bekannt; wie werden denselben aber nur vermehren, wenn wir die beantragte Biffer heute bewilligen. Denn sobald die Landbevölkerung sieht, daß das Land in dieser Weise einschreitet, dann wird sie auf die Schultern des Landesfondes, den sie als eine unerschöpfliche Quelle von Hilfsmitteln ansieht, alle Lasten, selbst die der Steuerzahlung nicht ausgenommen, wälzen wollen. Denn sieht das Landvolk, daß der Säckel des Landes für die Volksschulen

sich geöffnet hat, dann wird es nicht müde werden, fort und fort an diesen Säkel zu appelliren, und Sie können darauf rechnen, daß der Landesfond dafür nicht ausreichen wird.

Warten wir ab, welchen Eindruck das neu votirte Gesetz auf das Volk machen wird; warten wir ab, welcher Geist die Gemeinden erfassen wird, und ob sie nicht selbst die Mittel für die Schule schaffen werden. Dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, bessere Schulen zu subventioniren. Ich kann mich aber nicht damit einverstanden erklären, jetzt eine Summe für schlechte Schulen unter Umständen hinauszuworfen, welche geeignet sind, das öffentliche Vertrauen zu erschüttern. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Dr. Reichbauer** (Graz): Ich kann nicht umhin, als Mitglied und Obmann des Schul-Ausschusses für den Ausschufsantrag einzutreten, und meinem Herrn Vorredner auf dem Felde zu begegnen, auf welchem er sich bewegt hat, auf dem formalen.

Vor Allem muß ich es als ganz irrig bezeichnen, wenn er sagt, der Antrag verstoße gegen die Form, man müsse die Form schützen. Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß kein Antrag, ohne vorher in einem Ausschusse berathen worden zu sein, vor das Haus kommen darf; sie schreibt aber nirgends vor, daß ein von Einem Ausschusse gestellter Antrag wieder einem anderen Ausschusse zugewiesen werden muß. Den Vorschriften der Geschäftsordnung ist durch die Berathung im Schul-Ausschusse nachgekommen worden, und das Resultat dieser Vorberathungen ist eben der vorliegende Antrag. Ich sehe also nicht ein, wie man mit so großem Pathos vom „Durchbrechen der Formen“ sprechen kann.

Es wurde weiter gesagt, daß dieser Antrag heute in der letzten Stunde vorkommt. Daß dem so ist, das ist nicht die Schuld des Ausschusses; der Antrag des Ausschusses war bereits in der Samstag-Sitzung für gestern angekündigt und vom Herrn Präsidenten zugelassen worden; daß der Antrag gestern nicht zur Verhandlung gekommen ist, das haben die dringenden Finanzangelegenheiten veranlaßt, welche die ganze Sitzung ausfüllten.

Es ist also nicht die Schuld des Ausschusses, daß dieser Gegenstand erst heute zur Verhandlung kommt, und noch weniger ist es die der armen Lehrer. (Heiterkeit.)

Was aber die Sache selbst betrifft, so sollte man nach diesem so außerordentlich feierlichen Vortrage des Hrn. Vorredners glauben, es handle sich um einen Festball, für welchen der hohe Landtag 10 000 fl. widmen soll; in der That handelt es sich aber um die allerwichtigste Angelegenheit, um die Unterstützung von Männern, die jetzt, niedergedrückt von ihren Sorgen, kaum das Nothdürftigste zum Leben besitzen, und die unsere ganze Zukunft, unsere Jugend, unter den Händen haben.

Wenn man sieht, daß ein Lehrer — und es ist dies aus den Nachweisen deutlich zu entnehmen — außer der geringsten und nothdürftigsten Verpflegung im Hause seines Vorgesetzten kaum 50 fl. an barem Gelde bezieht, — also nicht so viel als ein Hausknecht in einer gewöhnlichen Haushaltung (Bravo! Bravo!) — und wenn man andererseits wieder sieht, daß man ohnehin sich die Grenze steckt, nur für das Allernothwendigste etwas thun zu wollen, und nur dies da, wo die Kräfte der in dieser Richtung zunächst berufenen Corporationen nicht ausreichen, so sollte man sich doch weniger an die Form und mehr an die Sache halten.

Es wurde zwar wieder das beliebte Abwarten vorgeführt. Man solle abwarten, welche Wirkung das Schulgesetz haben wird — ja, meine Herren, das Schulgesetz wird den Lehrern nicht Brod geben, es gibt ihnen nur Aufseher und von den Aufsehern können die Lehrer nicht leben. . . (Beifall im Hause und auf den Gallerien).

Landeshauptmann: Ich bitte das Publicum, sich aller Beifallsbezeugungen zu enthalten.

Abg. **Dr. Reichbauer** (fortfahrend): Und die Lehrer müssen vor Allem leben, wenn sie wirken sollen.

Es wurde gesagt: Wenn das Land Ausgaben übernimmt, welche die Gemeinden treffen sollen, dann werden die Gemeinden gar nichts mehr thun und sie werden das Land mit einer Summe in Anspruch nehmen, daß der ganze Landesfond darauf geht. Meine Herren, es wird immer Sache des Landtages sein, zu bestimmen, wie viel er verwenden will, und es ist daher keine Gefahr vorhanden, daß größere Ausgaben werden gemacht werden, als die Kräfte des Landes erlauben. Daraus, daß heute bei dem unfertigen Zustande der Schulgesetzgebung und bei den geringen Mitteln, welche den Gemeinden zu Gebote stehen, von Seite des Landes in dem nothdürftigsten Maße etwas zur Volksschule beigetragen wird, den Schluß ableiten zu wollen, als würden die Gemeinden keine Einsicht haben, was zu ihrem Vortheile ist, als würden sie nichts mehr für die Schule thun wollen und nicht bemerken, daß in der Schule die wichtigste Bürgschaft für eine gedeihliche Zukunft liegt: das muthe ich den steierischen Gemeinden nicht zu.

Meine Herren! ich weise auf das Beispiel anderer Länder hin. In Oberösterreich hat in einer der letzten Sitzungen der Ausschuss 3000 fl. für die Volksschulen beantragt, der oberöstr. Landtag hat aber 25.000 fl. bewilliget, weil er gefunden hat, daß das eine Ausgabe ist, für welche die Kräfte auf das Höchste angespannt werden müssen, und wobei eine geringe Summe gar nichts fruchtet, wenn man auch nur halbwegs einen Zweck erreichen will.

Die steiermärkische Sparcassa hat in ihrer Gutherzigkeit bereits in anderer Richtung vorgesorgt, und zahlt jährlich 6000 fl. zur Unterstützung der eigentlichen Oberlehrer in der

Weise, daß denselben wenigstens ein Gehalt von 200 fl. gesichert ist.

Wenn nun heute der hohe Landtag in Erwägung der wirklichen Nothlage der Hilfslehrer einen Betrag widmet, damit jeder Hilfslehrer auf dem Lande wenigstens einen Gehalt von 100 fl. bekomme, so würde er, selbst wenn er über die Form hinausschreitet, nur seine Schuldigkeit, etwas für das Land Ersprießliches thun.

Aber die Form ist, wie gesagt, in keiner Weise verletzt, und daß die letzte Stunde bereits herangerückt ist, das soll uns nicht hindern, in der letzten Stunde etwas Gutes zu thun. Ich glaube daher, meine Herren, wir bewilligen die beantragte Summe. (Beifall!)

Abg. **Graf Rottulinsky** (S.-G.-B.): Ich erlaube mir nur in stilistischer Beziehung eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Wenn ich recht gehört habe, so lautet der Ausschuß-Antrag: „es sei den Unterlehrern eine Subvention bis zu 100 fl. zu gewähren“; dann würde ich aber den Antrag stellen, diesen Passus dahin zu ändern:

„es sei den Unterlehrern eine Subvention bis zur Ergänzung ihres baren Gehaltes auf 100 fl. zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatter **Dr. Fleck**: Vorerst muß ich noch, obwohl dieser Punkt bereits berührt wurde, ad formale etwas bemerken. Der vorliegende Antrag wurde nicht in das Haus hineingeschneit; er wurde auch nicht gegen die Geschäftsordnung eingebracht; die Geschäftsordnung fordert nichts weiter als die Berathung durch einen Ausschuß, und der vorliegende Antrag ist eben aus einer Berathung durch jenen Ausschuß, dem die Petitionen zugewiesen worden, hervorgegangen. Der Antrag wurde schon vorgestern im Hause angekündigt und sollte gestern zur Debatte kommen. Würde das der Fall gewesen sein, so würde ich zur noch weiteren Beruhigung ängstlicher Gemüther beantragt haben, den Ausschuß-Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen. Allein nachdem das nicht möglich war, weil die gestrige Tagesordnung geändert wurde, so kann ich heute allerdings diesen formellen Antrag nicht mehr stellen.

Es wurde gesagt, der Antrag habe eine ungeheure Tragweite; wenn wir den Gemeinden zu Hilfe kommen, würden dieselben in ihren Forderungen unerfülllich sein. Der Ausschuß war sich der Tragweite dieses Antrages ganz wohl bewußt. Wir votiren heute noch hoffentlich das erste der Schulgesetze, womit weiter nichts als die Organe für die Reform des Schulwesens geschaffen sein werden. Geld werden diese Organe nicht sofort schaffen, besonders nachdem die Regierung erst die Grundzüge dem Reichsrathe vorlegen wird, nach denen später einmal die Landtage die weitere

Schulgesetzreform in die Hand nehmen können. Das ist gewiß, daß die Landtage in zwei, drei oder vier Jahren, ich weiß nicht wann, in die Lage kommen werden, die Schulgesetzgebung zu vollenden, und daß es dann den Gemeinden möglich sein wird, diejenigen Schulen zu schaffen, deren das Volk bedarf, deren wir nicht entbehren können, wollen wir nicht auch materiell zu Grunde gehen.

Ohne Geldausgeben wird aber auf diesem Gebiete nichts geschehen können; die Gemeinden werden Geldausgaben haben und wir können ihnen nicht sagen, daß sie künftig vor solchen Auslagen verschont sein werden. Aber soviel ist heute schon klar, daß, wenn wir die Schulen so schaffen wollen, wie es nothwendig ist, die einzelnen Gemeinden in vielen Fällen zu schwach sein werden, diesen Anforderungen zu genügen, und dann wird es Sache der höheren Organismen, der Bezirke, des Landes sein, den schwachen Gemeinden unter die Arme zu greifen.

Der Ausschuß war sich auch vollkommen bewußt, daß diese Differ, wie sie heute angenommen wird, nicht mehr aus dem Budget verschwinden wird, sie wird aber künftig andere Formen annehmen. Jetzt ist ausnahmsweise nur die Form, die der Ausschuß vorgeschlagen hat, gegeben, um jetzt schon die schwachen Gemeinden zu unterstützen; künftig wird es in der Weise geschehen, die der Landtag beschließen wird, nicht die Gemeinden.

Es wurde gesagt, man fürchte, es werde das Volk das Schulgesetz, welches wir votiren werden, als Danaergeschenk betrachten; der Ausschuß hat diese Furcht nicht gehabt, wohl aber hat er etwas anderes in Erwägung gezogen: Der Schuß, den die Kirche der Schule gewährt hat, hat dahin geführt, daß die Unterlehrer so gestellt sind, wie wir aus den heute mitgetheilten Daten ersehen; die Lehrer sollen nun unter den Schuß der Landesgesetzgebung gestellt werden und wenn das Land sich dessen vollkommen bewußt ist, so ist es ganz gut, das auch durch ein äußeres Zeichen zu erkennen zu geben, indem man in dem Momente, wo man das Gesetz annimmt, sich auch der allerärmsten der Lehrer annimmt, und in diesem Sinne hat der Ausschuß seinen Antrag gestellt. (Bravo! Bravo!)

Das Amendement des Herrn Grafen Rottulinsky fällt mit dem Antrage des Ausschusses, welcher dem Landes-Ausschusse nur die Ermächtigung gewähren will, bis zur Ergänzung des Gehaltes auf 100 fl. Unterstützungen zu gewähren, zusammen. Selbstverständlich wird der Landes-Ausschuß in jedem einzelnen Falle — und es soll bloß in jedem einzelnen Falle eine Unterstützung gewährt werden, nicht daß eine Enquête für das ganze Land vorgenommen werden soll, um allen Unterlehrern Unterstützungen zu gewähren, ohne daß sie darum bitten — mit Gewissenhaftigkeit prüfen, wie viel zu geben nothwendig ist, um dem Lehrer ein Einkommen von

wenigstens 100 fl. zu sichern, und mehr wird er auch nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Stylistik dieses Antrages nie gewähren.

(Der Antrag des Abg. Dr. R. v. Conrad auf Uebergang zur Tagesordnung wird abgelehnt, dagegen wird der Ausschuss-Antrag in der von dem Abg. Grafen Kottulinsky amendirten Fassung angenommen, so daß der Beschluß lautet:

„Es sei in den Voranschlag für das Jahr 1869 „im Cap. V, Tit. 3 im Erforderniß als sechste Post „einzustellen:

„Für Subventionen von Unterlehrern im Extraordinarium ein Betrag von 10.000 fl., und es sei der Landes-Ausschuß anzuweisen, hievon an die geringst dotirten nicht städtischen Unterlehrer nach Erhebung der Dotationsverhältnisse Subventionen bis zur Ergänzung ihres baren Gehaltes auf 100 fl. zu gewähren.“)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Schluß-Antrag des Finanz-Ausschusses in Betreff des Landesfonds-Präliminars pro 1868. *)

(Beilage Nr. 130, S. 8 und 9.)

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld (Von der Tribune): Nach der dem h. Hause vorliegenden Uebersicht stellt sich das Erforderniß für das Jahr 1868, wie es vom h. Hause genehmigt worden ist, auf 1,931.155 fl.
die Bedeckung auf 964.142 „
der Abgang auf 967.013 fl.

Dieser Abgang soll durch die bisher übliche Landesumlage gedeckt werden; nach den Vorlagen der k. k. Finanz-Landes-Direction betragen im Jahre 1867 die directen Steuern mit Abrechnung der Steuerabschreibungen 2,672.816 fl.; davon beträgt die 35%ige Umlage 935.485 fl.

Wenn man diese Summe dem Abgange mit 967.013 fl. entgegen hält, so zeigt sich, daß für das Jahr 1868 ein Betrag von 31.528 fl. unbedeckt bleibt.

Ueber die Art und Weise, wie die Deckung für diesen Betrag von 31.528 fl. verschafft werden soll, werde ich mir erlauben, beim Schlußantrage für den 1869er Voranschlag unter Einem einen Antrag zu stellen.

(Liest die Anträge auf S. 8 in Beil. Nr. 130; dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der

Schlußantrag des Finanz-Ausschusses in Betreff des Landesfonds-Präliminars pro 1869 *)

(Beil. Nr. 134.)

Berichterstatler Dr. Josef von Kaiserfeld: Aus der diesem Schlußantrage beigelegten Uebersicht über die von dem h. Landtage bereits in den einzelnen Auktionen bewilligten Beträge ergibt sich folgendes Resultat:

Das Erforderniß für das Jahr 1869 beträgt: 2,026.654 fl.

Hiezu die heute zur Subventionirung von Unterlehrern bewilligten 10.000 „

beträgt das Erforderniß 2,036.654 fl.

Die Bedeckung beträgt 952.362 „

Bedeckung und Erforderniß entgegengesetzt, zeigt sich ein Abgang von 1,084.292 „

Durch die 35%ige Umlage auf derselben Grundlage wie für das Jahr 1868 können gedeckt werden 935.485 „

und es bleibt dann noch unbedeckt ein Betrag von 148.807 „

Hiezu der Abgang vom Jahre 1868 mit 31.528 „

so ergibt sich der Abgang für die beiden Jahre 1868 und 1869 trotz der 35%igen Umlage mit 180.335 „
oder in runder Summe mit 180.000 fl.

Es ist begreiflich, daß der Finanz-Ausschuß sich mit der Frage beschäftigte, auf welche Weise dieser Abgang gedeckt werden solle.

Dabei stellte sich vorerst die Frage heraus, ob die Landesumlage zu erhöhen, oder ob eine Umlage auf die indirecten Steuern zu erwirken wäre?

Da mußte sich der Finanz-Ausschuß die Frage stellen, worin denn der Grund der namhaften Ueberschreitung der Bedeckung durch das Erforderniß liege, und es stellte sich heraus, daß das Erforderniß für die letzten Jahre hauptsächlich durch die Widmung großer Summen für Zwecke, die der Zukunft angehören, so angewachsen sei. So z. B. ist für den Erweiterungsbau des allgemeinen Krankenhauses in diesem Jahre ein Betrag von 70.000 fl. und im Jahre 1868 ein Betrag von 40.000 fl. bewilligt worden, für den Bau der Turnhalle ein ähnlicher Betrag. Ferner sind in jedem der beiden letzten Jahre an die Nationalbank auf Abschlag der Schuld an dieselbe 44.000 fl., zusammen also 88.000 fl. gezahlt worden; das war in jedem Falle eine Abschlagszahlung, die für die Gegenwart noch zu groß ist.

Nebenbei ist ein beträchtlicher Ausfall in diesem Jahre auch dadurch entstanden, daß die Couponsteuer und überhaupt die Steuer von den namhaften öffentlichen Fonds, welche das Land besitzt, auf 20 Procent erhöht wurde.

*) Dieses Präliminare ist in dem Protokolle der 6. Sitzung abgeschlossen.

*) Dieses Präliminare ist in dem Protokolle der 20. Sitzung abgeschlossen.

Wenn also der größte Theil des Abganges — und vielleicht noch mehr als ich hier erwähnt habe — durch Förderung von Zwecken der Zukunft verursacht wurde, so hielt man es nur für gerecht, wenn man verlangt, daß auch die Zukunft an der Bestreitung der Kosten für diese Zwecke Theil nehme; aus diesem Grunde hielt man die Erhöhung der Umlage oder sogar die Schaffung einer neuen Umlage auf die Verzehrungssteuer durchaus nicht für gerechtfertigt. Der Finanz-Ausschuß glaubt somit dem h. Hause anempfehlen zu sollen, die eben erwähnten Abgänge im Wege einer Creditoperation zu beschaffen.

Dieses vorausgeschickt, sind die Schlufsanträge des Finanz-Ausschusses in Betreff des Voranschlags der steierm. Landesfonde für das Jahr 1869 folgende:

1. Der Voranschlag der Landesfonde für das Jahr 1869 wird:

in dem Erfordernisse auf	2,036.654 fl.
in der Bedeckung auf	952.362 „
und in dem Abgange auf	1,084.292 „

festgestellt.

2. Zur Deckung des Abganges ist eine Landesumlage mit 35% von den directen Steuern einzuhoben, und dazu die a. h. Genehmigung einzuholen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die durch die Umlage nicht gedeckten Abgänge für das Jahr 1868 mit 31.528 fl. und für das Jahr 1869 mit 148.807 „ zusammen also mit 180.335 fl. durch eine schwebende Schuld im Wege einer Creditoperation mit Benützung der Baufonde zu decken.

Abg. **Lohninger** (Mafkersburg): Als Mitglied des Finanzausschusses muß ich die Erklärung abgeben, daß ich diesen Anträgen aus Opportunitätsgründen zugestimmt habe, würde ich aber, meiner Ansicht allein folgen, schon für heuer eine Erhöhung der Umlage anrathen müßte. Denn es zeigt sich, daß abgesehen von dem Verluste, der durch die 20%ige Couponssteuer entsteht, abgesehen von den Rückzahlungen an die Nationalbank in der Höhe von 88.000 fl., abgesehen ferner von den zu größeren Baulichkeiten bestimmten Beträgen, noch immer ein Deficit von 60.000 fl. vorhanden ist. Mindestens mit diesen 60.000 fl. werden wir permanent im Rückstande sein, und die angeregte Creditoperation wird uns auch noch mit einer jährlichen Ausgabe von 70.000 fl. belasten.

Ich bin daher der Ueberzeugung, daß wir zu der Erhöhung der Landesumlage jedenfalls werden schreiten müssen, wenn ich auch nichts dagegen habe, daß im heurigen und vielleicht auch im künftigen Jahre damit noch nicht vorgegangen werde, da sich hoffentlich bis dahin die Verhältnisse gebessert haben werden.

Die Mittel, durch welche wir das Deficit für die Jahre 1868 und 1869 decken wollen, sind folgende: Wir haben circa 200.000 fl. an Baufonden; wir greifen also die in den früheren Jahren zu bestimmten Zwecken bereits angesammelten Beträge jetzt zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen an, d. h. wir machen bei den für bestimmte Zwecke angesammelten Ersparnissen ein Anlehen für das heurige und das künftige Jahr. Es ist das jedenfalls der billigste Weg, den Abgang für diesmal zu decken; aber ich will nur den Glauben nicht verbreiten wissen, daß wir auch in Zukunft so fortwirthschaften können.

Für dermalen ist es auch nicht nothwendig, die Frage zu erörtern, in wie weit die Umlage auf die indirecten Steuern zu Hilfe genommen werden soll. *) Was mich demungeachtet veranlaßt, heute darüber zu sprechen, das ist der Umstand, daß man in einem benachbarten Lande, in Krain, bereits seit mehreren Jahren auf einen Zuschlag zur Verzehrungssteuer gegriffen hat. Es ist in der neuesten Zeit eine große Agitation mit Petitionen im Gange, welche dahin zielt, es sollen die slovenischen Ländtheile vereinigt werden; dann würden Diejenigen, die das anstreben, die praktischen Wirkungen erproben können, welche die bereits in Krain eingeführten indirecten Steuern für Landeszwede üben. Darüber, welche Lasten die Bewohner von Steiermark und die einzelnen Landestheile für Landeszwede beitragen, wird eine Menge unrichtiger Ansichten verbreitet, und ich halte mich verpflichtet, diejenigen, welche sie verbreitet haben, aufzuklären, damit sie als Männer von Ehre und Gewissen die Unrichtigkeiten, die sie verbreitet haben, widerrufen.

Es hat geheißen, daß das Unterland zu Landeszweden enorm viel beitragen müsse, daß es überbürdet sei u. s. w.; ich will in dieser Beziehung die Geduld des hohen Hauses nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen: Zu Landeszweden trägt der ehemalige Marburger Kreis 54.286 fl. bei, eine Summe, welche im Verhältnisse zu den Einzahlungen der übrigen Landestheile sehr gering ist. Woher das kommt, will ich den Herren auseinandersetzen; dieser Umstand steht in Verbindung mit der Grundentlastung. Das gesammte Grundentlastungscapital beträgt 24,447.000 fl.; hiervon entfallen auf den Marburger Kreis 8,800.000 fl., d. i. circa 36% des ganzen Entschädigungscapitals. Wie wir aus dem Berichte des Ausschusses für Grundentlastung ersehen, zahlt das Land zur Amortisirung dieser Summe 604.841 fl.; hievon 36% für den Marburger Kreis berechnet, geben 217.742 fl. Der ehemalige Marburger Kreis zahlt an directer Steuer 777.224 fl. und es ergibt daher die 23%ige Umlage 178.762 fl.,

*) Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Frage der Landesumlage auf die indirecten Steuern (Beil. 6) ist diesem Protokolle angeschlossen.

welche der Marburger Kreis wirklich zahlt, während er eigentlich 217.742 fl. zahlen sollte; er zahlt daher in einem Jahre um 38.980 fl. zu wenig für den Grundentlastungsfond. Wenn wir diesen Betrag mit 45 multipliciren, so erhalten wir das anständige Summchen von 1,754.100 fl., um welche der Marburger Kreis im Ganzen für den Zweck der Grundentlastung zu wenig zahlt. Wäre also der Marburger Kreis verhalten, seinen Grundentlastungsfond für sich zu dotiren, so würde er in 45 Jahren um diese Summe mehr zu zahlen haben, und würden wir uns die Mühe nehmen, noch die Interessen für die ganze Zeit dazu zurechnen, so könnten wir leicht auf die Summe von 3 1/2 Millionen und darüber kommen.

Ich will hier nicht dem Unterlande den Vorwurf machen, daß es zu wenig bezahlt und daß das übrige Land für das Unterland zahlen muß; denn ich gehöre zu der Partei, die sagt: „Steiermark ist ein ganzes, untheilbares Land und wird es immer bleiben“ (Bravo!), und die gar nicht rechnet, wie viel ein Theil, und wie viel der andere zahlt oder bekommt; aber ich will die Aufforderung richten an diejenigen, welche ausgestreut haben, als würde das Unterland zu viel zahlen, daß sie, wenn sie Ehre und Gewissen haben, an jenen Orten, welche sie für ihre Agitationen geeignet gehalten haben (Heiterkeit), ihre Ausstreunungen auch widerrufen. Ich will hier der Wahrheit Zeugniß geben, weil ich glaube, daß die Gegner, welche diese Verhältnisse wahrscheinlich früher nicht studirt hatten, diese Gelegenheit benützen werden, um die ausgestreuten Gerüchte zu widerrufen. Die viel geschmähte Stadt Graz hat im Jahre 1867 an Landesumlagen 183.500 fl. gezahlt (Hört!); diese Biffer könnten sich vielleicht jene Herren auch merken (Heiterkeit).

Ich glaube nun im Interesse der Klarstellung unserer finanziellen Verhältnisse genug gesagt zu haben, und ich wünsche nur noch, daß sich die einzelnen Herren dem Studium hingeben, auf welche Weise wir im künftigen Jahre in der Lage sein werden, das bedeutende Deficit zu decken. (Beifall.)

(Die Ausschüsse anträge werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend den Vergleichsvorschlag des hohen k. k. Finanzministeriums über die Aequivalente für das aufgehobene Wein- und Fleischschlags-Gefälle.

(Beil. Nr. 122.)

Berichterstatter **Dr. Schloffer** (von der Tribüne): In vor dem hohen Hause bekannten Frage der Aequivalente ist von Seite der hohen Regierung dem Landes-Ausschusse ein Vergleichsantrag gestellt worden, worüber der Landes-Ausschuß berichtet, wie folgt:

(Liest den Bericht in Beil. Nr. 122).

Der Finanz-Ausschuß hat beschlossen, diesen Vergleich dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Die bezüglich der fraglichen Aequivalente obwaltenden Rechtsverhältnisse sind dem hohen Hause ohne Zweifel aus den früheren Verhandlungen und aus dem im heurigen Jahre erstatteten Rechenschaftsberichte genau bekannt, weshalb ich jede Auseinandersetzung darüber unterlasse.

Der Finanz-Ausschuß machte nun folgende Erwägungen: Der jährliche Ertrag der Aequivalente nach dem bisherigen Modus und nach jener Biffer, welche das Land vom Rechtsstandpunkte festgehalten hat, beläuft sich nach Abzug der 20% igen Einkommensteuer auf 113.911 fl. Das von Seite des Finanzministeriums angebotene Abfindungscapital beträgt 2,700.000 fl., welche, zu 4.2% verzinst, 113.400 fl. tragen; das Land erleidet daher eine Einbuße an seinem jährlichen Einkommen von nur 511 fl. Der Finanz-Ausschuß glaubte über diese geringfügige Summe umsomehr hinweggehen zu können, als die seit Dezzennien schwebende streitige Frage definitiv gelöst werden soll und als durch die Annahme des Vergleiches das Land ein frei disponibles Capital von 2,700.000 fl. in neuen Schuldtiteln erlangt, während der bisherige Anspruch an das Reich bloß auf eine jährliche Rente gegangen ist.

Nur machte der Finanz-Ausschuß noch den Vorbehalt, daß kein Intercalar in der Verzinsung eintreten dürfe, sondern daß, wenn die Zahlung der Aequivalente aufhört, sofort die Verzinsung des Ausgleichscapitals aus der Staatscasse ihren Anfang nehmen müsse, auch wenn die neuen Schuldtitel damals noch nicht ausgegeben wären.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Vergleichsantrag werde unter der übrigens selbstverständlichen Voraussetzung genehmiget, daß in der Verzinsung der Ausgleichssumme nach dem Aufhören der Zahlung der Aequivalente kein Intercalar eintrete, und es werde daher der Landes-Ausschuß zum definitiven Abschlusse des Vergleiches in dem Sinne obiger Voraussetzung ermächtigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Gesuch der Stadtgemeinde Marburg um Einhebung von Zinskreuzern.

(Beil. Nr. 128.)

Berichterstatter **Scholz** (von der Tribüne): Dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten wurden zwei Petitionen aus Marburg zur Berichterstattung zugewiesen, deren eine dahin geht, es möge der Stadt Marburg die Einhebung von

Binskreuzern gestattet werden, während die andere eine Gegenpetition ist, die von dem politisch-volkswirtschaftlichen Vereine „Fortschritt“ in Marburg überreicht worden ist.

Ich erlaube mir, im Namen des Ausschusses folgenden Bericht zu erstatten (liest):

Die Stadtgemeinde Marburg richtete am 28. Mai 1868 an den Landes-Ausschuß die Bitte: es wolle, in Anbetracht der von Jahr zu Jahr zunehmenden Communal-Ausgaben, wozu vor Allem die Erbauung eines neuen Schulhauses im Kostenvoranschlage von 30.000 fl. gehört, die Einhebung von Binskreuzern, und zwar 2 Kreuzer von jedem Gulden des jährlichen Miethzinses, gestattet werden.

Nachdem sich der Ausschuß aus den vorliegenden Acten die Ueberzeugung verschaffte, daß die Stadtgemeinde Marburg trotz der 35percentigen Umlage auf die directen, und 15percentigen auf die indirecten Steuern am Schlusse des Jahres 1868 noch einen Abgang von 8846 fl. 27 1/2 fr. haben wird, für welchen eine Deckung geschaffen werden muß, die aber in der wenigst drückenden Form durch Einhebung von Binskreuzern um so mehr gefunden werden dürfte, als die Stadtgemeinde Marburg diejenigen ihrer Mitbürger von dieser Abgabe befreien will, welche 60 fl. oder weniger jährlich an Miethzins bezahlen, und weil auch der Gemeindeauschuß den Verpflichtungen des für die Stadt Marburg bis heute noch zu Recht bestehenden Gemeindestatutes vom 13. März 1866 bezüglich der §§. 60 und 62 nachgekommen ist, sieht sich der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten veranlaßt, dem hohen Landtage die Bewilligung der vorgenannten Bitte zu empfehlen.

Gegen das Ansuchen des Gemeindeauschusses der Stadt Marburg wurde aber am 14. September 1868 vom politisch-volkswirtschaftlichen Verein „Fortschritt“ in Marburg bei diesem h. Landtage eine Petition mit dem Inhalte überreicht: derselbe möge in eine Bewilligung der Einführung von Binskreuzern so lange nicht eingehen, bis nach §. 75 der Gemeindeordnung des Herzogthums Steiermark an Stelle des §. 62 des Marburger Gemeinde-Statutes es den Wählern und Steuerträgern der Stadt möglich geworden, in dieser wichtigen Frage ihre beratende Stimme abzugeben.

Mehrfache Gründe sind es, welche den Ausschuß bewogen haben, auf dieses Begehren nicht einzugehen.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Statut der Stadt Marburg in dieser Beziehung eine Lücke aufweist, welche in dem für Steiermark giltigen Gemeindegesetze vom Jahre 1864 nicht zu finden ist; allein dies kann kein Grund sein, dem Gemeindeauschusse die angesuchte Bewilligung zu verweigern, indem dieses Gemeinde-Statut seinerzeit der Stadt Marburg nicht octroirt, sondern von dem damaligen Gemeindeauschusse nach reiflicher Berathung dem h. Landtage mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt wurde, ohne daß

auch nur Ein Wähler einen Protest gegen dieses Statut eingebracht hätte.

Aber selbst mit diesem angegriffenen Statute ist es dem Gemeindeauschusse nicht so leicht, willkürlich neue Abgaben zu decretiren, weil er an die §§. 59, 60 und 62 gebunden, und denselben auch dadurch pünktlich nachgekommen ist, daß der Beschluß in Gegenwart von drei Viertheilen der Mitglieder des Ausschusses mit Majorität gefaßt wurde, daß weiterens der Beschluß wegen Einhebung der Binskreuzer, wie vorgeschrieben, öffentlich aufgelegt war, ohne daß dagegen eine Reclamation erhoben wurde, und daß endlich ein Landesgesetz erforderlich ist, zu dem der h. Landtag seine Zustimmung geben muß.

Es wurde allerdings am 28. September in der Sitzung dieses h. Landtages dem weiteren Ansuchen des Gemeindeauschusses von Marburg um Streichung des §. 62 des Marburger Statutes und dafür Einsetzung der §§. 75 und 76 des allgemeinen Gemeindegesetzes für Steiermark stattgegeben; allein bis die Sanction dieser Gesetzesveränderung vorgenommen, dürfte der h. Landtag nicht mehr versammelt sein, daher auch die Stadtgemeinde Marburg für das Jahr 1869 die dringend nothwendige Bewilligung zur Einhebung der Binskreuzer, welche sie zur Deckung ihres Abganges pro 1868 braucht, nicht mehr erlangen könnte, was aber eine durch nichts zu rechtfertigende Calamität für die Stadt Marburg mit sich bringen dürfte. Um aber den berechtigten Wünschen der Wähler der Stadt Marburg für spätere Zeiten gerecht zu werden, proponirt der Ausschuß nur eine zweijährige Bewilligung der Binskreuzereinhebung; dadurch ist dann den Wählern von Marburg im Jahre 1870 die Gelegenheit nach Abänderung des §. 62 geboten, ihre Bedenken gegen die weitere Einhebung der Binskreuzer geltend zu machen.

Die angeführten Gründe haben den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten bewogen, folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen. (Liest das Gesetz in Beilage Nr. 128.)

Generaldebatte.

Abg. **Friedrich Brandstetter** (Marburg): Der Herr Berichterstatter hat in seinem Berichte einer Petition erwähnt, welche die Leitung des politischen Vereines „Fortschritt“ in Marburg, jedoch nicht als eigenen Beschluß dieses Vereines sondern in Ausführung der Beschlüsse einer Wählerversammlung, eingesendet hat. Nachdem nun der Herr Berichterstatter beantragt, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, so glaube ich zur Rechtfertigung der Bittsteller, respective dieser Wählerversammlung, eine Aufklärung geben zu sollen.

Die Gegenpetition hat ihren Grund darin, daß die Wähler aus Anlaß eines Beschlusses der Gemeindevertretung, Binskreuzer einzuhoben, bemerkt haben, daß ihnen ihr früher

bestandenes Recht, zu jeder mehr als 20 Percent der directen Steuern betragenden Umlage oder zu einer andern Belastung ihre Zustimmung zu geben, ihnen durch das vor einigen Jahren sanctionirte Gemeinde-Statut entzogen worden ist.

Erst vor wenigen Tagen hat der h. Landtag sich mit Aengstlichkeit das Recht gewahrt, seine Vertreter in den Reichsrath zu senden. Ich glaube, dort war die Nothwendigkeit der Wahrung eines Rechtes viel weniger präcis gegeben, als sie es hier ist; wir sollen daher hier den Wählern das Recht nicht versagen, daß sie ihre Zustimmung zu geben haben, wenn die Gemeindevertretung beim h. Landtage um die Bewilligung eines höheren Steuerzuschlages oder einer sonstigen Umlage petitionirt.

Erst bei dieser Gelegenheit haben die Wähler bemerkt, daß das Recht, welches der §. 75 der allgemeinen Gemeindeordnung den Wählern einräumt, durch das vor einigen Jahren beschlossene Statut eliminirt sei. Sie hatten geglaubt, wenn früher ihre Zustimmung zu einer derartigen Belastung in jedem einzelnen Falle nothwendig war, so könne doch nicht dieses ihr Recht ein- für allemal eliminirt worden sein, ohne daß sie um ihre Zustimmung gefragt worden wären. Nun sind sie erst eines Bessern belehrt worden.

Der h. Landtag hat jedoch unlängst ein Gesetz beschossen, wonach den Wählern dieses Recht wieder zurückgegeben und das Privilegium des Gemeindeausschusses wieder beseitigt wird. Damit hat der h. Landtag wohl selbst anerkannt, daß der Wunsch der Wähler kein unberechtigter ist, und er wird demselben gewiß bei dieser Gelegenheit wenigstens theilweise gerecht werden.

Ich muß nun allerdings zugeben, daß, nachdem in der Gemeinde Marburg ein unbedecktes Defizit von 8000 fl. vorhanden ist, dieses nicht gleichmäßiger auf die Steuerträger vertheilt werden kann, als es durch die Zinskreuzer geschieht, und ich glaube daher, daß die Wähler für das nächste Jahr ihren Widerstand aufgeben werden, um so mehr, als die Zurückweisung dieses Gesetzes den Gemeindeauschuß berechtigen würde, eine Umlage bis zu 40 Percent der directen Steuern aus eigener Machtvollkommenheit, und bis zu 60 Percent mit Zustimmung des Landes-Ausschusses anzuordnen.

Für das Jahr 1869 erscheint also die Zinskreuzerumlage nicht zu vermeiden; ich kann aber nicht einsehen, warum sie auch auf das Jahr 1870 ausgedehnt werden soll. Im Ausschusse wurde dafür geltend gemacht, daß die nicht genügende Belegung des Gesuches nicht erkennen lasse, wie hoch das Einkommen im Jahre 1870 sein wird, und daß man aus den approximativen Berechnungen und aus den Belegen des Steueramtes entnommen habe, die Umlage werde jährlich 5000 fl. tragen, so daß bei einem Defizit von circa 8000 fl. auf das Jahr 1870 noch 3000 fl. entfallen. Nachdem jedoch der §. 75 der allgemeinen Gemeindeordnung in

Marburg wieder zur Geltung kommen soll, so ist nicht einzusehen, warum wir jetzt schon auf das Jahr 1870 vorgreifen sollen. Wir haben es bei verschiedenen Gelegenheiten als wünschenswerth ausgesprochen, den Landtag im nächsten Jahre wieder tagen zu sehen; würden wir nun heute auch schon für das Jahr 1870 Verfügungen treffen, so würden wir damit im Vorhinein erklären, daß wir nicht glauben, der Landtag werde vor zwei Jahren zusammentreten. Ich stimme daher in allem Uebrigen den Anträgen des Sonderausschusses bei; nur wünschte ich, daß die Einhebung der Zinskreuzer nur für das Jahr 1869 bewilligt werde, und ich stelle sonach den Antrag:

„Daß im Titel und in Artikel I des Gesetzes die „Worte: „„und 1870““ weggelassen werden.“

Abg. **Lohninger**: Ich würde mir nur eine Anfrage erlauben; ich weiß nicht, ob die Gegenpetition, von der gesprochen wurde, von einem Vereine oder von einer Wählerversammlung herrührt. Ist das Eine richtig oder das Andere?

Landeshauptmann: Es ist Beides richtig.

Berichterstatter **Scholz**: Nachdem der Abg. Friedr. Brandstetter selbst zugegeben hat, daß die Form von Zinskreuzern die zweckmäßigste wäre, um das Defizit der Gemeinde Marburg zu decken, so habe ich in dieser Richtung weiter nichts zu sagen. Was aber den Antrag des Herrn Brandstetter betrifft, so wäre derselbe nach meiner Ansicht, und wie ich glaube auch nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses, zurückzuweisen, weil mit Schluß des Jahres 1869 der constatirte Abgang von 8848 fl. noch nicht hereingebracht sein wird. Es wird bis dahin nur die Summe von 5160 fl. eingegangen sein und mithin noch ein Abgang von circa 3700 fl. verbleiben. Unter den angegebenen Verhältnissen würden daher die Wähler von Marburg selbst, wenn sie das Bestimmungsrecht erhalten, nichts anderes thun, als neuerdings die Zinskreuzer zu bewilligen; denn ich wüßte nicht, in welcher anderen und billigeren Weise sie das Defizit decken sollten. Ich muß also die Anträge des Ausschusses aufrecht erhalten.

Specialdebatte,

(Gesetz in Beilage Nr. 128.)

Berichterstatter **Scholz**: (liest
dann Titel und Eingang,
Art. I und II.

Dieselben werden, einschließlic der Worte „und 1870“ im Titel und in Art. I. angenommen.)

(liest) Art. III.

Abg. **Dr. Prelog** (L.-B. Lutzenberg): In dem Artikel III. wird die Bestimmung aufgestellt, daß jene Wohnparteien, welche 60 fl. oder weniger als Jahreszins entrichten, von der Abgabe der Zinskreuzer befreit sein sollen. Meine Herren, wer die Wohnungsverhältnisse in Marburg

kennt, der wird sagen müssen, daß in diesem Falle nur Wenige von dieser Abgabe befreit wären und daß die Verpflichtung hierzu armen Leuten auferlegt würde, die wirklich auf jeden Kreuzer anstehen. Für das kleinste Gemach — falls man überhaupt einen Raum, der kaum eine Quadratlast im Inhalte hat, so nennen kann — zählt man in Marburg, wenn es an einem nur etwas freundlichen Orte steht, monatlich 6 fl., an einer etwas frequenteren Straße aber 7 fl.; das macht in einem Jahre viel über 60 fl. und Wohnungen in diesem Preise werden von armen Bürgern bewohnt. Ich als Bezirks-Armenarzt von Marburg komme in diese Wohnungen und höre bittere Klagen darüber, daß besonders seitdem die Fabrik in Marburg errichtet wurde, selbst die kleinste Wohnung mit einem Zimmer ohne Küche auf 6 fl. monatlich zu stehen kommt.

Die beantragte Besteuerung würde also wahrhaft arme Leute treffen, wenn der Artikel III in der vorliegenden Fassung angenommen würde. Ich, der ich die Verhältnisse der Armen in Marburg genau kenne, bin gezwungen, für dieselben das Wort zu ergreifen, und ich beantrage, mit der Befreiung bis zu einem höhern Miethzinse hinaufzugehen.

Zwar ist im Artikel IV. der Gemeindevertretung das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen Befreiungen eintreten zu lassen; allein, wahrscheinlich wird die Gemeinderepräsentanz von Marburg nur Diejenigen, die sie als Arme theilt, von dieser Last befreien, und wird diese Besteuerung daher sehr viele Arme treffen, die nicht von der Gemeinde theilt werden; überhaupt kann man in solchen Fällen es nie allen nach Wunsch thun und so werden in der Gemeinde Zwistigkeiten und Verdrießlichkeiten entstehen.

Ich stelle daher den Antrag:

„daß im Artikel III statt der Ziffer von 60 fl. die „Ziffer von 80 fl. gesetzt werde“.

Dadurch würden alle Jene befreit, welche 6 fl. Monatszins zahlen.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterst. **Scholz**: Zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten Dr. Prelog erlaube ich mir zu erwiedern, daß die Stadt Marburg einen Entwurf vorgelegt hat, worin sie ausdrücklich sagt, daß die Stadtarmen ausgenommen sind; es kann daher keine Rede davon sein, daß auch die Armen von dieser Besteuerung getroffen werden. Was übrigens die beantragte Erhöhung der Ziffer von 60 auf 80 fl. anbelangt, so wird der Ausschuß dagegen wohl nichts einzuwenden haben. (Rufe: O ja!)

(Artikel III wird mit der von dem Abgeordneten Dr. Prelog beantragten Aenderung angenommen.)

(liest

Artikel IV.

Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Antrag des Verfassungsausschusses auf Erlassung eines Gesetzes zur Regelung der Ausübung des Wahlrechtes in mit Landgemeinden verbundenen Städten und Märkten.

(Beilage Nr. 133.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Bei Prüfung der Wahlen hat sich in dieser Session das dringende Bedürfnis herausgestellt, die Ausübung des Wahlrechtes in den Landtag in jenen Städten und Märkten zu regeln, welche mit den umliegenden Landgemeinden zu politischen Gemeinden vereinigt sind. Den Grundsatz, den der hohe Landtag damals angenommen hat, hat der Verfassungsausschuß in die Form eines Gesetzes gekleidet. Dieser Grundsatz war der, daß die Landbewohner mit den Landgemeinden, die Stadt- und Marktbewohner aber mit den Städten und Märkten ihr Wahlrecht ausüben sollen. Demgemäß beantragt der Verfassungsausschuß das nachfolgende Gesetz:

(liest das Gesetz in Beil. Nr. 133.)

(In der Generaldebatte meldet sich Niemand zum Worte.)

Specialdebatte.

(Gesetz in Beil. Nr. 133.)

(liest

Titel und Eingang

sowie Artikel I—V.

welche ohne Debatte angenommen werden.)

Landeshauptmann: Der Herr Obmann des Verfassungsausschusses wünscht das Wort.

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld**: Ich habe dem hohen Landtage die Erklärung abzugeben, daß der Verfassungsausschuß nicht in der Lage ist, dem ihm gewordenen Auftrage, eine Revision der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung vorzunehmen und dem hohen Landtage noch in dieser Session in Vorlage zu bringen, zu entsprechen. Der Verfassungsausschuß hat zwar die Landesordnung durchberathen; allein die Berathung der Landtags-Wahlordnung, deren Aenderung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, auch nur in Angriff zu nehmen, war er nicht mehr im Stande. Nachdem aber die Landesordnung in innigem Zusammenhange mit der Landtags-Wahlordnung steht, so hat sich der Verfassungsausschuß nicht entschließen können, seine Anträge auf Aenderung der Landesordnung abgeondert in Vorlage zu bringen.

Was er abgesondert vorlegen zu sollen geglaubt hat, das waren der Antrag auf Aenderung des §. 16 der Landesordnung, welchen Sie nicht anzunehmen beliebten und das

soeben beschlossene Gesetz. Alle übrigen Aenderungen scheinen so im Zusammenhange zu stehen, daß einzelne herauszureißen, weder für opportun noch für zweckmäßig gehalten werden konnte.

Es ist nicht Lässigkeit der Grund dieses Versäumnisses, wenn ich es schon so nennen will; der Grund liegt auch in der Zusammensetzung des Verfassungsausschusses, dessen Mitglieder meistens zwei oder drei anderen wichtigen Ausschüssen angehörten, weshalb es nur sehr selten möglich war, den Verfassungsausschuß vollzählig zusammen zu bringen.

Ich bitte diese Erklärung zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der *Specialdebatte* über das

Gesetz, betreffend die Schulaufsicht.

(Vergl. Beil. Nr. 123 u. 45 z. 22. Sitzg.)

Berichterst. **Dr. Fleck** (liest):

§. 13.

In diesem Paragraph ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Wirksamkeit der Schulconcurrentz-Ausschüsse in Zukunft aufzuhören und auf die Ortsschulräthe überzugehen habe.

(§. 13 wird ohne Debatte angenommen)

(liest)

§. 14.

Im Wesentlichen ist nach der Fassung des Ausschusses dem Ortsschulrathe derselbe Wirkungskreis eingeräumt, welchen die Regierungsvorlage demselben zugebacht hatte. Eine Aenderung ist nur dadurch eingetreten, daß die Entscheidung über die Befreiung von der Schulgeldzahlung, welche nach der Regierungsvorlage dem Ortsschulrathe zugebacht war, hier weggelassen wurde. Nach der jetzigen Armengesetzgebung, die auf dem Heimatsgesetze basiert, fällt die Schulgeldzahlung für arme Kinder der Gemeinde zu, daher die Erklärung, daß irgend ein Kind als arm zu betrachten sei, füglich auch der Gemeinde zustehen muß.

Eine zweite Aenderung ist bezüglich des Punktes 11 der Regierungsvorlage, welcher auch Punkt 11 dieser Vorlage ist, vorgenommen worden. In der Regierungsvorlage wird gesagt, daß der Ortsschulrath „den Lebenswandel des Lehrpersonales“ zu beaufsichtigen habe; dieser Ausdruck wurde ersetzt durch die Worte: „Die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten des Lehrpersonals der Schule gegenüber.“ Dies geschah darum, weil der in der Vorlage gebrauchte Ausdruck leicht hätte dahinführen können, sich überhaupt in alle Privatangelegenheiten des Lehrpersonals einzumengen und vielleicht ein Denunciantenwesen zu organisiren, welches gewiß nicht im Sinne unserer jetzigen Gesetzgebung liegt.

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Im §. 13 ist beschlossen worden, daß die Wirksamkeit des Schulconcurrentz-

Ausschusses auf den Ortsschulrath übergeht; im §. 47 dieses Gesetzes heißt es, daß die bezüglichlichen Bestimmungen der §§. 13—17 des Schulconcurrentzgesetzes vom 17. August 1864 aufgehoben seien. Dies scheint nothwendig die Folge nach sich zu ziehen, daß im §. 14 alle jene Geschäfte aufgenommen werden, welchen derzeit die Schulconcurrentz-Ausschüsse zu obliegen haben. Denn wenn man auf einer Seite die Schulconcurrentz-Ausschüsse aufhebt, so muß man auf der anderen Seite die Gewißheit haben, daß alle jene Verpflichtungen erfüllt werden, welche bisher ihren Wirkungsbereich gebildet haben.

Ich finde auch alle Bestimmungen, welche für die Schulconcurrentz-Ausschüsse bestehen, in das vorliegende Gesetz aufgenommen, aber Eines finde ich ausgemerzt: das Recht, den Lehrer zu ernennen. Die Schulconcurrentz-Ausschüsse haben nämlich dort, wo die Schulgemeinde aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen derselben besteht, das Recht, den Lehrer zu ernennen, und mir kommt vor, daß dieses Recht wichtig genug ist, um hier ausdrücklich erwähnt zu werden. Ich beantrage daher:

„Daß zu §. 14 als Punkt 19 aufgenommen werde:

„Die Ernennung eines gesetzlich befähigten Candidaten zum Lehrer an der Volksschule in jenen Fällen, wo der Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind.“

Abg. Dr. Bošnjak (L.-B. Marburg): Im Punkt 15 des in Verhandlung stehenden Paragraphen wird dem Ortsschulrathe das Recht eingeräumt, Vorschläge über die Unterrichtssprache zu erstatten. Diese Bestimmung fehlt in der Regierungsvorlage, und mit Recht. Unterrichtssprache ist offenbar überall die Sprache des Volkes; die Muttersprache, die Nationalität, wird bei der Volkszählung bestimmt, und damit ist auch die Unterrichtssprache gegeben. Es werden sicherlich an der Nationalitätengrenze die Ortsschulgemeinden genau nach der Nationalität abgegrenzt werden, und es kann somit die Unterrichtssprache gar kein Gegenstand specieller Verhandlung im Ortsschulrathe sein.

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung, die ohnehin für den deutschen Theil der Steiermark gar keinen Sinn hat, indem dort durchaus die deutsche Sprache die Unterrichtssprache sein wird, würden Sie für den slovenischen Theil der Steiermark jede Conspicuität des Unterrichtes aufheben. Der Ortsschulrath soll über die Unterrichtssprache seinen Vorschlag erstatten, und der Bezirkschulrath soll die Unterrichtssprache festsetzen. Bedenken Sie, meine Herren, welche verschiedene Zusammensetzung die Ortsschulräthe und die Bezirkschulräthe haben werden; einige werden national, andere antinational sein; welch' ein Wirrwarr wird in der Volksschule dadurch entstehen!

Aber noch ein anderer Umstand ist hier zu erwägen. Der Bezirksschulrath kann jetzt national, nach drei Jahren antinational sein, und umgekehrt; der spätere Bezirksschulrath wird also nichts Eiligeres zu thun haben, als alle früheren Bestimmungen bezüglich der Unterrichtssprache und der Schulbücher aufzuheben; es wird also die Volksschule nie zur Ruhe kommen. Es könnte dann auch der Fall eintreten, daß der Schüler in den ersten zwei Jahren in deutscher Sprache unterrichtet wurde, weil der Bezirksschulrath nicht der Meinung war, die nationale Sprache als Unterrichtssprache einzuführen, daß aber darauf wieder ein slovenischer Bezirksschulrath gewählt wird, welcher die nationale Sprache einführt, wo der Unterricht im dritten Jahre wieder slovenisch ertheilt wird.

Ich beantrage daher:

„Daß im Article 15 die Worte: „so wie über die „„Unterrichtssprache“, auszulassen seien.“

Abg. Dr. v. **Wasserfall**: Ich muß meinem Antrage noch eine Erläuterung beifügen.

Man könnte vielleicht glauben, daß die Ernennung der Lehrer im Punkt 17 gemeint ist, wo es heißt, der Ortsschulrath habe die für die von der Schulgemeinde erhaltenen Volksschulen erforderlichen Beamten und Diener aufzunehmen. Nach meiner Auffassung können aber hier die Lehrer nicht eingereicht werden; und sollten sie mitverstanden werden, so wäre der §. 14 in seiner Stylisirung zu weit gehend; denn nachdem der Ortsschulrath nur die Befugnisse des Schulconcurrentz-Ausschusses, nicht aber weiter gehende Befugnisse hat, so behält die Ortsgemeinde, wenn sie zugleich Schulgemeinde ist, nach dem Schulconcurrentz-Gesetze noch immer die Befugnis, einen befähigten Candidaten zum Lehrer zu ernennen. Würden also unter den „Beamten und Dienern“ auch die Lehrer verstanden werden, so wäre, wie gesagt, die Stylisirung des §. 14 zu weit gehend, und es müßte um so mehr mein Zusatzantrag angenommen werden.

Statthalter Freiherr v. **Mecsey**: Obschon die Regierungsvorlage im Punkt 15 die Bestimmung bezüglich der Unterrichtssprache nicht enthält, so wäre doch gegen diese Beifügung von Seite der Regierung nichts einzuwenden; jedoch ließen sich die Befugnisse, welche der Herr Abgeordnete Dr. Bošnjak in Bezug auf den Wechsel in der Wahl der Unterrichtssprache geäußert hat, durch die Aufnahme der Bestimmung der Regierungsvorlage, welche die Entscheidung in dieser Sache in die Hand des Landesschulrathes legt, beseitigen. Es würde dadurch das Corrigens geboten, um wechselnden und momentanen Strömungen auszuweichen.

Gegen Eines müßte ich mich aber verwahren, was vielleicht eine Consequenz seiner Auffassung ist, nämlich, daß er weder dem Bezirks- noch dem Landesschulrath die Entscheidung in der Sprachenfrage vindicirt, weil er der An-

schauung ist, daß sich das von selbst ergibt. Ich glaube, weder die geographische Lage, noch der Name eines Ortes in Steiermark entscheiden darüber, welche Unterrichtssprache gewählt werden soll (Rufe: Sehr wahr!), sondern hier muß das Bedürfnis entscheiden (Rufe: Sehr richtig!). Das Bedürfnis ist aber ein locales, und deswegen, glaube ich, soll das Urtheil des Ortsschulrathes wenn auch nicht entscheiden, so doch jedenfalls von Einfluß sein. (Bravo, Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Abg. Dr. Bošnjak wird nicht genügend unterstützt; der Antrag des Abg. Dr. v. Wasserfall wird unterstützt.)

Berichterstatter **Dr. Fleck**: Im §. 13 ist die Bestimmung getroffen, daß alle die Functionen, welche dormalen die Schulconcurrentz-Ausschüsse auszuüben haben, wie, sie sind, und nicht mehr und nicht weniger, auf den Ortsschulrath übergehen, außer es wird in §. 14 ausdrücklich etwas Entgegengesetztes angeordnet. Es war allerdings auch Ihr Sonder-Ausschuß der Meinung des Herrn Dr. v. Wasserfall, daß es zweckmäßig wäre, auch die Ernennung der Lehrer im §. 14 ausdrücklich aufzuführen. Dagegen hat jedoch die Regierung wesentliche Bedenken geäußert, indem sie die näheren Bestimmungen über das Ernennungsrecht der Lehrer und über allfällige Beschränkungen desselben dem Schulgesetze, welches dem Reichsrathe und den Landtagen vorgelegt werden soll, vorbehalten wissen wollte. Dem Ausschusse schien es daher das Zweckmäßigste zu sein, diese Altercation nicht weiter fortzusetzen, sondern es einfach beim Status quo beizubehalten zu lassen. Das Recht, sowie es die Schulconcurrentz-Ausschüsse in Bezug auf die Lehrerernennung haben, wird auf den Ortsschulrath übergehen. Dadurch ist auch das Bedenken des Herrn Dr. v. Wasserfall behoben, daß die Gemeinden nach der Ausschlußvorlage verkürzt würden. Dort, wo die Gemeinden das Ernennungsrecht haben, dort werden sie es auch ausüben, bis die Reichs- oder die Landes-Gesetzgebung etwas anderes verfügen.

Ich spreche mich daher gegen die Einfügung des von Herrn Dr. v. Wasserfall beantragten Zusatzes aus.

Obwohl der Antrag des Herrn Dr. Bošnjak nicht unterstützt wurde, so will ich doch mit wenigen Worten auf diesen Antrag zurückkommen. Der Ausschluß war sich bewußt, daß politische Strömungen auf die wichtige Frage der Lehrsprache Einfluß nehmen könnten; er wollte aber gerade vom pädagogischen Standpunkte aus diesen Strömungen einen Damm in der Weise entgegensetzen, daß man alle berechtigten Wünsche zum Ausdruck kommen läßt und hat deshalb einen Instanzenzug eingeführt, welchen die Regierung nicht beantragt hatte.

Es ist gewiß ein legitimer Einfluß des Ortsschulrathes, dem die Ortsbedürfnisse in Bezug auf die Lehrsprache be-

kannt sein müssen, wenn er darüber Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen berechtigt ist. Weil es sich aber hier um eine Sache handelt, wo die politischen Strömungen allerdings bald rechts bald links gehen können, so glaubte der Ausschuß, einen Instanzenzug derart einführen zu müssen, daß die erste Entscheidung dem Bezirksschulrath, die zweite Entscheidung aber im Recurswege dem Landes-schulrath zustehen soll. Dadurch ist es der Minorität, die sich verkürzt fühlt, möglich, einen höheren Richter zu suchen und zu finden.

Statthalter **Freih. v. Mecséry**: In Bezug auf den Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall muß ich mich ganz den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters anschließen.

Es scheint der Regierung nicht zweckmäßig, in einem Momente, wo die Regelung des gesamten Schulwesens in Aussicht steht, — wobei ganz gewiß auch die Art und Weise der Ernennung, die Anforderungen in Bezug auf die Befähigung und alle Umstände, die hier in Frage kommen, durch ein allgemeines Gesetz geregelt werden müssen, in ein Specialgesetz, das sogleich sanctionirt werden soll, eine Bestimmung aufzunehmen, welche, soweit sie nicht etwas Neues normiren soll, selbstverständlich im Gesetze liegt; denn es ist selbstverständlich, daß die Wirksamkeit und die Befugniß des Concurrenz-Ausschusses auch in dieser Beziehung auf den Ortsschulrath übergehe.

Es liegt also nach meiner Anschauung die Nothwendigkeit nicht vor, diese Bestimmung aufzunehmen und ich empfehle daher den Antrag des Sonder-Ausschusses, wie er vorliegt, zur Annahme.

Abg. **Dr. v. Wasserfall**: Ich ziehe meinen Antrag zurück und behalte mir vor, den §. 47 zu amendiren.

(§. 14 wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Fleck** (liest):

§. 15.

(Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 16.

Abg. **Dr. Ritter v. Conrad**: Ich wünsche keinen Antrag zu stellen, sondern nur eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter zu richten. Diese Frage geht dahin, ob und warum eine Bestimmung über den Ort der Sitzungen des Ortsschulrathes in das Gesetz nicht aufgenommen worden ist; eine solche Bestimmung schien mir deshalb nöthig zu sein, weil es bei den verschiedenartigen Elementen, aus welchen der Ortsschulrath bestehen kann, leicht möglich wäre, daß Conflictte über die Wahl des Ortes, wo die Sitzungen stattfinden sollen, entstanden, wenn der Vorsitzende selben bald dahin, bald dorthin einberuft.

Berichterstatter **Dr. Fleck**: Die Bestimmung des Sitzes des Ortsschulrathes muß füglich der Administration

überlassen werden; denn sonst müßte man in ganz Steiermark Enquête halten, um überall zu sehen, ob Grund vorhanden sei, diesen oder jenen Ort zu wählen, oder man müßte Grundsätze aufstellen, an welche man in allen Fällen gebunden wäre. Derlei Verfügungen können nach der Ansicht des Ausschusses am besten im Administrativ-Wege getroffen werden.

(§. 16 wird angenommen.)

(Liest):

§. 17.

(Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 18.

Abg. **Dr. Gesehl**: Ich möchte mir nur an den Herrn Berichterstatter die Frage erlauben, ob er die Stylistik des zweiten Alinea des §. 18 für genug deutlich hält. Es heißt da: „Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche den Gesetzen zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.“ Nach dieser Fassung wäre der Vorsitzende bloß berechtigt und nicht auch verpflichtet, einen Beschluß, dessen Ausführung er einzustellen für nöthig befunden hat, an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten. Nach meiner Auffassung muß er dazu verpflichtet sein und ich würde, wenn diese Auffassung von dem Herrn Berichterstatter getheilt wird, es ihm anheim stellen, einen derartigen Antrag einzubringen.

Berichterstatter **Dr. Fleck**: Ich muß als Berichterstatter bitten, daß, wenn Jemand einen Antrag zu stellen wünscht, er selbst auch dessen Stylistik vornimmt; denn sonst müßte ich hier mit dem Herrn Antragsteller eine lange Discussion halten, um endlich die Stylistik zu finden, die er braucht. (Heiterkeit.)

Abg. **Dr. Gesehl**: Ich stelle also den Antrag:

„Daß in der letzten Zeile des zweiten Alinea des §. 18 nach dem Worte „und“ eingeschaltet werde: „in diesem Falle verpflichtet ist etc.“

Das Alinea würde dann heißen:

„Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und in diesem Falle verpflichtet ist, den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatter **Dr. Fleck**: Dem Ausschusse schien es selbstverständlich zu sein, daß in dem Falle, wenn der

Vorsitzende einen von der Majorität des Ausschusses gefaßten Beschluß sistirt, er nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, den Gegenstand zur höheren Entscheidung vorzulegen. Dem Ausschusse schien eine nähere Präcisirung darum nicht nothwendig, weil er voraussetzen zu können glaubte, daß eine Majorität nicht ruhig zusehen werde, wie der Vorsitzende einen sistirten Beschluß Jahre hindurch nicht der höheren Behörde vorlegt.

(§. 18 wird mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Dr. G e s c h l a n g e n o m m e n.)

(Liest):

§§. 19—22.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

III. Der Bezirksschulrath.

In Bezug auf den Bezirksschulrath wurden, wie aus dem Bericht zu ersehen ist, alle Paragraphen mit Ausnahme der §§. 25 und 39 vom ganzen Ausschusse gleichmäßig angenommen.

(Liest):

§. 23.

(Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 24.

Hier besteht eine nicht unwesentliche Differenz zwischen dem Ausschußantrage und der Regierungsvorlage. Nach der Regierungsvorlage sollten die politischen Bezirke selbst zugleich Schulbezirke sein; vom Ausschusse aber wird vorgeschlagen, daß die Sprengel der Bezirksvertretungen die Schulbezirke vorstellen sollen, daß es aber der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe, die Grenzen der Schulbezirke seinerzeit besonders festzustellen.

Der Hauptgrund, warum der Ausschuß von der Regierungsvorlage abgegangen ist, besteht darin, daß die politischen Bezirke, wie sie für Steiermark beliebt wurden, in ihrer Ausdehnung und Bevölkerungszahl zu ungleichmäßig sind, um überall die nämlichen Behörden mit denselben Functionen betrauen zu können. Ich brauche nur zu erwähnen, daß der politische Bezirk Liezen 57 Quadratmeilen, der politische Bezirk Luttenberg dagegen 5 1/2 Quadratmeilen umfaßt, und daß überdies noch in dem großen Bezirke Liezen hohe Gebirge die Ortschaften von einander scheiden. Aber auch nach der Bevölkerungszahl bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirken; wir haben Bezirke von 23.000 und solche von 80.000, 90.000 und 160.000 Seelen.

Wäre für Steiermark eine Bezirkseinteilung getroffen worden, wie sie zum Beispiel für Böhmen getroffen wurde, wo mehr als die Hälfte der Bezirke unter 10 Quadratmeilen, und nur einige wenige Bezirke über 12 Quadratmeilen umfassen, so wäre es auch möglich gewesen, die politischen Bezirke als Schulbezirke festzustellen, was um so be-

gründeter erscheint, wenn man den Bezirkshauptmann als Vorsitzenden des Bezirksschulrathes aufstellt; die für Steiermark beliebte politische Einteilung konnte aber der Ausschuß unmöglich für den Bezirksschulrath festhalten. Er konnte Ihnen daher nur die Gerichtsbezirke, für welche die Bezirksvertretungen bestehen, auch als Schulbezirke anempfehlen. Der Erwägung des hohen Landtages in der nächsten Session bleibt es aber überlassen, ob ein förmliches Schulbezirks-Schema festgestellt werden soll, nach welchem vielleicht einige kleinere Bezirke zusammengezogen werden.

Statthalter **Freiherr v. Mecséry**: Die Gründe, welche die Regierung bestimmten, den politischen Bezirk auch als Schulbezirk in die Regierungsvorlage aufzunehmen, waren hauptsächlich die Rücksicht für die Geschäftsbehandlung und der Kostenpunkt.

Was die Geschäftsbehandlung anbelangt, so darf man nur den Wirkungskreis des Bezirksschulrathes etwas ansehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es sich hier nicht nur um solche Gegenstände handeln wird, wo eine collegiale Schlußfassung nothwendig ist, ja daß gerade diese im Verhältniß zu den kurrenten Geschäften weniger häufig vorkommen werden. Das Materiale des fortlaufenden Geschäftes ist dasjenige, welches den Bezirksschulrath in bedeutenderer Weise in Anspruch nehmen wird. Da hatte nun die Regierung im Auge, erstens: einen geschäftskundigen Leiter, d. i. den Bezirkshauptmann, damit zu betrauen, und zweitens, das nothwendige Hilfspersonale und eine schon vorhandenen Kanzleieinrichtung zu sichern.

Ich kann natürlich nur das im Auge haben, was der Sonder-Ausschuß hier vorschlägt: für jeden dermaligen Gerichtsbezirk oder Umfang des Wirkungskreises einer Bezirksvertretung, einen Schulbezirk zu schaffen; denn die mögliche Vermittlung, welche der Herr Berichterstatter in Aussicht gestellt hat, kann ich in diesem Augenblicke nicht in's Auge fassen, weil man sich nur, wenn die Details vorlägen, darüber mit Sicherheit aussprechen könnte. Wenn ich nun aber die Einteilung der Schulbezirke nach Gerichtsbezirken hier in's Auge fasse, so zeigt sich mir, daß auf die Person des Stellvertreters des Bezirkshauptmannes ein sehr bedeutendes Gewicht gelegt werden muß. Denn, nachdem der Bezirkshauptmann die laufenden Geschäfte unmöglich von dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft in allen Schulbezirken besorgen kann, so müssen diese Geschäfte naturgemäß dem Stellvertreter überlassen werden. Derselbe muß also auch wirklich die Befähigung für alle diese Aufgaben haben, und es wird die Frage sehr bedeutend in das Gewicht fallen, ob denn in einer Bezirkshauptmannschaft, wo es sich um sechs oder sieben Schulbezirke handelt, überall Persönlichkeiten zu finden seien, welche befähigt und geneigt wären, eine solche fortgesetzte Thätigkeit zu übernehmen.

Eine zweite Frage, welche auch nicht unbedeutend hienüß spielt, ist die Kostenfrage. Dieselben Geschäfte werden concentrirt eine verhältnißmäßig viel geringere Ausgabe erfordern als vertheilt in sechs oder sieben Aemtern. Es wird an den betreffenden Orten eine Kanzlei geschaffen, und das nöthige Hilfspersonale, welches im Sitze der Bezirkshauptmannschaft von der Bezirkshauptmannschaft selbst entnommen werden könnte, auf eine andere Weise beigebracht werden müssen.

Diese beiden Rücksichten — die Leichtigkeit der Geschäftsbehandlung und die Kostenfrage — haben die Regierung bestimmt, den politischen Bezirk als denjenigen zu bezeichnen, welcher einen Schulbezirk darstellen soll. Inwiefern das von dem Herrn Berichterstatter angegebene Auskunftsmittel die Schwierigkeiten, welche durch die vom Ausschusse vorgeschlagene Eintheilung entstehen müßten, befeitigen würde, kann ich in diesem Augenblicke, wo die Vorlage eines solchen Schemas noch nicht geschehen ist, nicht angeben.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich bedauere, daß ich in dieser Frage mit der Regierung nicht übereinstimmen kann. Mir scheint dasjenige, was in der Frage, ob die Bildung der Schulbezirke zweckmäßiger sei nach den Gränzen der gegenwärtigen Bezirkshauptmannschaften oder nach denen der Bezirksvertretungen, vom Ausschusse und von dem Herrn Berichterstatter gesagt worden ist, fast unwiderleglich.

Ich bin nicht der Ansicht derjenigen, die bedauern, daß die Agenden des Bezirksschulrathes nicht an die Bezirks-Ausschüsse und Bezirksvertretungen übergegangen sind; denn ich habe die Ueberzeugung, daß die Schule eine Specialität ist, und daß diejenigen, die sich mit der Aufsicht über die Schule zu befassen haben, ebenfalls Specialitäten sein müssen, wenigstens darin, daß sie Liebe für ihren Beruf und Verstandniß für das Wesen der Schule und für deren Nutzen haben, und daß sie im Stande sind, dieses Verstandniß auch weiter zu verbreiten. Dazu nun schiene mir das nicht zu führen, wenn man etwa die Geschäfte des Bezirksschulrathes mit den ökonomischen, politischen und administrativen Geschäften des Bezirks-Ausschusses in Einen Topf zusammen werfen wollte. Damit würde man das Verstandniß für die Schule dem Volke nicht näher bringen, warum es mir aber gerade bei der Institution des Ortsschulrathes und noch mehr bei der Institution des Bezirksschulrathes wesentlich zu thun ist. Es wird bei den Wahlen in den Ortsschulrath und bei den ersten Zusammensetzungen desselben ohnehin manche Bedenken geben, welche von denjenigen, die hier das reine Wahlprincip anwenden wollen, gerade mit Rücksicht darauf, was ich über die Qualifikation der in den Ortsschulrath Eintretenden gesagt habe, nicht

gehörig bedacht worden sind. Eine Ahnung davon haben sie gleichwohl gehabt; denn sie haben den Ortsschulrath eben nicht aus einer directen Wahl zusammensetzen wollen, sondern sie haben schon aus dem Grunde, weil es sich hier nothwendig um eine Specialität handelt, die Wahl auf den Gemeinde-Ausschuß übertragen. Aber selbst bei den Gemeinde-Ausschüssen wird man vielleicht auf Wahlergebnisse stoßen, die anfänglich jene Zwecke, die wir mit dem Gesetze verfolgen, nicht sichern werden; es wird selbst den Gemeinde-Ausschüssen bei ihren Wahlen im Anfange nicht klar sein, daß es sich hierbei nicht um den Steuergulden und nicht darum handelt, wer die größte Anzahl von Röhren im Stalle hat, sondern darum, wer denn eigentlich Verstandniß und Liebe zur Schule hat und daß ein solcher auch oft unter denjenigen zu finden ist, die vielleicht in der Gemeinde weniger zahlen, die ihr vielleicht fremd zu sein scheinen, wie z. B. irgend ein pensionirter Beamter, ein pensionirter Offizier oder ein Rentier, der dort lebt.

Da nun das Resultat dieser Wahlen im Anfange ein ziemlich zweifelhaftes sein wird, so wird eben der Bezirksschulrath in dieser Beziehung corrigirend eingzugreifen und den Ortsschulrath zu controliren, zu überwachen, zu ermuntern, kurz auf ihn in einer Weise zu wirken haben, daß das Institut nach und nach seinen Zweck erreicht, und daß es ihn insbesondere dadurch erreicht, daß bis hinunter zu denjenigen, welche den Ortsschulrath zusammenzusetzen haben, das Verstandniß für die Idee und für die Wichtigkeit dieses Organes eintritt.

Darum muß aber meiner Ansicht nach der Bezirksschulrath nicht zu fern vom Ortsschulrath seinen Sitz haben. Deswegen wäre es, wie der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben hat, bedenklich und gefährlich, den Bezirksschulrath nach der Größe der Bezirkshauptmannschaften zusammenzusetzen, einer Größe, die zwischen 57 und 5 Quadratmeilen wechselt. Wäre dies der Fall, dann würden die Bezirksschulräthe selbst der Ueberwachung entbehren, die selbst zwischen ihren Mitgliedern unter sich nothwendig ist und es würde dann auch sehr fraglich sein, ob der Bezirksschulrath und der Bezirkshauptmann diejenige unmittelbare Einwirkung auf die Ortsschulräthe ausüben könnten, die im Interesse der Organisation der Aufsicht und im Interesse der Schulen gelegen ist.

Daher glaube ich, daß man sich unbedingt für die Bildung des Bezirksschulrathes nach den gegenwärtigen Grenzen der Bezirksgerichte oder der Bezirksvertretungen aussprechen muß, und ich halte diese Zwecke so hoch, daß mir dabei der Kostenpunkt und die Geschäftsbehandlung nebensächliche Dinge zu sein scheinen.

Was diese beiden letzteren Punkte anbelangt, so begegnen sich ja hier wieder die Regierungsvorlage und der Antrag

Ihres Ausschusses; denn indem die Regierungsvorlage festsetzt, daß der Minister für Cultus und Unterricht für Einen Schulbezirk auch mehrere Schulinspectoren bestellen kann, und indem Ihr Ausschuss auf der anderen Seite entgegen kommt und sagt, daß auch für mehrere Schulbezirke Ein Schulinspector genügen könne, begegnen sich Regierungsvorlage und Ausschussvorlage in Bezug auf den Kostenpunkt und ergänzen sich, oder besser gesagt, neutralisiren jenen Einwand, den man in Bezug auf die Kosten gemacht hat.

Wenn ich aber die Beschäftigung der Bezirkshauptmannschaften ins Auge fasse, dann sehe ich auch hierin kein großes Hinderniß dagegen, daß der Landtag den Anträgen des Ausschusses Folge leiste. Ich kann mir noch immer kein vollständiges Bild von der Thätigkeit der Bezirkshauptmannschaften machen; ich will damit nicht sagen, daß man etwa ein abfälliges Urtheil über diese Institution fällen und etwa schon wieder an deren Aenderung denken soll, sondern ich glaube: In dem Maße, als sich alle unsere Institutionen ausbilden und bei uns einleben werden; in dem Maße, als man dem Staate und den von ihm bestellten Organen alles übertragen wird, wo es sich um freiheitliche Rechte, um Cultur und Bildung, um alle jene großen Interessen auch in einem kleineren Bezirke handelt, um alle jene Interessen, die der Staat unter seiner Hand behalten muß — in dem Maße werden auch die Bezirkshauptmannschaften eine Einrichtung und eine Institution werden, die, ohne der Selbstständigkeit und der Selbstbestimmung der Gemeinden und der Bezirke im Geringsten vorzugreifen, sehr segensreich wirken können, wenn sie immer auf dem Boden der Verfassung stehen. Allein eine Ueberladung der Bezirkshauptmannschaften mit Geschäften sehe ich nicht, und insofern darin eine Ueberladung mit Geschäften liegt, ist es Sache der Regierung, durch Aufstellung einer hinreichenden Anzahl von Bezirkscommissären entgegen zu kommen.

Eine Ueberladung kann ich nicht finden; denn nach dem, was ich eben ausgesprochen habe, wie ich mir den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften denke, wird deren größte Beschäftigung im Verkehr mit der Bevölkerung und im häufigen Reisen liegen müssen. Es wird daher, auch abgesehen von dem Vertreter, gar keinem Anstand unterliegen, daß der Bezirkshauptmann den Sitzungen der Bezirksschulräthe, vorstehe; die Expeditionen, die in Folge dieser Sitzungen nothwendig geworden, wird er aber immer vom Standorte der Bezirkshauptmannschaft zu machen im Stande sein. Ich sehe aber auch keinen Grund, anzunehmen, es werde sich, wenn der Bezirkshauptmann verhindert ist, für ihn kein Stellvertreter finden, nachdem die Sitzungen des Bezirksschulrathes nicht so häufig und deren currente Geschäfte nach dem Wirkungskreise, der ihnen eingeräumt ist, nicht so enorm sein werden.

Ich glaube also, die Bedenken der Regierung rühren vielmehr davon her, daß das Wesen der Bezirksvertretungen noch nicht recht erkannt wird, daß sie bezüglich der Eignung des Ausschusses Schwierigkeiten steht, und daher für das bequeme Mittel der Vereinigung des Gebietes des Bezirksschulrathes mit dem der politischen Bezirkshauptmannschaft ist, als von dem, daß sie überzeugt ist, es werden sonst unerschwingliche oder sehr vermehrte Kosten und Amtshandlungen nöthig sein. Ich glaube auch nicht, daß die Regierung diesen Punkt zu irgend einem Cardinalpunkt machen kann; denn ich erinnere mich, daß der confessionelle Ausschuss des Abgeordnetenhauses den §. 10 des Schulgesetzes dahin stylisirt hatte, daß zur Leitung und Aufsicht des Erziehungswesens berufen sei: b) „der Bezirksschulrath für jeden politischen Bezirk“, und daß gerade in Folge eines Amendements, welches von dem gegenwärtigen Justizminister gestellt worden ist, die Worte: „für jeden politischen Bezirk“ entfielen und die gegenwärtige Fassung angenommen wurde, und daß die Begründung des Antragstellers eben dahin gegangen ist, man solle den Ländern, in welchen etwa schon Bezirksvertretungen eingeführt sind, nicht vorgreifen, weil es vielleicht viel opportuner und zweckmäßiger sein wird, die Schulbezirke nach den Territorien der Bezirksvertretungen zu bilden.

Ich glaube also, daß man bei den Anträgen, welche Ihr Ausschuss bezüglich der Bildung der Schulbezirke gestellt hat, verharren könne.

Abg. **Pfeifer** (L.-B.-Bez.): Auch ich glaube, daß nur das Gebiet der Bezirksvertretung Schulbezirk sein kann; denn wenn dies nicht der Fall wäre, so wäre es z. B. in dem Bezirke, den ich verrete, im Bezirke Liezen nämlich, der 57 Quadratmeilen und 7 Bezirksvertretungen enthält, den einzelnen Mitgliedern des Schulrathes nicht möglich, zu den Sitzungen zu kommen, zumal 12 solcher Sitzungen im Jahre sein sollen. Jede Reise nach Liezen kostet dem entfernten Bohnenden, da große Gebirge zu übersteigen sind und man nur mit leichten Wägen und schweren Pferden fahren kann, mindestens 20—30 fl., was doch nicht Jeder zu bestreiten in der Lage wäre; die Sitzungen würden daher in der Regel nicht beschlußfähig sein, abgesehen davon, daß es oft schon wegen der Witterungsverhältnisse absolut unmöglich ist, etwa von Schladming, Aufsee, St. Gallen, oder von uns in Wildalpen nach Liezen zu kommen.

Die Kosten, welche für den Staat entstehen, wenn der Bezirkshauptmann Vorsitzender mehrerer Bezirksschulräthe ist, können doch nicht so groß sein, wie der Herr Regierungs-Commissär erwähnt hat, weil der Bezirkshauptmann ja auch einen Stellvertreter bezeichnen kann und zur Beforgung der Geschäfte die Kanzlei- und die Schreibkräfte der Bezirksvertretung verwendet werden können. Aus diesen

Gründen glaube ich, daß es unumgänglich nothwendig und daß es zweckmäßig ist, das Gebiet der Bezirksvertretungen, nicht aber das der Bezirkshauptmannschaften für die Schulbezirke zu wählen.

Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner (Leibnitz): Ein Herr Vorredner hat mir in der vorgestrigen Sitzung aus der Seele gesprochen, als er sagte: Was zweckmäßig ist, ist auch liberal. (Rufe: Oho!) Ich glaube, daß unser liberales parlamentarisches Ministerium seine Vorlage nur in der Meinung einbringen konnte, daß das, was es uns vorlegt, auch etwas für das Land Zweckmäßiges sei, und die Majorität des Ausschusses hat geglaubt, in der principiellen Frage der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes der Regierung einen Schritt entgegen thun zu sollen, weil sie diesen Schritt für zweckmäßig erachtete; sie konnte in dieser Frage, welche gegenwärtig den Gegenstand der Behandlung bildet, diesen Schritt nicht thun, weil sie denselben für unzweckmäßig erachtete. Es ist bereits von Seite zweier Herren Vorredner auf die Unzweckmäßigkeit der Regierungsvorlage in diesem Punkte hingedeutet worden, und diese Unzweckmäßigkeit scheint auch mir in so hohem Grade vorhanden zu sein, daß durch die Annahme der Bestimmung der Regierungsvorlage die Wirksamkeit des Schulgesetzes wesentlich gefährdet würde.

Die Functionen des Bezirksschulrathes sind zu important, als daß man denselben einschlafen lassen könnte; das wäre aber eine nothwendige Folge der großen Ausdehnung der Bezirke, die von Seite der Regierung beantragt wird; denn wie schon der Herr Abg. Pfeifer gesagt hat, würde in unserem Oberlande in der rauhen Jahreszeit der Bezirksschulrath gar nicht zusammentreten können.

Der Kostenpunkt, welcher von Sr. Excellenz dem Hrn. Regierungsvertreter hier geltend gemacht wurde, kann meines Erachtens nicht im Entferntesten in die Waagschale fallen. Die Kosten für den Bezirksschulrath trägt am Ende doch Niemand Anderer, als der Steuerträger; ob in dieser, ob in jener Form, ist für denselben gleichgiltig. Ich gebe nun dem H. Hause zu erwägen, ob für den Steuerträger mehr Kosten entstehen, wenn in einzelnen Fällen der Bezirkshauptmann zu häufigeren Geschäftsreisen innerhalb des Bezirks genöthigt wird, oder wenn die Mitglieder des Bezirksschulrathes genöthigt sind, von allen Seiten des Bezirks, von einer Entfernung bis zu 20 Meilen, an den Sitz der Bezirkshauptmannschaft zu eilen, und dort die Geschäfte ohne Entgelt zu besorgen – was ihren Sack allein trifft – während die damit verbundenen Auslagen der Districtschulfond ersetzen muß. Ich glaube, daß die Lasten, welche durch die Bildung so großer Bezirke dem Steuerträger erwachsen würden, viel größer wären, als wenn sich die Regierung in diesem Punkte nachgiebig zeigen möchte.

Ich kann mir, um auf den Eingang meiner Rede zurückzukommen, unmöglich vorstellen, daß die hohe Regierung, welche vorgestern einen principiellen Standpunkt wahrnehmen mußte, hier dem Auschußantrage entgegentreten wird, wo der Antrag der Regierung für das Land zweifelsohne unzweckmäßig und in hohem Grade belästigend ist. Ich kann daher in diesem Punkte den Anschauungen des Herrn Regierungs-Commissärs nicht beitreten, und werde, festhaltend an meinem Principe, der einmal ausgesprochenen Meinung treu zu bleiben, in dieser Frage für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. Eipold (L. B. Gili): Auch ich schließe mich dem Antrage des Ausschusses an, daß der Sprengel einer Bezirksvertretung zugleich Schulbezirk sei. Wenn die Bezirkshauptmannschaft Gili, welche sechs Bezirksvertretungen umfaßt, welche 120000 Einwohner und 50 Schulen hat, nur einen einzigen Bezirksschulrath bekommen soll, wo kommen wir dann hin?

Der Bezirksschulrath soll ferner so zusammengesetzt werden, daß drei Mitglieder desselben von der Bezirksvertretung gewählt werden. Wie wollen Sie aber diese drei Mitglieder auf die sechs großen Bezirksvertretungen vertheilen?

Auch die Entfernung der einzelnen Orte von dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft ist, wie schon der Herr Abgeordnete Pfeifer betont hat, eine derartige, daß, wenn der Sitz der Bezirkshauptmannschaft zugleich der Sitz des Bezirksschulrathes sein sollte, es den Mitgliedern des Bezirksschulrathes unmöglich wäre, immer bei den Sitzungen zu erscheinen.

Auch sind die Interessen der einzelnen Bezirke verschieden.

Aus allen diesen Gründen schließe ich mich dem Antrage der Majorität an.

Abg. Dr. Rehbauer: Ich constative, daß in dieser Richtung in dem Ausschusse keine Majorität und keine Minorität war, sondern daß der Ausschuß einstimmig für die Anschauung eingetreten ist, der Sprengel der Bezirksvertretung solle zugleich Sprengel des Bezirksschulrathes sein. Ich möchte Ihnen aber zur Beruhigung sagen, daß, wenn man uns wieder sagen wollte, die Regierung mache aus dieser Frage eine Cardinalfrage, wir jedenfalls im Ministerium eine Stütze hätten, weil, wie bereits ein Herr Vorredner erwähnt hat, in dem vom confessionellen Ausschusse des Abgeordnetenhauses ausgearbeiteten Entwürfe eine Bestimmung enthalten war, daß der politische Bezirk zugleich Sprengel des Bezirksschulrathes sei, welche Bestimmung jedoch über einen Antrag des jetzigen Herrn Justizministers vom Abgeordnetenhause ausgeschieden worden ist. Der jetzige Herr Justizminister sagte hiebei Folgendes:

„Die Bestimmung, daß ein Bezirksschulrath für einen oder mehrere politische Bezirke gebildet werden könne, würde vielleicht in manchen Ländern entsprechen; es kann aber recht wohl gedacht werden, daß in anderen Ländern auch die Bildung des Bezirksschulrathes für jeden politischen Bezirk schon zu weit gehe, und daß noch kleinere Bezirke sein müssen. Ich meine nämlich, daß das nothwendig in jenen Ländern der Fall sein wird, welche Bezirksvertretungen haben, und wo die Bezirksvertretungen sich nicht auf den Umkreis der künftigen politischen Bezirke, welche weit größer sein werden, als die jetzigen politischen Bezirke, erstrecken, sondern nur einen einzigen politischen Bezirk umfassen, wie dies gerade in Böhmen der Fall ist.

„Ich bin ferner der Meinung, daß, wo Bezirksschulrath gebildet werden, dieselben in eine nothwendige Verbindung mit den Bezirksvertretungen oder Bezirks-Ausschüssen werden treten müssen und daß, wenn die Bildung kleinere Vertretungsbezirke unter unseren Verhältnissen für nothwendig befunden wurde, wir es diesen Verhältnissen für nicht entsprechend ansehen können, wenn die zu bildenden Schulbezirke größer sind, und daher außer der nothwendigen Verbindung mit den Bezirks-Ausschüssen und Bezirksvertretungen stehen.

„Ich würde es daher für entsprechender halten, im §. 11 gar nicht zu sagen, welches die Schulbezirke sein sollen, sondern die Bildung der politischen Schulbezirke ganz der Landesgesetzgebung zu überlassen.“

Diese Anschauung hat von vielen Seiten des Abgeordnetenhauses Unterstützung gefunden und zwar auch von solchen Abgeordneten, die jetzt im Ministerium eine gewichtige Stimme führen, und ich kann mir gar nicht denken, daß das eine Kardinalfrage sein sollte, an welcher die Sanction dieses Gesetzes scheitern könnte.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Fleck: Nach den ausführlichen Bemerkungen, welche von verschiedenen Seiten des hohen Hauses ohne Widerspruch gemacht worden sind, finde ich im Interesse einer ökonomischen Zeitverwendung nichts beizusetzen.

(§. 24 wird nach der Fassung des Ausschusses einstimmig angenommen.)

Lieft:

§. 25.

Bei diesem Paragraphen besteht zwischen der Majorität und Minorität des Ausschusses eine Differenz. Die Majorität schlägt Ihnen folgende Fassung vor: (Liest den §. 25 des Gesetzentwurfes Beil. Nr. 123.) Die Minorität differirt wesentlich im Punkte b., welchen sie, consequent mit ihren Anschauungen bezüglich der Zusammensetzung des Ortsschulrathes, wegzulassen vorschlägt. Weil aber dadurch ein Mitglied des Bezirksschulrathes in Wegfall käme, so glaubte die

Minorität, dieses Mitglied durch einen zweiten Fachmann ersetzen zu sollen, der ebenso aus der Mitte der Lehrer des Bezirkes zu wählen wäre, wie der erste.

Eine weitere Differenz besteht darin, daß die Minorität Ihnen vorschlägt, daß nicht drei sondern vier Vertreter des Bezirksschulrathes von der Bezirksvertretung zu wählen seien, und daß die Wahlen nur für drei Jahre zu gelten haben.

Der Antrag der Minorität lautet daher: (Liest denselben auf Seite 8 des Berichtes in Beil. Nr. 123.)

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Bei diesem Paragraphen muß ich mir einige Bemerkungen erlauben.

Vor Allem muß ich mich gegen den Minoritätsantrag wenden. Wenn die Minorität bei Berathung der Zusammensetzung des Ortsschulrathes ein Princip im Auge hatte und dieses Princip, versteht sich unter Annahme der Durchführbarkeit, im ganzen Gesetze consequent zur Geltung zu bringen anstrebte, so finde ich das vom Standpunkte derselben vollkommen begreiflich; komme ich aber auf die Berathung des §. 6 zurück, bei welcher dieses Princip von der Majorität nicht angenommen wurde, so finde ich, daß es in diesem Gesetze durchaus nicht mehr durchführbar ist, und es müssen daher andere Gründe geltend gemacht werden, um in dem vorliegenden Falle den Religionslehrer und den geistlichen Vertreter überhaupt aus dem Bezirksschulrath ganz zu entfernen.

Außer dem Principe, welches bei §. 6 betheidigt wurde, wurde auch noch ein anderer Grund geltend gemacht, warum man die Geistlichkeit im Ortsschulrath nicht vertreten wissen will; man hat geltend gemacht, daß diese Persönlichkeiten, sei es der Pfarrer, sei es der Religionslehrer, durch ihre Stellung auf die übrigen Glieder des Ortsschulrathes einen präponderirenden Einfluß ausüben könnten, daher in einer anderen Form wieder den Einfluß erlangen würden, der durch die Regelung des Verhältnisses der Schule zur Kirche beseitigt werden wollte. Wenn das gegen den Ortsschulrath geltend gemacht worden ist, so muß ich billig fragen, ob auch bezüglich des Bezirksschulrathes solche Bedenken möglich sind. Ich glaube durchaus nicht; denn der Bezirksschulrath besteht aus ganz anderen Elementen, als der Ortsschulrath, aus Elementen, von denen nicht anzunehmen ist, daß sie dem Religionslehrer oder Geistlichen, der unter ihnen seinen Sitz hat, denjenigen Einfluß gewähren könnten, der in dem Ortsschulrath allenfalls denkbar wäre. Dieser Grund kann also die Majorität nicht veranlassen, hier für ihre Anschauung einzutreten. Wenn es sich daher nicht mehr um ein Princip handelt, welches möglicher Weise durchführbar ist, so wird das Festhalten am Minoritätsvotum eine Negation, welche kein anderes Ziel erreichen kann, als ein Stückwerk, das möglicherweise Gesetz werden könnte, oder die Vereitelung des Gesetzes. In letzterer Beziehung muß ich auf das zurückkommen,

was ich schon bei der Generaldebatte mit Bestimmtheit im Namen der Regierung ausgesprochen habe, und muß es daher dem hohem Landtage anheimstellen, inwiefern er dem Rechnung tragen will.

Ich sehe mich veranlaßt, noch einige Bemerkungen zu §. 25 zu machen, und komme auf dasjenige zurück, was früher bei dem §. 24 von einem Herrn Redner erwähnt worden ist, nämlich die Frage, ob die Regierung aus den einzelnen Bestimmungen, bei welchen ich das Wort ergreife, eine Cardinalfrage mache, welche die Sanction des Gesetzes in Frage stelle. Wo dies der Fall ist, werde ich mich mit Bestimmtheit so aussprechen; jedoch hat mich die Regierung beauftragt, auch wo dies nicht der Fall ist, ihren Standpunkt bei den einzelnen Bestimmungen darzulegen und festzuhalten. Ich muß daher bei §. 25 bezüglich des Punktes 6 bemerken, warum die Regierung die Benennung der geistlichen Vertretung der geistlichen Oberbehörde überlassen hat.

Die Regierung ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es sich eben um das Recht der Aufsicht über die Religionslehrer von Seite der geistlichen Oberbehörde handle, und daß diese jedenfalls besser in der Lage sei, einen tauglichen Mann zu bezeichnen, als der Landeschef, dem der Sonder-Ausschuß diese Bezeichnung vorbehalten möchte.

Eine wichtigere Bemerkung habe ich noch zu machen, muß aber dabei auf den §. 26 vorgreifen, weil eventuell auch in diesem der Bemerkung, die zu machen ich die Ehre haben werde, Rechnung getragen werden müßte.

Die Regierung hat nämlich im §. 22 ihrer Vorlage die Bestätigung aller in den §§. 25 und 26 angeführten Wahlen durch den Landeschef ausgesprochen. Diese Bestätigung ist in dem Entwurfe des Sonder-Ausschusses ausgeblieben und müßte daher, wenn den Anschauungen der Regierung in dieser Beziehung Rechnung getragen werden wollte, nach dem §. 26 eingeschaltet werden. Nachdem es sich hier um einen Grundsatz handeln wird, der möglicher Weise von dem h. Hause in Uebereinstimmung mit dem Sonder-Ausschusse abgelehnt werden könnte, so muß die Regierung doch ein Gewicht darauf legen, daß diese Bestätigung von Seite des Landeschefs wenigstens in Einem Falle, nämlich wo es sich um den Stellvertreter des Bezirkshauptmannes handelt, eintrete. Allerdings ist die Ernennung desselben dem Bezirkshauptmann überlassen worden; nichtsdestoweniger scheint aber der Regierung die Bestätigung durch den Landeschef im höchsten Grade wünschenswerth. Wenn daher der Landtag auf die Bestätigung aller Wahlen durch den Landeschef nicht eingehen wollte, so würde doch die Regierung einen großen Werth darauf legen, daß der Stellvertreter des Bezirkshauptmannes vom Landeschef bestätigt werde.

Abg. Dr. Schmidt (Windischgraz): Meine Herren! Als wir neulich nach der Berathung über den Ortsschulrath zur Abstimmung schritten, machte ich mit Erstaunen die Wahrnehmung, daß für den Minoritätsvorschlag des Ausschusses die Majorität des Ausschusses stimmte; es hatten zwei Mitglieder vorgezogen, sich unter den deckenden Fittig des Minoritätsvorschlages zu begeben, ich und noch zwei andere Herren sind dem Majoritäts-Vorschlage treu geblieben; und wenn ich nun heute in Beziehung auf den Bezirksschulrath für den Minoritätsvorschlag eintrete, so geschieht dieses nicht etwa, weil ich desertire, sondern, weil ich schon früher im Ausschusse diesen Standpunkt festgehalten habe. Ich habe mir im Ausschusse nicht verhehlen können, daß eine ganze Menge von Gründen dafür sprechen, daß der Religionslehrer seinen Platz im Ortsschulrath habe; ich mußte zugestehen, daß eine Menge von Zweckmäßigkeitsgründen dafür angegeben werden konnten, und hoffte, daß sich die Regierung mit diesem Zugeständnisse zufrieden geben würde. Erfordert es nun, habe ich mich schon damals gefragt, die Consequenz, daß der Geistliche, oder wie man hier wieder sagt, der Religionslehrer im Bezirksschulrath sitze? Ich habe mir schon damals sagen müssen und sage es auch heute noch, es ist dies keineswegs nothwendig.

Ich halte dabei ungefähr den Standpunkt fest, welchen die Denkschrift entwickelte, die sich in aller Herren Hände befindet, die Denkschrift des ständischen Ausschusses des allg. österr. Lehrertages. Mir scheint, daß der Regierung auch nicht der Schatten eines Vorwandes zu dieser Anforderung übrig bleibe. Es sind, meine Herren, die Obliegenheiten des Bezirksschulrathes weit höherer Art und ver-
langen von den Mitgliedern ganz andere Qualifikationen. Die Qualifikationen des Religionslehrers im Ortsschulrath mögen sein, wie sie wollen; Sie könnten ihn doch in keiner Weise hinausdrängen. Auch wenn Sie ihn nicht hineingenommen hätten, müßte er gehört werden über eine ganze Reihe von Punkten, welche im §. 14 enthalten sind, so z. B. über die Punkte 4, 5, 8, 9, 14, 15, und deshalb schien es mir schicklicher, ihm von vornherein diese Stellung darin zu geben. Im Bezirksschulrath sind aber andere und höhere Qualifikationen erforderlich und es ist daher die Eignung derjenigen Personen zu untersuchen, welche man in den Bezirksschulrath hineinbringen will. Es handelt sich hier außer den freigewählten Lehrern auch noch um die evangelischen und katholischen Geistlichen.

Was die Lehrer betrifft, so sind wir darüber einig, daß ihnen bis heut zu Tage noch außerordentlich viel abgeht; sie leben unter so drückenden Verhältnissen, sie haben so wenig Zeit und Gelegenheit gehabt, sich in ihrem Stande auszubilden, daß sie noch sehr häufig den Anforderungen nicht entsprechen. Allein, es werden sowohl von der Regierung

als auch von dem Lande Anstalten getroffen, um die Bildung der Lehrer auf eine höhere Stufe zu bringen, und im Lehrerstande selbst regt sich durchaus ein neuer Frühling. Er will etwas Besseres leisten und wird auch etwas Besseres leisten, und wenn es bekannt wird, daß wir heute beschloffen haben, den Lehrern materiell unter die Arme zu greifen, so werden sie das Ihrige thun, um sich geistig dieser Unterstützung auch würdig zu machen.

Was die evangelischen Geistlichen angeht, so hätte ich wahrhaftig nichts dawider, wenn man sie in den Bezirksschulrath bringen wollte. Die evangelischen Geistlichen bekommen ihre Erziehung mit den weltlichen Kindern, sie werden nicht in besondere Seminare gesteckt. Wenn sie zur Universität kommen, wohin sie nur kommen können, wenn sie das Maturitäts-Zeugniß haben, steht ihnen die volle Lernfreiheit offen, und es beschränkt sich in ihrer künftigen Stellung ihr Contact mit der Familie nicht auf das bloße Beichtgeheimniß. Die evangelischen Geistlichen in Oesterreich — und ich habe hier nur österreichische Verhältnisse im Auge — werden durchaus durch die freie Wahl der Gemeinden bestimmt, und es ist ihr eigenes Interesse, dem sie in Oesterreich auch durchaus nachkommen, daß sie sich in fortwährendem Contact mit der Gemeinde erhalten. Je besser sie mit derselben stehen, je mehr sie sich um dieselbe kümmern, desto besser ist es auch für sie.

Nun komme ich auf die katholische Geistlichkeit. Ich muß gestehen, meine Herren, daß ich mich darüber noch gestern mit einigem Bangen ausgesprochen hätte, aber ich habe heute den Brief gelesen, welchen Se. Heiligkeit der Papst an alle Protestanten, also auch an mich, geschrieben hat, in welchem er uns alle auffordert, zurückzukehren in den wahren Schafstall Christi, und ich habe daher das Recht, es erfordert dies sogar die Höflichkeit, auf eine solche Aufforderung von so hoher Stelle Antwort zu geben. Lesen Sie meine Antwort zwischen den Worten, mit welchen ich mich über die Qualification der Geistlichen, in den Bezirksschulrath einzutreten, aussprechen werde.

Der katholische Geistliche bekommt bei uns seine Knaben- und Jugend-Erziehung fast ausschließlich im Knabenseminar. Ich habe keinen weiteren Einblick in diese Knabenseminare gehabt, ich weiß nur, daß an ihnen fast ausschließlich ungeprüfte Lehrer unterrichten, welche sich der Controle durch die staatlichen Behörden vollständig entziehen. Es machen die Leute, welche aus diesen Knabenseminaren hervorgehen, allerdings meistens die Maturitätsprüfung, allein wer es weiß, was es heißt, die Maturitätsprüfung abzunehmen, der findet in dem bloßen Bestehen der Maturitätsprüfung noch nicht die hinreichende Garantie. Es besteht aber auch noch die Bestimmung, daß solche, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, ebenfalls in das

bischöfliche Seminar aufsteigen können, in dem die Theologen ihren höheren theologischen Unterricht empfangen. Wo ist aber in diesem bischöflichen Seminare auch nur eine Idee von Lernfreiheit! Es ist allerdings im Concordate die Bestimmung enthalten, daß mit Bewilligung des Vorschalters dieser Priesterseminare der Priesterseminarist auch ab und zu eine andere Vorlesung hören könne; so viel ich aber weiß, ist dies in Graz und vielleicht überhaupt noch gar nicht vorgekommen. Herumgeführt also auf der dünnen Haide des sterilen Scholasticismus, herumgeführt auf der Haide des starren Dogmatismus, dürfen sie die ringsherum liegende schöne grüne Weide nicht wahrnehmen. Sie sind abgeschlossen von dem Baume der Erkenntniß, welcher ihnen geschildert wird als der Baum der Sünde; sie sind geradezu abgegrenzt von dem Markte des Lebens, und da frage ich: Wie soll sich da ein selbstständiges, gesundes Urtheil bilden? Wie soll sich da der Charakter bilden, den sich andere Leute im Gewühle der Welt erwerben? Ich würde es nicht gewagt haben, als Protestant dieses Urtheil auszusprechen, wenn ich nicht die Versicherung geben könnte, daß es wörtlich, — nein, nicht wörtlich, denn sonst könnte man glauben, es sei mir eingebläst worden, — aber dem Sinne nach mit dem Urtheile von Katholiken übereinstimmt, die fast päpstlicher als der Papst sind. Wo bleibt da die Unterweisung in der Pädagogik, wo bleibt da die Schulpraxis, um auf diese Weise den Geistlichen fähig zu machen, in den Bezirksschulrath einzutreten? Baron Buol hat zwar auf Preußen hingewiesen, dabei aber vergessen, daß da ganz andere Verhältnisse obwalten. In Preußen wird kein Prediger und Pfarrer angestellt, ja er darf sich nicht einmal zur zweiten Prüfung melden, wenn er nicht nachweist, daß er einen praktischen pädagogischen Cursus an einem Lehrerseminare durchgemacht habe, welcher ihn befähiget, in seiner Pfarre die Aufsicht über die Schule zu führen.

Ist nun Aussicht vorhanden, daß sich diese Uebelstände hinsichtlich der katholischen Geistlichkeit bessern werden? Ich brauche wohl nicht weiter auszuführen, daß für die nächsten Jahre absolut keine Aussicht hierfür vorhanden ist, und deshalb meine ich, daß sie keine Eignung haben, in den Bezirksschulrath als solche, als Geistliche, einzutreten. Ich stelle mich durchaus auf den Boden der Zweckmäßigkeit und kann dies auch thun und sage: es ist etwas durchaus Unzweckmäßiges; ich negire nicht; ich sage: wir machen etwas Schlechtes, wenn wir bestimmen, daß sie hineinkommen müssen. Wenn ich nun den katholischen Geistlichen, weil ich ihm diese Eignung gar nicht zuerkennen kann, nicht hineinnehmen will, so bequeme ich mich dazu, daß auch der protestantische Geistliche nicht in den Bezirksschulrath komme.

Wenn ich vorgestern aus inneren und aus äußeren

Gründen dem Majoritätsbeschlusse treu geblieben bin, so bin ich mir heute eben so klar, daß ich dem Minoritätsvorschlage, dem ich von vornherein angehört habe, treu bleiben werde.

Abg. Freiherr v. Sackelberg (G.-G.-B.): Ich habe mir vorgenommen, meinem verehrten Hrn. Vorredner zu repliciren, und dieses wird mir jetzt allerdings schwer in Folge der Art seiner Beweisführung. Ich wollte ihm vorzüglich damit repliciren, daß ich für die Aufnahme des evangelischen Pastors und eventuell, wenn eine andere größere Confession in Steiermark vertreten sein sollte, auch für die des israelitischen Religionslehrers ein Wort gesprochen hätte. Mit diesem Argumente kann ich ihm nun nicht mehr begegnen; denn er hat soeben auf die Aufnahme der Religionslehrer anderer Confessionen, und speciell der seinigen aus dem Grunde verzichtet, weil er nicht die katholischen Geistlichen im Bezirksschulrathe haben wollte.

Der Herr Vorredner hat der katholischen Geistlichkeit jede Fähigkeit abgesprochen, im Bezirksschulrathe segensreich zu wirken. Wenn ich nun hier deren Vertheidigung übernehme, so riskire ich freilich den Vorwurf, daß ich „dem Papstthum unbedingt Weisrauch streue“; aber trotzdem ich fest von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt bin, den Klerus in seinem Verhältnisse zum Staate und zur Schule zurückzuweisen, wo er in Sphären eingreift, in welche einzugreifen er nicht berechtigt ist, so muß ich doch wieder in anderer Beziehung für ihn plaidiren, damit man mir nicht nachsage, ich wolle „den Katholizismus nur als eine erhabene Leuchte haben, die nur die Spitzen der Alpen beleuchtet“, und nicht auch, daß er hineinscheine in die Thäler, in die grünen Matten, bespült von den Wellen, die dort oben entstanden.

Es ist nicht meine Ueberzeugung, daß die katholische Geistlichkeit zur Vertretung des religiösen Elementes in der Volksschule, die in concreto doch immer als confessionelle Schule auftritt, gar keine Berechtigung habe. Ich gebe zwar dem Herrn Vorredner vollkommen zu, daß die Erziehung unserer Geistlichkeit im Ganzen Vieles zu wünschen übrig läßt; daß die Erziehung in Knabenseminarien, wo der junge Mensch von dem gewöhnlichen socialen Leben abgeschieden ist, die Erlassung der Maturitätsprüfung, in einem höheren Entwicklungsalter abermals die völlige Abgeschiedenheit von dem gewöhnlichen socialen Leben im Priesterhause — daß das Alles nicht die Bedingungen für ein späteres segensreiches Eingreifen sind: aber aus alldem den allgemeinen Schluß ziehen zu wollen, daß kein Geistlicher fähig sei, den Lehrern vorzustehen, das dünkt mir denn doch zu gewagt. Sind doch, wenn auch der Jesuitenorden, der sich rühmt, vorzüglich für die Erziehung der Jugend geschaffen zu sein, sich von der Pflicht, die Lehrerprüfung abzulegen, emancipirt hat, andere Orden vorhanden, — ich nenne beispielsweise

nur den Orden der Benedictiner — die ihre Aufgabe ernst nehmen und die sich diesen Anforderungen stets unterziehen. Blicken Sie auf alle die Staatsgymnasien, welche mit Lehrern aus dem Orden der Benedictiner versehen sind, so werden Sie finden, daß sie allen Anforderungen genügen, welche an den weltlichen Lehrer gestellt werden. Damit will ich aber nicht dem Benedictinerorden das Wort geredet haben, daß er vorzüglich berufen sei, in den Lehrerstand einzutreten; dagegen verwalte ich mich.

Die Auseinandersetzung des geehrten Herrn Vorredners kann mich nur dazu veranlassen, beim §. 25 nicht für die unbedingte Auswahl des Religionslehrers durch die Diöcesanbehörde — wie es eigentlich consequent wäre — sondern dafür zu stimmen, daß hiebei auch der Landeschef ein Wort mitzusprechen habe.

Es wird mir jetzt in der Specialdebatte schwer, den Rahmen derselben festzuhalten und mich nicht auch ein wenig über die allgemeinen Principien auszusprechen, welche hier maßgebend sind. War doch die Generaldebatte vorzüglich Specialdebatte, indem sie sich gerade um diese §§. 6 und 25 gedreht hat; ich bitte mich also zu entschuldigen, wenn ich hier beim §. 25 wieder auf die Generaldebatte zurückzugreifen scheine.

Es ist der Regierung der Vorwurf gemacht worden, daß sie ohne irgend einen Grund erklärt habe, gegen das Minoritätsvotum zu sein; ich habe dagegen die feste Ueberzeugung, daß ihr gewiß leitende Principien vorgeschwebt haben. Erlauben Sie mir, daß ich jene Principien hier in größtmöglicher Kürze entwickle, welche mich wenigstens bei meiner Abstimmung leiten werden. Eines der wichtigsten Momente ist jedenfalls für mich das, daß ich den sehnlichsten Wunsch habe, dieses Gesetz zu Stande kommen zu sehen; außerdem sind es aber noch meritorische Momente, mit denen ich meine Abstimmung rechtfertigen will.

Es ist uns in sehr beredter Weise dargelegt worden, der Liberalismus erfordere aus freier Wahl hervorgegangene Orts- und Bezirksschulräthe. Allein, das Prinzip der Wahl mag im constitutionellen Leben maßgebend sein, — unbedingt auch da nicht, denn sonst müßte man jetzt schon zu dem allgemeinen Stimmrecht gelangen, dessen Consequenzen ich unlängst dargelegt habe — das steht aber fest, daß es sich hier nicht vor Allem um die Schaffung eines unbedingt liberalen Gesetzes, sondern vorzugsweise um den Gegenstand selbst handelt. Wir berathen jetzt nicht über directe oder indirecte Wahlen in den Reichsrath, sondern ein Gesetz, welches berufen ist, den Grundriß auszuführen, welcher von dem Reichsrathe entworfen worden ist. Hier handelt es sich darum, ein Gesetz durchzubringen in jenem Geiste, in welchem das Reichsgesetz sowohl von dem Abgeordnetenhause

wie von dem Herrenhause und vom Ministerium angenommen worden ist.

Dieses Reichsgesetz ist so kurz, daß ich, um eine Interpretation desselben vorzunehmen, nothwendig auf die Genese desselben zurückgreifen muß; da wird mir nun Niemand widersprechen, daß gerade die ausgezeichnetsten Redner für das Gesetz vor Allem sich gegen eine Trennung der Kirche von der Volksschule verwahrt haben; ich weise auf die Reden anerkannt liberaler Männer hin, welche ausdrücklich gegen eine solche Absicht protestirt haben; ich weise darauf hin, daß es als Axiom aufgestellt wurde, der Lehrstand müsse jedenfalls in dem Schulrathe vertreten sein, und wie traurig es wäre, wenn bei bloßer Wahl des Ortsschulrathes derselbe etwa von sechs Dorfmagistranten besetzt wäre, und der Lehrer, wenn er gar keinen Einfluß hätte, von Leuten, die von den Fortschritten der Pädagogik gar nichts verstehen, terrorisirt werden könnte.

Wir haben heute einen Beschluß gefaßt, die Lehrer zu unterstützen; mit der bloßen Gehaltsaufbesserung ist den Lehrern aber nicht geholfen, sie wollen auch bei der Schule mitberathen. Es sind dies Männer, welche trotz aller Opposition, die sie gefunden, trotzdem, daß sie oft mit Thränen ihr Brot gegessen haben, doch mit der Zeit fortgeschritten sind.

Wenn man aber anerkannt hat, daß der Lehrerstand im Schulrathe vertreten sein müsse, so muß in natürlicher Consequenz auch der Religionslehrer daselbst vertreten sein, nicht allein als Lehrer, sondern auch als Vertreter jenes Theiles der Erziehung, welcher die transcendente Ausbildung des jungen Menschen befördert.

Diese Gründe sind es, welche mich die unbedingte Vollkommenheit des Minoritätsvotums wenigstens anzweifeln lassen, und gewiß hat auch die Regierung Gründe gehabt, das Reichsgesetz in der Art zu interpretiren, daß außer dem Interesse des Staates und der Familie auch die Interessen der Kirche und der Schule darin gewahrt werden. Wenn ich sage, die „Interessen der Kirche,“ so mißverstehen Sie mich nicht; unter Kirche meine ich nicht den Clerus, sondern die große Gemeinschaft aller Gläubigen, worin wir ebenfögt inbegriffen sind wie der Clerus, sowie ich unter dem Staate nicht die Bureaucratie verstehe, sondern die gegliederte Gesellschaft überhaupt, welche gerade weil sie der Staat ist, das Recht hat, durch ihre Wahl an der Gesetzgebung theilzunehmen.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen die Ansicht des Herrn Unterrichts-Ministers darzulegen, indem ich eine Stelle aus einer Rede citire, die derselbe am 31. März d. J. bei Berathung des Schulgesetzes im Herrenhause gehalten hat; da sagte derselbe, daß „die Aufgabe, die Garantie für die religiös-sittliche Erziehung zu übernehmen, gegenwärtig einer dreigliedrigen Aufsicht, wie sie im

Gesetze constituirte ist, übertragen ist und von derselben erwartet werden darf.“ Damit hat er deutlich darauf hingewiesen, daß er der Meinung sei, daß die Kirche, die Schule als solche, und endlich der Staat in der Schulaufsicht vertreten sein müssen.

Aus allen diesen Gründen, die ich entwickelt habe, aus der ganzen Interpretation dieses Gesetzes, wie sie aus jenen Reden hervorgeht, welche damals im Abgeordneten- und im Herrenhause gehalten worden sind, folgt, daß die Kirche einen Vertreter in den Schulaufsichtsorganen haben soll.

Nach den Andeutungen, die mir zu Theil geworden sind, und ich glaube nicht, in dieser Beziehung eine Einwendung zu erfahren, war selbst im confessionellen Ausschusse davon die Rede, schon im Reichsgesetze der Religion einen Vertreter zuzusprechen.

Dieser Antrag ist aber gefallen, nicht aus dem Grunde, weil man die Kirche aus dem Ortsschulrathe vollkommen eliminiren wollte, sondern weil die Abgeordneten des galizischen Landtags, in Folge der von ihnen angestrebten Autonomie, die Durchführung dieses Gesetzes den Landtagen vorbehalten wollten.

Da ich der festen Ueberzeugung bin, daß wir, wenn wir das Minoritätsvotum annehmen und diesen Punkt b. auslassen, das ganze Gesetz verworfen haben, so wende ich mich an Sie, meine Herren, und gebe Ihnen wohl zu bedenken, ob wir damit practisch für die Schule Etwas gewonnen haben. Es fehlt mir leider an Beredsamkeit, um die Gründe deutlich zu entwickeln, welche mich für den Majoritätsantrag bestimmen, und ich weiß nicht, ob ich irgend Jemand überzeugt habe; aber Eines kann ich Sie versichern, daß ich das Fallen dieses Gesetzes mit außerordentlichem Schmerz hinnehmen müßte; es ist nicht leicht Etwas, was ich so dringend nothwendig finde, als dieses Gesetz; es ist dringend nothwendig, daß wir die Schule von dem Joche emancipiren, unter welchem sie steht; wir müssen den Lehrerstand aus der Sklaverei befreien, in welcher er sich befindet; er hat genug gelitten, und er hat ein unbedingtes Anrecht, daß seine Befreiung jetzt und gleich geschehe; in dieser Frage können wir auch nicht einen Augenblick mehr warten, sie ist dringend und ihre Lösung ist unumgänglich nothwendig. Wir müssen trachten, einen Stand zu befreien, der mit unserem großen Dichtersfürsten von sich sagen könnte:

„Auch hab' ich weder Gut noch Geld,

„Noch Ehr' und Herrlichkeit der Welt,

„Es möcht' kein Hund so länger leben!“

Abg. Dr. M. v. Kaiserfeld: Ich erlaube mir zu Punkt d. des §. 25 den Zusatz-Antrag zu stellen:

„die Wahl unterliegt der Bestätigung des Landesschulrathes.“

Es handelt sich im Punkte d um die Wahl eines Fachmannes im Lehramte in den Bezirksschulrath. Da nun nach dem Ausschufsantrage der Religionslehrer vom Landeschef ernannt werden soll, so sehe ich wirklich keinen Grund, warum der aus dem Lehrfache Gewählte einer Bestätigung gar nicht unterliegen soll.

Wenn ich aber zu dem Cardinalpunkt des §. 25, nämlich zu Punkt b übergehe, so muß ich mir vorerst eine genaue und bestimmte Erklärung aus dem Munde Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Commissärs erbitten. Ich stelle daher die Frage: Macht die Regierung die Sanction des Gesetzes davon abhängig, daß Punkt b des §. 19 der Regierungs-Vorlage angenommen wird? Macht sie dieselbe eventuell davon abhängig, daß Punkt b des §. 25 in der Fassung der Majorität des Ausschusses angenommen wird? Und je nachdem ich darüber eine bestimmte Antwort erhalten werde, werde ich auch mein weiteres Verhalten einrichten.

Statthalter **Freih. v. Mecséry**: Nachdem über das, was ich in dieser Richtung zum §. 25 gesagt habe, trotzdem daß ich mich dabei deutlich auf die Aeußerungen berief, welche ich bezüglich des Minoritätsvotums in dieser Richtung bei §. 6 und auch in der Generaldebatte gemacht habe, noch ein Zweifel zu herrschen scheint, so erkläre ich hien mit, daß nach der mir gewordenen Instruction die Regierung von der Vertretung der Kirche im Bezirksschulrathes es abhängig macht, ob die Allerhöchste Sanction des Gesetzes in Aussicht gestellt werden kann oder nicht. Daß gerade auf der von der Regierung in der Vorlage bezeichneten Art der Vertretung der Kirche bestanden werden muß, und daß davon die Erwirkung der Allerhöchsten Sanction abhängig gemacht wird, ist mir nicht gesagt worden. —

Abg. **Dr. M. v. Kaiserfeld**. Ich danke Sr. Excellenz für die Aufklärung.

Ich werde heute wieder wie vorgestern für das Zustandekommen des Gesetzes eintreten. (Bravo!)

Ich achte die Objectivität, welche der erste Redner zum §. 25 in confessioneller Beziehung sich auferlegt hat; ich respectire sie, und ich respectire auch, daß er auf die Anwesenheit des protestantischen Geistlichen im Bezirksschulrathes nur deshalb verzichtet, damit der katholische Geistliche in demselben auch nicht vertreten sei. Aber, trotz aller Bedenken, welche er gegen den katholischen und gegen den protestantischen Geistlichen angeführt hat, finde ich es doch mit meinen logischen Begriffen nicht zu vereinbaren, wie er nicht alle diese Bedenken bei dem Ortsschulrathes in noch höherer Weise hätte geltend machen können. (Bravo!) im Ortsschulrathes, wo der Einfluß der Geistlichkeit auf die Erziehung in viel unmittelbarer Weise gegeben ist, als im Bezirksschulrathes.

Ich glaube aber, daß er sich, bei all seiner Objectivität, in Beziehung auf die Aufgabe, welche dieses Gesetz rücksichtlich des Verhältnisses der Schule zur Kirche sich auferlegt, in einem großen Irrthume befindet. Die Aufgabe, welche dieses Gesetz sich stellte, ist gerade das Gegentheil der Negation in Beziehung auf die confessionelle Seite, insoferne nämlich, als es Aufgabe dieses Gesetzes ist, die Gerechtigkeit zwischen den anerkannten Confessionen auch in der Schule herzustellen. Diese Gerechtigkeit fordert aber gerade, daß im Bezirksschulrath ebenso wie im Ortsschulrath die Geistlichen jeder Confession vertreten seien, weil nur dadurch und darin der Schutz liegt für confessionelle Minoritäten und für die zu erziehenden Kinder derselben.

Gerade die Consequenz des Principes, welches Sie im §. 6 angenommen haben, fordert es, daß Sie auch im §. 25 sich treu bleiben. Und warum? Weil Sie im vorhergehenden Paragraphen angenommen haben, daß der Bezirksschulrath in allen Städten, die ein eigenes Statut haben, an die Stelle des Ortsschulrathes trete. Wer, wie der Herr Vorredner es von sich gesagt hat, glaubt, den Vertreter der religiösen Genossenschaften im Ortsschulrathes dulden zu können, der muß ihn daher auch im Bezirksschulrathes dulden; denn der Bezirksschulrath ist in dem erwähnten Falle auch der Ortsschulrath. (Rufe: Sehr richtig!)

Es ist dies aber auch ein wesentliches Interesse gerade jener Confession, welcher der erste Herr Vorredner angehört, ein Interesse, das, wie ich glaube, von uns aufrecht erhalten werden muß; es soll nicht von dem Zufalle der Majoritäten abhängen, ob irgend eine Confession, wenn sie in der Gemeinde in der Minorität ist, in der Schulaufsicht vertreten sei oder nicht. Ob nun die Protestanten in Graz in der Minorität sein mögen, ob sie in andern Gemeinden des Landes, vielleicht in Obersteier, in der Majorität sein mögen: im Schulrathes muß das Gesetz für Alle die gleiche Gerechtigkeit haben, jede Confession muß darin vertreten sein, und nicht dem Zufalle, nicht dem Verständnisse und der Billigkeit der Wähler, sondern den Gesetzen müssen sie diese Vertretung zu verdanken haben. (Bravo!)

Ich glaube mich daher in dieser Frage nicht mehr weiter aussprechen zu müssen; diese Litera b ist eine Forderung der Gerechtigkeit und auch der Klugheit; denn bedenken Sie nur, wenn in einer Schule eine Confession sich in der Minorität befindet, wer ist dann der geeignete Vertreter im Ortsschulrathes und im Bezirksschulrathes für diese Minorität? Glauben Sie etwa, Derjenige, den die Gemeinde hineinwählt, wenn sie überhaupt Einen von dieser Minorität wählt? Der geeignete Vertreter ist der Religionslehrer, der protestantische wie der katholische; er nur wird den Kindern ein wirksamer Schutz sein, wenn sie in der Schule, wo sie in der Minorität sind, auch als Minorität behandelt werden sollten. (Bravo!)

Ich hätte nicht das Wort ergriffen, wäre mir nicht an dem Zustandekommen dieses Gesetzes Alles gelegen. Wenn der Landtag auseinandergeht und dieses Schulgesetz nicht geschaffen, dieses Organ nicht zurückgelassen hat, wenn er dadurch bewirkt, daß der Zustand von heute vielleicht noch ein Jahr lang fortbauert, und glaubt, daß er das verantworten kann – ich bitte um Vergebung, ich wenigstens möchte mich frei von dieser Schuld halten. (Bravo!)

Allerdings hat der Landtag seinen Ruf als der freistimmigste Landtag der österreichischen Monarchie durch die letzte Abstimmung eingebüßt (Heiterkeit); aber, meine Herren, wie ich von mir die Ueberzeugung habe, daß ich für Schlagworte keine Empfindung besitze, so habe ich sie auch von Ihnen. Das Urtheil über diesen Landtag wird nicht von einer flüchtigen Tagesmeinung geschrieben, und denjenigen, dem Sie dafür werden Rechenschaft geben müssen, den dürfen Sie nicht fürchten. (Sehr gut!) Ich habe schon in meiner Rede in der Generaldebatte gesagt: die Gesetzgebung ist nicht eine bloße logische Function, sie ist vor Allem eine Aufgabe des Staatsmannes. Dasselbe Ziel kann man haben, und vielleicht begeisterter als Andere im Herzen tragen, aber in den Wegen kann man sich scheiden. Im Ziele stimme ich mit Ihnen überein, aber im Wege ist es vielleicht möglich, daß wir auseinandergehen; denn der Weg, auf dem ich Sie führen möchte, vermeidet Abgründe und schwierige Flußübergänge und Orte, wo Hinterhalte sein können, aus denen der Gegner hervorstürzen und uns auf dem Wege zum Ziele aufhalten kann. Wenn nun der Gesetzgeber nicht im Stande ist, sein Ziel mit Einem Sprunge und im ersten Anlaufe zu erreichen – und in welchem Falle ist er es denn? Ist denn nicht die Gesetzgebung eine Arbeit, die man für Menschen macht und für geschaffene Zustände? Sind denn die Menschen und die geschaffenen Zustände immer dieselben? Ist denn nicht auch das ideale Reich der Politik ein den Naturgesetzen unterworfenen, und gibt es in ihm nicht ebensowenig einen Sprung, wie in der Natur? Wenn also der Gesetzgeber nicht im Stande ist, sein Ziel auf den ersten Anlauf zu erreichen, wenn er es aber so liebt, daß er es durch Nichts compromittiren lassen möchte: wird er dann dennoch etwas thun, womit er das Ziel auf das Spiel setzt, oder wird er sich nicht mit einem Schritte begnügen, der ein Schritt vorwärts ist zum Ziel? Und wenn ich diese Ueberzeugung in mir habe – und ich habe diese Ueberzeugung in mir, ich habe die Ueberzeugung in mir, daß, wenn Sie diese Schulaufsicht praktisch werden eingeführt haben, das Gesetz vom 25. Mai keine Theorie mehr sein wird, wie jetzt; daß, wenn Sie diese Organe eingeführt haben werden, der Artikel VIII des Concordats praktisch durchlöchert und es keiner Reaction möglich sein wird, denselben und die unbedingte Herrschaft der Kirche über die Schule wieder einzuführen;

und wenn wir das gethan haben, meine Herren, so haben wir, es mag kommen, was will, Großes geleistet, Größeres, als wenn Sie heute das ganze Gesetz riskiren – wenn ich also diese Ueberzeugung habe, dann, meine Herren, kümmere ich mich nicht mehr um das Drängen einer sogenannten öffentlichen Meinung und auch nicht um das Drängen der Presse. Es liegt darin keine Ueberhebung und kein Vorwurf und keine Verachtung. Im Gegentheile, wenn man dasselbe Ziel anstrebt, so erkenne ich in der Presse und selbst in einer drängenden öffentlichen Meinung nur den Bundesgenossen, und wir haben dann nur dafür zu sorgen, daß dieser Bundesgenosse nicht einen Weg betrete, der dieses Ziel vereiteln würde.

Zum Schlusse erlauben Sie mir noch auf eine Bemerkung zu antworten, welche am ersten Tage der Debatte ein von mir hochverehrter Redner – ein Redner, den ich mit Freuden in diesem hohen Hause begrüße – gegen die Regierung gemacht hat. Er hat gesagt, die Regierung habe sich vor ihrem Siege gefürchtet, die Regierung habe zehn Schritte zurückgemacht, und es wurde der Regierung das Beispiel der englischen Staatsmänner empfohlen. Meine Herren, auf diesem Felde begegne ich ihm, und auf das Feld der englischen Gefühle möchte ich ihn zurückführen.

Die Geschichte des englischen Volkes ist diejenige, welche vielleicht mit Ausnahme der Geschichte einer gewissen Periode der griechischen Republiken die einzige ist, die uns zu erheben vermag, uns, die wir die Freiheit als das Ziel der Welt und als das Ziel der Menschheit und der Bildung ansehen. Ueberall, wo Sie sonst hinblicken, verlieren Sie den Muth und brauchen Sie des Trostes; in der englischen Geschichte ist seit zwei Jahrhunderten Alles Folge, die sich an Folge reiht, Freiheit, die sich auf bestehende Freiheit gründet, Recht, das sich auf gegebene Rechte stützt. Es ist in der englischen Geschichte Alles ein langer Kampf, ein langes Bemühen, eine lange Anstrengung. Und wie das englische Volk, so auch die englischen Staatsmänner. Im englischen Staatsmanne finden Sie die Tiefe der Ueberzeugung, die sich gründet auf die Tiefe der Studien, auf ein tiefes Erkennen der Menschen und des Wesens des Staates; in ihm werden Sie nie leichtsinnigen Meinungswechsel finden. Er steht aber auch unabhängig da, hoch über dem Urtheil der Tagesmeinung.

Und um hier würdig zu schließen, möchte ich, veranlaßt durch jene Rede, eine Parallele ziehen zwischen zwei englischen Staatsmännern, zwischen Peel und Canning.

Peel war durch Geburt, Erziehung und Besitz ein Tory; Peel war durch Besitz, durch Bildung, und durch seine Partei ein Anhänger der Prohibition; durch zwei Sessionen hat er sich als Mitglied der Regierung und als Mitglied des Parlaments dem Drängen nach der Kornbill widersetzt; er hat sich widersetzt aus Ueberzeugung, er hat sich

widerseht, weil ihm eine große Partei entgegengestanden ist; er hat sich widerseht, weil er wußte, daß die Zeit noch nicht gekommen sei und ein Durchsetzen gegen die Zeit nur zur blutigen Störung des inneren Friedens zwischen dem Fabrikweseninteressen und der Landwirthschaft führen würde. Allein die Zeit kam; die Industrie und die Arbeiter haben ihre Berechtigung erkämpft, die öffentliche Meinung hat sich für sie erklärt, die Partei der Tories ward nach und nach zersplittert, das Recht auf wohlfeiles Brod hat gesiegt; und Peel hat – nicht etwa aus einem gewöhnlichen Meinungswechsel, nein, aus der Ueberzeugung, die er gewonnen – im Parlament die gleitende Skala durchgesetzt, und in wenigen Jahren ward der Tory, ward der Prohibitionist Peel der Führer der Freihandels-Partei.

Und Canning, der Tory, war der erste Freund der Parlamentsreform; er konnte sie nicht durchsetzen, er konnte sie nur heilig in seinem Herzen tragen, er konnte nur die öffentliche Meinung darauf vorbereiten; und der Canning, dem die spanischen Republiken ihre Freiheit verdankten, der Canning, der die die Freiheit tödtende heilige Allianz gebrochen hatte, der hat leider die Parlamentsreform nicht mehr erlebt; aber heute, heute ist sie da.

Mögen sich die Staatsmänner Oesterreichs an den englischen Staatsmännern immerhin ein Beispiel nehmen; mögen sich aber auch die Völker Oesterreichs an dem englischen Volke ein Muster nehmen, und Regierung und Volk werden sich verstehen. (Beifall.)

Abg. **Herman** (L. B. Pettau): Dem Herrn Vorredner möchte ich nur erwidern, er möchte lieber die österreichischen Verhältnisse besser studieren, als die englischen.

Herr Professor Schmidt hat als Protestant und Ausländer unserem katholischen Klerus die Fähigkeit abgesprochen, in den Bezirksschulrath aufgenommen zu werden. Ich muß sagen, meine Herren, daß dieser Ausspruch unser österreichisches Gefühl tief verletzen muß, und um diesem Gefühle Ausdruck zu geben, habe ich das Wort ergriffen.

Das sind die Folgen des ewigen Importirens fremder Capacitäten (Unruhe), die, wenn sie was taugten, zu Hause Verwendung fänden, und ich führe gegenüber selbst hier an, daß ich in der „Allgemeinen Zeitung“ schon im Jahre 1848 die Klagen gelesen habe, über das „Professoren- und Doctoren-verpöschte Deutschland“.

Abg. **Paithuber**: Ich habe vorgestern aus Ueberzeugung für den Antrag der Minorität gestimmt; der Antrag der Majorität hat jedoch auch im Hause die Majorität erhalten. Ich achte diese Majorität und finde mich verpflichtet, hiemit öffentlich zu erklären, daß ich stante concluso umsomehr für den §. 25 in der von der Majorität vorgeschlagenen Fassung stimmen werde, als auch der Herr Re-

gierungs-Commissär erklärt hat, daß davon das Zustandekommen des Gesetzes abhängig gemacht wird.

Abg. **Dr. v. Wasserfall**: Ich erlaube mir zu Punkt e) des §. 25 den Antrag zu stellen:

„daß die Bezirksvertretung fünf statt drei Mitglieder, der in den Bezirksschulrath zu wählen habe.“

Es ist dieser Antrag nur consequent mit dem bei §. 6 gefaßten Beschlusse.

Abg. **Dr. v. Stremayr**: Die Regierung hat nun durch den Herrn Regierungs-Commissär erklärt, daß sie ein besonderes Gewicht darauf lege, daß die Ernennung des Stellvertreters des Bezirkshauptmannes im Bezirksschulrath der Bestätigung des Landeschefs unterzogen werde.

Nachdem der Sonder-Ausschuß bereits das Ernennungsrecht dem Vorsteher der Bezirksbehörde gegeben hat, so erscheint mir die Frage der Bestätigung durch den Landeschef, ich möchte sagen mehr als eine innere Angelegenheit der politischen Behörden, und ich sehe weder principiell noch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit einen Grund, in diesem Falle dem Wunsche der Regierung nach Aufnahme eines entsprechenden Beisatzes nicht zu entsprechen.

Ich beantrage daher zu dem letzten Alinea des §. 25 den Zusatzantrag:

„Diese Ernennung unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.“

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld**: Ich möchte nur noch zu lit. b) des Majoritätsantrages die stylistische Verbesserung beantragen, daß nach „aus“ das Wörtchen „je“ eingefügt werde.

Berichterst. **Dr. Fleck**: Ich bin damit einverstanden.

(Die Debatte wird geschlossen. Die Anträge der Abgeordneten Dr. Moriz v. Kaiserfeld, Dr. v. Wasserfall und Dr. v. Stremayr werden unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Fleck**: Ich werde mich auf einige Bemerkungen zu den gestellten Amendements beschränken.

Das Amendement des Herrn Dr. Moriz v. Kaiserfeld geht dahin, daß die Wahl des Sachmannes, welcher in dem Bezirksschulrath seinen Sitz haben soll, der Bestätigung des Landeschulrathes zu unterliegen habe. Ich bin nicht in der Lage, im Namen des Ausschusses eine Ansicht auszusprechen, weil die Eventualität, daß der Landeschulrath überhaupt ein Mitglied des Bezirksschulrathes zu bestätigen habe, im Ausschusse nicht zur Besprechung gekommen ist. Wenn ich meine eigene persönliche Meinung aussprechen darf, so ist sie folgende: Die Absicht des Ausschusses war, daß dieser Sachmann ein Mann sein müsse, der Verständniß für alle jene Fragen habe, welche im Bezirksschulrath zur Entscheidung kommen.

Ein Verständniß glaubte aber der Ausschuß einem Fachmanne dann zutrauen zu können, wenn er aus der Wahl seiner Collegen, seiner Standesgenossen, hervorgegangen ist. Ich will jedoch auf Grund meiner eigenen Erfahrungen zugeben, daß unter Umständen das Beste des Schulwesens gefördert werden kann, wenn der Landeschulrath einer solchen Wahl seine Bestätigung zu versagen in der Lage ist. Ich für meine Person plaidire daher für diesen Zusatzantrag.

Uebergehend auf den Antrag des Abg. Dr. v. Wasserfall, glaube ich, daß diejenigen, welche früher bei §. 6 beim Ortschulrath die Zahl fünf statt drei angenommen haben, nur consequent handeln, wenn sie auch hier für die nämliche Zahl stimmen.

Was das Amendement des Herrn Abg. Dr. v. Stremaier betrifft, so bemerke ich, und zwar wie ich glaube, im Namen des Ausschusses, Folgendes: Der Ausschuß war sich klar, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden dieselben Functionen zu übernehmen haben werde, wie der Vorsitzende selbst. Nachdem der Antrag des Ausschusses, nach welchem der Gerichtsbezirk zugleich Schulbezirk sein soll, durchgegangen ist, wird auf die Person des Stellvertreters ein um so größeres Gewicht zu legen sein; denn er wird sehr häufig Monate lang den Vorsitzenden zu vertreten haben. Wenn sich nun der Ausschuß schon in dem Punkte mit der Regierungsvorlage einverstanden erklärt hat, daß der Vorsitzende des Bezirkschulrathes der Bezirkshauptmann sei, so wollte er diesem selbst die Ernennung seines Stellvertreters überlassen, damit eine Garantie dafür geschaffen werde, daß der Stellvertreter auch nur ein Organ des Unterrichts-Ministeriums sei und nur die Befehle des Unterrichts-Ministeriums auszuführen habe. Consequent kann sich daher, glaube ich, der Ausschuß dem nicht entgegensetzen, wenn die Regierung ein Gewicht darauf legt, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden noch der Bestätigung von Seite der Landesstelle bedürfe. Ich erkläre mich daher im Namen des Ausschusses für dieses Amendement.

Angeichts der Worte, die für und wider den Minoritätsantrag gefallen sind, habe ich in meiner Stellung und als Mitglied der Minorität nichts weiter hinzuzufügen. Die Regierung wird jedenfalls, ob nun die Abstimmung für das Majoritäts-, oder für das Minoritätsvotum ausfällt, aus der Debatte eine Lehre ziehen müssen. Geht das Majoritätsvotum durch, so kann die Regierung diesen Schritt des Landtages nicht für eine Unterstützung der Regierung selbst halten, sondern nur für einen Act der Selbstüberwindung, seine Zustimmung zu einem Gesetze gegeben zu haben, das man nicht für das zweckmäßigste hält. (Bravo!) Sollte das Minoritätsvotum durchgehen, dann möge es sich die hohe Regierung überlegen, ob sie die Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt übernimmt,

dieses Gesetz, trotz seiner Zweckmäßigkeit in allen übrigen Punkten, Sr. Majestät zur Sanction nicht empfohlen zu haben. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich werde den §. 25 absatzweise zur Abstimmung bringen.

Abg. Dr. Schloffer: Ich glaube, Excellenz, analog mit dem vorgestrigen Vorgange wäre das Minoritätsvotum zuerst zur Abstimmung zu bringen, weil es als ein Ganzes dem Majoritätsvotum gegenüber steht.

Berichterstatter Dr. Fleck: Meiner Auffassung nach ist das Minoritätsvotum ein Gegenantrag, der in seiner Gänze zur Abstimmung kommen muß, schon darum, weil derselbe so stylisirt ist, daß darüber nicht absatzweise abgestimmt werden kann. Ich beantrage daher, daß die Abstimmung über das Minoritätsvotum zuerst, u. z. en bloc, vorgenommen werde.

Landeshauptmann: Ich werde also vorerst über das Minoritätsvotum als Ganzes abstimmen lassen, sodann erst über die einzelnen Absätze des Majoritätsvotums.

Es wird die namentliche Abstimmung beantragt. (Rufe: Von wem? Abg. Freiherr v. Buol: Von mir!)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Minoritätsantrag stimmen, beim Aufrufe ihrer Namen mit „Ja“, Jene, welche dagegen stimmen, mit „Nein“ zu antworten.

(Der Namensaufrufer folgt.)

Mit „Ja“ stimmen die Herren:

Dr. Altmann.	Dr. Rechbauer.
Dr. Bayer.	Schlegl.
Franz Brandstetter.	Dr. Schloffer.
Friedrich Brandstetter.	Scholz.
v. Feyrer.	Dr. Schmidt.
Dr. Fleck.	Seidl.
Dr. Graf.	Syz.
Oberranzmeyer.	Dr. Hermann Tunner.
Planensteiner.	Wannisch.

Mit „Nein“ stimmen die Herren:

Graf Attems.	Dr. Langer.
Dr. Baltl.	Lipold.
Freiherr v. Buol.	Lohninger.
Dr. Ritter v. Conrad.	Dr. Neckermann.
Graf Gleispach.	Dr. v. Neupauer.
Freiherr v. Hackelberg.	Pauer.
Dr. Haffner.	Paichhuber.
Herman.	Pfeifer.
Dr. Heschl.	Dr. Prelog.
Dr. Josef v. Kaiserfeld.	Dr. Moriz R. v. Schreiner.
Dr. Moriz v. Kaiserfeld.	Dr. v. Stremayer.
Graf Rottulinsky.	Dr. v. Wasserfall.
v. Kriehuber.	Dr. Bošnjak.

Abwesend sind die Herren:

Kürstbisch. Dr. Zwerger.	Mulley.
Kürstbisch. Stepišchnegg.	Rachoy.
R. M. Dr. Schauenstein.	Rach.
Graf Auersperg.	Dr. Gust. R. v. Schreiner.
Ritter v. Carneri.	Ritter v. Seßler.
Ritter v. Grand.	Peter Ritter v. Tunner.
Dr. Hieber.	Dr. Ritter v. Waser.
Graf Lamberg.	v. Wintersberg.)
Lenček.	

Mit „Ja“ haben 18, mit „Nein“ haben 26 Abgeordnete gestimmt; das Minoritätsvotum ist daher verworfen.

Wir können nun über den §. 25 nach dem Antrage der Majorität, u. z. alineaweise, abstimmen.

(Die erste Zeile und lit. a) werden nach dem Ausschußantrage,

lit. b) wird mit Einfügung des Wörtchens „je“ nach „aus“,

lit. c) nach dem Ausschußantrage,

lit. d) mit dem Zusatzantrage des Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld,

lit. e) mit der vom Abg. Dr. v. Wasserfall beantragten Aenderung,

die drei letzten Alineas werden nach dem Ausschußantrage, und zu dem letzten Alinea noch der Zusatzantrag des Abg. Dr. v. Stremayr angenommen.

§. 25 lautet sonach:

„Der Bezirksschulrath besteht:

„a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als „Vorstehenden;

„b) aus je einem vom Landeschef ernannten Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;

„c) aus einem Bezirksschulinspector;

„d) aus einem Fachmanne im Lehramte, der von den „dauernd angestellten Lehrern des Bezirkes in einer „Lehrer-Versammlung unter dem Voritze des „Bezirksschulinspectors gewählt wird; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Landesschulrathes;

„e) aus fünf Mitgliedern, welche von der Bezirksvertretung gewählt werden.

„Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die „Gemeinvertretung einer im Schulbezirke befindlichen „Gemeinde gewählt zu werden; der Verlust dieser „Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

„Alle Wahlen gelten auf sechs Jahre.

„Der Vorsteher der Bezirksbehörde ernennt für den „Fall seiner Verhinderung seinen Stellvertreter aus der

„Mitte des Bezirksschulrathes für die Functionsdauer „desselben. Diese Ernennung unterliegt der Bestätigung „des Landeschefs.“)

Berichterstatter Dr. Fleck (liest):

§. 26 *).

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Bei diesem Paragraph möchte ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den Umstand lenken, daß dadurch, daß der Bezirksschulrath bei solchen Städten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, zugleich Ortsschulrath ist, vielleicht die eingeschulten Landgemeinden keine passende oder gar keine Vertretung im Schulrathe finden.

Es sind nämlich zu mehreren Schulen sowohl in Graz als auch in Gills und Marburg Landgemeinden eingeschult. Der Wirkungskreis, den die Concurrency-Ausschüsse nach den jetzt bestehenden Gesetzen besitzen, geht auf den künftigen Ortsschulrath, beziehungsweise auf den Bezirksschulrath dieser Städte, über. Wenn nun der Bezirksschulrath nach den vorliegenden Bestimmungen bestellt wird, so werden die Landgemeinden in demselben gar keine Vertretung haben. Die Regierungsvorlage hatte in dieser Beziehung dadurch vorgesorgt, daß sie bei solchen Städten die Schaffung von Schulbezirken ermöglichte, wodurch in jedem einzelnen Schulbezirke ein Ortsschulrath, für die gesammte Gemeinde aber ein Bezirksschulrath, zu bestellen war.

Ich muß die Aufmerksamkeit des hohen Landtages darauf lenken, weil es mir doch nicht ganz billig scheint, daß die Landgemeinden da gar keine Art von Vertretung finden sollten.

Es wird mir vielleicht eingewendet werden, daß in solchen Fällen Verträge mit den Landgemeinden in dieser Richtung, namentlich in Bezug auf die Schulconcurrency, bestehen, so z. B. in Graz; allein diese Verträge sind nicht für alle Schulen mit den Landgemeinden abgeschlossen und immer nur auf eine bestimmte Zeitdauer, so daß nach Ablauf dieser Zeit doch wieder der Zustand eintreten würde, daß sie keine Vertretung im Schulrathe hätten.

Ich erlaube mir nur, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf diesen Umstand zu lenken.

Berichterstatter Dr. Fleck: Solche Verhältnisse, wie sie geschildert wurden, z. B. bezüglich Graz, bestehen allerdings; allein ich glaube, die Lösung aller Schwierigkeiten, die daraus entstehen, daß dieses Gesetz über das Schulconcurrencygesetz hinweggeht, wird sich in praxi leicht ergeben; denn gerade durch dieses Gesetz wurde bestimmt, daß die Abgrenzung der Schulgemeinden durch den Landesschulrath geschehe, und die Combinirung eines Schulbezirkes durch

*) Im Gesetzentwurfe in Weil. Nr. 128 lies im §. 26, 3. Zeile: „desselben“ statt „derselben“.

ein Landesgesetz zu erfolgen habe; da wird auf der einen Seite der Landesschulrath, auf der anderen Seite der Landtag Gelegenheit haben, derlei Specialitäten zu regeln, wo es Noth thut. Die Praxis zeigt aber, daß es kaum nothwendig sein wird, eine Ein- oder Ausschulung vorzunehmen; denn in praxi bedienen sich die großen Communen, nicht bloß Graz, sondern auch Gills, der Verträge, um derlei Verhältnisse zu regeln. Wollten wir uns in die Feststellung von Grundsätzen einlassen, wie sich der Landtag und der Landesschulrath bei solchen Ein- und Ausschulungen zu benehmen habe, so würde uns das zu einer viel zu weit gehenden Casuistik führen. Es müßten die einzelnen österreichischen Parzellen, welche in Steiermark eingeschult sind, und umgekehrt die steiermärkische Gemeinde, welche in Ungarn eingeschult ist und dormalen unter dem ungarischem Dechant steht, und alle derartigen Verhältnisse zur Sprache kommen. Wenn aber ein Gesetz bestehen wird, wie es eben jetzt beraten wurde, so werden sich in praxi alle Schwierigkeiten lösen lassen; denn die Abgrenzung der Schulbezirke in Graz, Gills und Warburg ist eine Angelegenheit der Landesgesetzgebung, nachdem diese Bezirke für sich eigene Schulbezirke bilden. Ich bin also der Meinung, daß uns die Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Vertreters nicht veranlassen sollten, uns in eine weitere Casuistik einzulassen.

(§. 26 wird angenommen.)

(Riesl)

§. 27 *).

Statthalter **Freiherr v. Mecséry**: Ich erlaube mir nur zu Punkt 6 eine Bemerkung zu machen.

Dasjenige, was in dieser Sitzung bereits über die Wahl der Unterrichtssprache vom Ortsschulrath gesprochen wurde, hat ein Schlaglicht auf diese Frage geworfen. Die Regierung hat die Beantwortung der Frage, welche Lehrsprache gebraucht werden soll, als eine sehr wichtige aufgefaßt; die Wahl der Lehrsprache liegt dormalen in der Hand der obersten Unterrichtsbehörde im Lande, der Statthalterei, und soll nun nach der Regierungsvorlage an den Landesschulrath übergehen. Hier wird die Entscheidung in erster Instanz über die Wahl der Lehrsprache dem Bezirkschulrath zugewiesen. Die Regierung glaubt daher dem hohen Landtage empfehlen zu sollen, Punkt 6 aus diesem Paragraph wegzulassen und beim Wirkungskreis des Landesschulrathes unter seine Befugnisse die Wahl der Lehrsprache einzustellen.

Berichterstatler **Dr. Fleck**: Diese Frage ist vom Ausschusse reiflich erwogen worden, weil sie eine wichtige ist; der Ausschuss glaubte, die Initiative bezüglich der Bestimmung der Lehrsprache müsse nach unten verlegt werden, wo man das Bedürfnis nach der einen oder der anderen Sprache

am lebhaftesten fühlt: in die Gemeinde und den Ortsschulrath. Um aber jenen wechselnden politischen Strömungen, von denen gerade früher die Rede war, einen Damm entgegenzusetzen, fand es der Ausschuss für zweckmäßig, einen dreifachen Instanzenzug zu ermöglichen, um einer allfälligen Minorität, welche sich bedrückt fühlt, die volle Beruhigung zu geben, daß nach reiflicher Erwägung der Sache nur dasjenige definitiv festgesetzt werde, was nicht mit Rücksicht auf die Tagesmeinung, sondern auf die Schule und auf die Bevölkerung, welche doch dabei unmittelbar interessiert ist, das Zweckmäßigste und Beste ist. Daher glaubte auch der Ausschuss die erste Entscheidung dem Bezirkschulrath, der die örtlichen Verhältnisse besser kennt als der Landesschulrath, zuweisen zu sollen, und dies umsomehr, als, wenn auch die Entscheidung in dieser Frage dem Landesschulrath überlassen werden wollte, dieser, eben weil er von den betreffenden Verhältnissen weiter entfernt ist, noch Informationen einholen müßte, zu deren Ertheilung gewiß wieder der Bezirkschulrath am passendsten erachtet wäre. Da schien es doch praktischer und zweckmäßiger, daß der Bezirkschulrath in erster Instanz entscheide; findet sich in Folge der Entscheidung eine Partei beschwert, so steht ihr noch die zweite und die dritte Instanz offen.

Dies waren die Gründe, warum der Ausschuss nach reiflicher Erwägung von der Regierungsvorlage abgegangen ist.

Abg. **Dr. Geschl**: Ich möchte den Herrn Bericht-erstatler nur fragen, ob die Regierung eine Erklärung darüber abgegeben hat, warum in diesen Paragraph auch die Kleinkinderbewahranstalten hineingerathen sind. Die Frage ist keine müßige, weil bekanntlich die neuen religiösen Genossenschaften ihre Wirksamkeit mit der Errichtung solcher Kinderbewahranstalten begonnen haben.

Berichterstatler **Dr. Fleck**: So weit mein Gedächtniß reicht, ist diese Frage an die Regierung nicht gestellt worden; die Regierung scheint, nachdem sie ihre Vorlage stylisirt hat, auf diesen Punkt ein Gewicht zu legen. Wenn von irgend einer Seite ein Antrag auf Abänderung dieses Punktes kommt, werde ich vielleicht in der Lage sein, mich auf eine etwaige Discussion darüber im Ausschusse erinnern zu können.

Abg. **Dr. Bošnjak**: Ich nehme den Antrag der Regierung auf, und beantrage die Streichung des Punktes 6, u. zw. aus dem Grunde, welcher schon früher angeführt worden ist, weil die Majorität in der Bezirksvertretung fortwährend wechselt und daher, wenn diese in erster Instanz die Schulsprache zu bestimmen hätte, die Schulsprache fortwährend Schwankungen unterworfen wäre. Die erste Instanz kann dann der Landesschulrath und die zweite das Unterrichtsministerium sein.

*) In dem Gesetzentwurfe in Beil. Nr. 123 lies in der 1. Zeile des §. 27: „Bezirksschulrath“ statt „Bezirksschulnusschuss“.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Bezüglich der Frage, welche der Herr Abgeordnete Dr. Gschl gestellt hat, glaube ich einfach auf den Umstand hinweisen zu sollen, daß die Kleinkinderbewahranstalten Erziehungsanstalten sind, daher die Genehmigung derselben in der Competenz der politischen Behörden liegt. Nachdem nun die gesammte Competenz in Schul- und Erziehungsangelegenheiten von den politischen Behörden erster Instanz an den Bezirksschulrath übergeht, so war es ganz begreiflich, daß auch diese Anstalten einbezogen wurden.

Berichterstatler Dr. Fleck: Nach diesen Bemerkungen glaube ich nichts weiter beifügen zu sollen.

(§. 27 wird bei sachweiser Abstimmung in allen Theilen angenommen.)

Abg. Pairhuber: Ich würde beantragen, daß die folgenden Paragraphen nicht mehr vorgelesen, sondern nur mit den Ziffern benannt werden, und die Vorlesung nur bei denjenigen Paragraphen erfolge, bei denen sich ein Anstand ergibt.

Landeshauptmann: Es ist mir gerade ein schriftlicher Antrag übergeben worden, welcher lautet:

„Ich beantrage Schluß der Sitzung, und bitte um die Abhaltung einer Abend Sitzung.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler, in der von dem Abgeordneten Pairhuber beantragten Weise vorzugehen.

§. 28 *)

wird ohne Debatte angenommen.

§. 29.

Abg. Dr. Gschl: Ich glaube, in Alinea 2 dieses Paragraphes muß dieselbe Abänderung getroffen werden, welche bereits beim §. 18 zum Beschluß erhoben worden ist. Es muß nämlich der Schluß heißen: „einzustellen und die Pflicht hat, darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.“

Berichterstatler Dr. Fleck: Nachdem dieser §. 29 mit dem §. 18 und dem später folgenden §. 42 identisch ist, so müssen, da bei §. 18 das Amendement des Abgeordneten Dr. Gschl angenommen worden ist, diese beiden Paragraphen auch in dieser Fassung angenommen werden.

(§. 29 wird mit dem Amendement des Abgeordneten Dr. Gschl angenommen.)

§§. 30—36

werden angenommen.

IV. Der Landesschulrath.

§. 37.

*) Im Gesetzentwurfe in Beilage Nr. 123 lies in der ersten Zeile des §. 28: „Bezirksschulrath“ statt „Bezirksausschuß.“

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Ich bin hier in der wenig beneidenswerthen Lage, für Buchstaben das Wort ergreifen zu müssen, und zwar für den Titel: „f. f.“. Wenn es sich, wie ich im Berichte des Sonder-Ausschusses gelesen habe, bloß um einen Titel handelte, so würde die Regierung auf diese Bezeichnung wohl keinen Werth legen; aber es handelt sich hier nicht um einen bloßen Ehrentitel, sondern um die deutliche Bezeichnung einer Behörde, eines Organes der mit der Leitung und obersten Aufsicht über das Unterrichtswesen betrauten Staatsgewalt. In diesem Sinne, und nur in diesem Sinne glaube ich, daß die Anschauung der Regierung eine ganz richtige ist, und daß in dieser Bezeichnung auch mehr als ein bloßer Titel liegt. Ich habe von Seite der hohen Regierung den Auftrag, das hohe Haus zu ersuchen, dieser Anschauung dadurch Rechnung zu tragen, daß in dem betreffenden Absatze gesetzt wird: „der f. f. Landesschulrath“.

Abg. Dr. Rechbauer: Der Ausschuß hat geglaubt, daß diese Bezeichnung im Gesetze nicht aufzunehmen sei, weil sie, wie auch Se. Excellenz bemerkt hat, ein Titel sei. Die Verleihung von Titeln ist aber ein Machtbefugniß des Kaisers, nicht des Landtags als gesetzgebenden Körpers; denn der Artikel IV des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt sagt: Nur der Kaiser hat das Recht, Titel, Orden und Auszeichnungen zu verleihen. Es schien daher dem Ausschusse nicht angemessen, im Wege der Landesgesetzgebung eine Corporation als eine „f. f.“ Behörde zu bezeichnen, und deshalb hat er diese Bezeichnung ausgelassen.

Abg. Pairhuber: Ich halte doch diese Bezeichnung eines Organes, welches gewisse Angelegenheiten im Namen der Regierung zu besorgen hat, für nothwendig, nehme den Antrag der Regierung auf und beantrage:

„daß in der ersten Zeile des §. 37 vor „Landesschulrath“ gesetzt werde „f. f.““

Berichterstatler Dr. Fleck: Ich habe zu demjenigen, was schon der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer bezüglich der Intentionen des Sonder-Ausschusses gesagt hat, nur noch beifügen, daß die Grenzlinie zwischen f. f. Behörden und autonomen Behörden schwer zu finden sein dürfte, daß diese Grenze gerade beim Schulrath allmählig verwischt wird. Orts- und Bezirksschulrath sind autonome Organe, wenigstens müssen sie nach dem Stillschweigen der Regierung als solche behandelt werden, und diesen wird nun der Landesschulrath als eine f. f. Behörde entgegengestellt. Der Ausschuß war der Meinung, daß dadurch, daß in dem Landesschulrath ein oder das andere ernannte Mitglied mehr sitze, als im Bezirks- und Ortsschulrath, der Charakter der Gleichmäßigkeit dieser drei Behörden nicht aufgehoben werde, daher sie alle als autonome Behörden zu betrachten seien. Uebrigens glaube ich, daß der Ausschuß — ich kann

zwar seine Meinung nicht einholen — aus zwei Buchstaben keine Cabinetsfrage machen werde.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Was die Konsequenzen betrifft, welche daraus gezogen worden sind, daß die Regierung beim Landesschulrathe auf die Bezeichnung desselben als k. k. Behörde ein Gewicht lege, aber nicht beim Orts- und Bezirksschulrathe, so muß ich doch bemerken, daß daraus nicht gefolgert werden kann, die Regierung habe den Bezirksschulrath als keinen k. k. Schulrath bezeichnet. Die Frage steht vielmehr so, ob man in dem einen oder dem anderen Falle ein größeres Gewicht auf diese Bezeichnung legt, und das war auch die Ursache, warum ich nur beim Landesschulrathe das Wort ergriffen habe; aber für autonome Organe wurden weder der Bezirks- noch der Landesschulrath gehalten. Sie sind ein Ausfluß der Exekutivgewalt der Regierung; daß dabei eine Wahl stattfindet, das charakterisirt sie noch nicht als autonome Körperschaften. Gegen die Konsequenzen dieser Auffassung müßte ich mich also verwahren.

(§. 37 wird mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Pairhuber angenommen.)

§. 38

wird ohne Debatte angenommen.

§. 39.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: In diesem Paragraphen wird die Funktionsdauer der im §. 38 unter Zahl 2, 3, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes auf sechs Jahre bestimmt. Der Punkt 5 bezieht sich auf die Landes-Schulinspectoren, welche ernannt werden. Ich möchte nun die Aufmerksamkeit des hohen Landtages auf den Umstand lenken, daß es, weil die Schulinspectoren als förmliche Beamte auf längere Zeit ernannt werden, schon nach ihrer Qualifikation, nach den Anforderungen, welche man an sie stellen muß, nicht leicht angeht, sie in die Kategorie der vorübergehenden Mitglieder des Schulrathes zu reihen. Es würde dies die Nothwendigkeit mit sich bringen, daß sie nach sechs Jahren wieder ernannt werden müßten, und auch in der Zwischenzeit würden Schwierigkeiten eintreten, wenn aus dienstlichen oder anderen Rücksichten eine Versetzung nothwendig würde, woran man dann durch den Buchstaben des Gesetzes gehindert wäre. Ich glaube daher, daß im §. 39 in dem Alinea, wo es sich um die Funktionsdauer handelt, die Citation des Punktes 5 wegzulassen wäre.

Berichterstatter Dr. Fleck: Der Ausschuß ging von der Ansicht aus, daß es Sache der Executive sei, in Erwägung zu ziehen, wie viel Schulinspectoren aufzustellen sind und nach dem sich jeweilig zeigenden Bedürfnisse können nun 2, 3 oder noch mehr Schulinspectoren aufgestellt werden, besonders mit Rücksicht darauf, daß füglich einer der

Schulinspectoren der slovenischen Sprache mächtig sein muß. Der Ausschuß meint nun, es solle nicht gleichsam in dem Belieben der Regierung gelegen sein, eine beliebige Anzahl von Schulinspectoren auch in den Landesschulrath zu entsenden und dadurch das gesetzliche Stimmenverhältniß zu alteriren; er schlägt daher vor, daß zwei von den Landes-Schulinspectoren von der Regierung in den Landesschulrath zu entsenden seien. Schwierigkeiten werden sich hiebei gar keine ergeben; im Gegentheile, wenn 3 oder 4 Landes-Schulinspectoren bestehen, so kann dann die Regierung, wenn einer derselben schon in einem höheren Alter steht, ihn von den Functionen eines Landesschulrathes entheben, ohne ihn zugleich pensioniren zu müssen, und sie kann jüngere Kräfte in den Landesschulrath berufen. Es wird durch diese Bestimmung der Regierung nicht im mindesten vorgegriffen, sondern ihr bezüglich der Feststellung der Anzahl der Landes-Schulinspectoren vollkommen freie Hand gelassen, nur sollen im Landesschulrathe bloß zwei derselben einen Sitz haben.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß meine Aeußerungen nicht auf die Zahl der Landes-Schulinspectoren im §. 38, sondern auf die 3. Alinea des §. 39 Bezug hatten, wo es sich um die Funktionsdauer derselben handelt und daß ich in dieser Beziehung meinte, es dürfte der Punkt 5 nicht zu citiren sein.

Abg. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner: Ich nehme den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Commissärs auf, weil ich ihn für vollkommen begründet halte; denn die Fassung des §. 39, wie sie hier vorliegt, würde zu der Konsequenz führen, daß die Regierung genöthigt wäre, einen Landes-Schulinspector auch durch 6 Jahre im Landesschulrathe zu belassen, obgleich sie vielleicht schon nach 2 Jahren ihre Wahl zu ändern Ursache hätte. Ich glaube, daß die Weglassung der Citation dieses Punktes auch beim Ausschusse keinen Widerspruch finden würde.

Berichterstatter Dr. Fleck: Ich halte den Antrag des Ausschusses aufrecht; denn die Regierung wird keine Schwierigkeit haben, einen Landes-Schulinspector, wenn sie glaubt, daß er nicht mehr fähig sei, im Landesschulrathe zu fungiren, wie einen anderen Beamten zu behandeln, der nicht mehr die Fähigkeit hat, seine Dienste zu leisten.

(Die Debatte wird geschlossen. — Die Alineas 1 und 2 des §. 36 werden angenommen.)

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Ich möchte nur noch, bevor über Alinea 3 abgestimmt wird, auf die Anomalie aufmerksam machen, welche mir darin zu liegen scheint, daß es in dem ersten Alinea des §. 39 heißt: „Die im §. 38 unter Zahl 4, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt“ und daß es dann in der dritten Alinea heißt: „Die Funktionsdauer der

im §. 38 unter Z. 2, 3, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt 6 Jahre." In diesen beiden Sätzen liegt schon ein Widerspruch, ganz abgesehen von der meritalen Auffassung.

Abg. Dr. Rechbauer: Nachdem über diese Frage neuerlich gesprochen worden ist, so wird es auch mir gestattet sein, darüber einige Bemerkungen zu machen.

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, wenn dasjenige richtig wäre, was Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär gesagt hat, dies auch für den katholischen und evangelischen Geistlichen gelten müßte, weil auch diese nach Alinea 1 des §. 39 von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt werden. Wenn aber gesagt wird: „Die Functionsdauer der Landesschulinspectoren im Landesschulrath wird auf 6 Jahre beschränkt“ — so ist das nur dahin zu verstehen, daß drei oder auch vier Landesschulinspectoren bestehen, daß aber nur zwei von ihnen Mitglieder des Landesschulrathes sein können, und ihre Functionszeit daselbst durch sechs Jahre dauert. Sie können zwar wieder dahin berufen werden, aber nach 6 Jahren sollen sie, wie überhaupt sämtliche Mitglieder, zurücktreten.

Abg. Dr. Schmidt: Ich muß mich dahin aussprechen, daß meiner Ueberzeugung nach hier ein Versehen und nicht eine richtige Erwägung der factischen Zustände obwaltet. Wir haben in Steiermark nur zwei Landesschulinspectoren und werden damit für die nächste Zeit, vielleicht für ein Jahrzehnt, vollkommen genug haben. Folgerichtig müßte man, wenn man nicht dem Antrage des Herrn Regierungs-Commissärs zustimmt, die Bestimmung auch auf den Punkt 4, nämlich auf das Mitglied der Statthalterei ausdehnen; man muß also entweder die Punkte 4 und 5 in dieses Alinea aufnehmen oder beide auslassen.

Abg. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner: Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß, wie ich es auffasse, die Landesschulinspectoren Beamte der Regierung sind, und daher eben so wie das Mitglied der Statthalterei aus dem §. 39 auszuschneiden sind. Der katholische und evangelische Geistliche sowie die Mitglieder des Lehrerstandes sind nicht als Beamte der Regierung, sondern als Vertrauenspersonen in den Landesschulrath berufen; die Regierung soll sie daher vor der Zeit auch nicht aus demselben entfernen können, und deshalb wurde für sie eine Functionsdauer von 6 Jahren bestimmt. Das ist aber bei den Landesschulinspectoren nicht der Fall. Es ist ja möglich, daß sie nach 2 oder 3 Jahren in eine andere Provinz versetzt werden; warum soll dann die Regierung nicht einen anderen Schulinspector ernennen können, der die noch übrige Zeit im Landesschulrath sitzt?

Ich unterstütze daher den Antrag auf Weglassung der Citation des Punktes 5.

(Alinea 3 des §. 36 wird nach dem Antrage des Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner angenommen.)
§§. 40—45.

V. Schlußbestimmungen.

§. 46.

(werden ohne Debatte angenommen.)

§. 47.

Abg. Dr. v. Wasserfall: Nachdem die Anstellung der Lehrer früher dem Schulconcurrentz-Ausschusse zustand und nunmehr auf den Ortsschulrath übergehen soll, so habe ich den Antrag gestellt, daß dies im §. 14 ausdrücklich angenommen werde; ich habe jedoch meinen Antrag vor der Abstimmung zurückgezogen. Nun erlaube ich mir, mit Beziehung darauf, zu §. 47 folgende Bemerkungen zu machen:

Im §. 13 wurde gesagt:

„Im Allgemeinen tritt der Ortsschulrath in den „bisher bezugs der Schule bestehenden Wirkungskreis „der Ortsseelsorger, Ortsschulaufsicher und Schulconcurrentz-Ausschüsse“, und im §. 47 heißt es nun:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und es werden alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt; insbesondere werden hierdurch die Vorschriften der §§. 13, 14, 15, 16, 17 des Gesetzes vom 17. August 1864, L.-G.-Bl. Nr. 10, „aufgehoben.“

Unter diese aufgehobenen Bestimmungen gehört also auch jene des §. 17, wonach der Schulconcurrentz-Ausschuß befugt und angewiesen ist, den Lehrer zu ernennen. Es scheint mir nun ein Widerspruch darin zu liegen, daß man im §. 13 den Ortsschulrath anweist, fortan die Wirksamkeit des Schulconcurrentz-Ausschusses auszuüben, im §. 47 aber dadurch, daß man den betreffenden Gesetzes-Paragraph aufhebt, diese Wirksamkeit todtschlägt. Ich bin daher der Meinung, daß, weil es sich von selbst versteht und es ein Rechtsprincip ist, daß alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Anordnungen außer Kraft treten, der §. 47 nur lauten solle:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit“

alle übrigen Beisätze aber wegleiben sollen. Ich glaube, eines schriftlichen Antrages wird es hierzu nicht bedürfen, und ich bitte nur Se. Excellenz, in diesem Sinne über den Paragraph abstimmen zu lassen.

Berichterstatter Dr. Fleck: Es wurde schon im Ausschusse darüber debattirt, ob man sich bloß mit der ersten Zeile allein begnügen oder die soeben beanstandeten Beisätze machen solle, und es wurde das letztere beliebt, um begreif-

lich zu machen, daß der Schulconcurrentz-Ausschuß für diese Zwecke zu fungiren aufgehört habe. Einen anderen Zweck sollten diese Beisätze, so viel ich mich erinnere, nicht haben, und ich glaube auch nicht, daß sie etwas anderes sagen. Ich für meine Person bin für die einfache Herstellung des ersten Satzes; ob der Ausschuss ein Gewicht darauf legt, daß die Beisätze auch aufgenommen werden, das wird sich daraus zeigen, ob Jemand dieselben vertheidigt.

Abg. Dr. Rehbauer: Ich beantrage, daß sagweise abgestimmt werde, und zwar vorerst über den Satz: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit“, sodann abgesondert über: „und es werden alle damit im Widerspruch stehenden bisherigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt“, und endlich über den Schlusssatz.

(Die beiden ersten Sätze werden angenommen, der Schlusssatz wird abgelehnt.)

Berichterstatter Dr. Flech: Ich erlaube mir noch auf einige Minuten die Geduld des hohen Hauses zu erbitten.

Es wurde Ihrem Ausschusse außer der Petition, von der ich heute gesprochen habe, noch eine zweite zur Berichterstattung übergeben, nämlich die

Petition der Volksschullehrer des Pettau-Bezirktes, bezüglich einer Reihe von Schulreformen.

Diese Petition findet größtentheils durch das eben votirte Gesetz ihre Erledigung; mehrere in dieser Petition vorkommende Punkte beziehen sich aber auf die künftigen Schulreformgesetze und ich glaube, daß der hohe Landtag heute nicht in der Lage ist, darüber einen Beschluß zu fassen.

Diese Petition ist daher als durch die Botirung des Schulaufsichtsgesetzes erledigt anzusehen.

Abg. Dr. Rehbauer: Diese Petition ist durch das Schulaufsichts-Gesetz nur theilweise erledigt, einige Punkte sind unerledigt geblieben. Ich würde daher den Antrag stellen:

„daß diese Petition an den Landes-Ausschuß zur weiteren Berücksichtigung gewiesen werde.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter Dr. Flech: Ich habe ferner im Namen desselben Ausschusses

Mündlichen Bericht über den Antrag des Abg. Grafen Lamberg, auf Veranstaltung einer Lehrmittel- und Lehrresultate-Ausstellung für Volksschulen

(Vgl. Beil. Nr. 81 zur 12. Sitzung)

zu erstatten.

Der Ausschuss meinte, daß dieser Antrag dermalen noch verfrüht sei, nachdem in dem Antrage selbst nichts enthalten ist, als das Verlangen der Botirung einer Biffer, ohne Detailangabe, was auszustellen sei, und durch welche Organe die Ausstellung besorgt werden soll. Wenn es zu einer solchen Ausstellung kommen sollte, so würde es wohl der Landes-Schulrath sein, welcher das Programm hiefür zu entwerfen und dieselbe selbst in's Werk zu setzen hätte. Da aber der Landes-Schulrath derzeit noch nicht besteht, so schlägt Ihnen der Sonder-Ausschuß vor:

„über diesen Antrag zur Tages-Ordnung überzugehen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es sind noch Berichte über das Gesetz wegen Hebung der Rindviehzucht und über verschiedenen Ausschüssen zugewiesene Petitionen zu erledigen; außerdem wird noch zur Erledigung einiger Personalsfragen eine vertrauliche Sitzung gewünscht, die allerdings nur eine halbe Stunde dauern würde.

Abg. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner: Ich beantrage, daß die Sitzung geschlossen und morgen fortgesetzt werde.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Also findet noch morgen den 6. October eine Sitzung statt, und zwar um 10 Uhr eine vertrauliche, um 10 1/2 Uhr eine öffentliche Sitzung.

Tagesordnung:

1. Bericht des Landescultur-Ausschusses über ein Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht;
2. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petitionen mehrerer Gemeinden, die Einhebung der Verzehrungssteuer betreffend;
3. Bericht des Landescultur-Ausschusses über mehrere Gegenstände, welche noch nicht in Druck gelegt worden sind, und
4. Berichte über sämtliche noch nicht erledigten Petitionen.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 3 Uhr 50 Minuten.)